

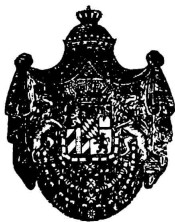
# Gesetzblatt

für das

## Königreich Bayern.

---

**1855 und 1856.**



---

München.

---

Druck der k. Hofbuchdruckerei von J. Rößl. (G. Rößl.)

---

Inhalts-Anzeige  
zu dem  
**G e s e z = B l a t t e**  
von  
den Jahren 1855 und 1856.

---

I. Stüd.

**Gesez vom 5. October 1855, die provisorische Erhebung der Steuern für 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betreffend.**  
S. 1—4.

II. Stüd.

**Gesez vom 10. Jänner 1856, weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betr.** S. 5—8.

III. Stüd.

**Gesez vom 10. Jänner 1856, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.**  
S. 9—14.

IV. Stüd.

**Gesez vom 10. Jänner 1856, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr.** S. 17—20.

V. Stüd.

**Gesez vom 10. Jänner 1856, den §. 33 des Häusersteuer-Gesezes vom 15. August 1828 betr.** S. 21—24.

VI. Stüd.

**Gesez vom 19. März 1856, die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanzperiode betr.**  
S. 25—28.

## VII. Etüd.

Geſetz vom 19. März 1856, den Bau von Eiſenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eiſenbahn an die Landesgrenze gegen Wiſen, und von Regensburg an die Landesgrenze bei Paſſau, dann die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft hiefür betr. S. 29—34.

## VIII. Etüd.

Geſetz vom 19. März 1856, die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eiſenbahn betr. S. 37—40.

## IX. Etüd.

Geſetz vom 6. April 1856, weltete proviſoriſche Steuererhebung pro 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betr. S. 41—44.

## X. Etüd.

Geſetz vom 6. April 1856, die Ermäßigung des Tarifaßes für rohen Kaffee in Baſen ober Säden betr. S. 45—48.

## XI. Etüd.

Geſetz vom 31. Mai 1856, die Einkommensteuer betr. S. 49—78.

## XII. Etüd.

Geſetz vom 31. Mai 1856, die Capitalrentensteuer betr. S. 81—104.

## XIII. Etüd.

Abſchied für den Landtag des Königreiches Bayern vom 1. Juli 1856. S. 105—138.

## XIV. Etüd.

Geſetz vom 1. Juli 1856, die Gewerbesteuer betr. (I. Beilage zum Landtag's-Abſchiede). S. 139—322.

## XV. Etüd.

Geſetz vom 1. Juli 1856, die Ausdehnung der Zuſtändigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg betr. (II. Beilage zum Landtag's-Abſchiede.) S. 323—326.

## XVI. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, die Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutirechts betr. (III. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 327—330.

## XVII. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, die Herstellung einer Eisenbahn von Richtenfeld bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betr. (IV. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 331—336.

## XVIII. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landesheilen dieſſeits des Rheines betr. (V. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 339—360.

## XIX. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken dieſſeits des Rheines betr. (VI. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 363—374.

## XX. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg betr. (VII. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 375—378.

## XXI. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, den §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 betr. (VIII. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 379—382.

## XXII. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856 über die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern. (IX. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 383—386.

## XXIII. Stüd.

**Geseß** vom 1. Juli 1856, die executivischen Urkunden betr. (X. Beilage zum Landtags-Abſchiede.) S. 387—400.

## **XI**

### **XXIV. Stüd.**

**Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr. (XI. Beilage Landtags-Abtschiede.) S. 403—410.**

### **XXV. Stüd.**

**Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 für die VII. Finanzperiode 18<sup>55</sup>/<sub>61</sub>. (XII. Beilage Landtags-Abtschiede.) S. 411—440.**

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

N<sup>o</sup> 1.

München, den 8. October 1855.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 1855<sup>36</sup> betreffend.

**G e s e t z,**  
 die provisorische Erhebung der Steuern für 1855<sup>36</sup>  
 betreffend.

**Maximilian II.**  
 von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
 sers Staatsrathes mit Zustimmung der

Kammer der Reichsräthe und der Kammer  
 der Abgeordneten beschlossen und verordnen  
 wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finan-  
 zen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom  
 28. Mai 1852 §: 8 lit. a bis c bis zum  
 letzten September 1855 bewilligten Grund-  
 Haus- und Dominikal-Steuern gegen sei-

nerzeitige Abrechnung auf die für die siebente Finanzperiode festzusetzenden Steuern vorerst bis zum letzten December dieses Jahres in den nach den bisherigen Bestimmungen verfallenden Zielen zu erheben.

**Art. 2.**

Die im §. 7. des erwähnten Finanzgesetzes für Aufhebung des Zahlenlotto fest-

gesetzte Frist wird bis Ende December 1855 verlängert.

**Art. 3.**

Ebenso werden die Maximaltariffsätze für die Eisenbahnen, Donaudampfschiffahrt und Ludwigskanal, wie sie für die VI. Finanzperiode festgesetzt sind, bis Ende December 1855 verlängert.

Gegeben Berchtesgaden, den 5. October 1855.

**M a r.**

**Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Dwehl. Graf v. Reigersberg. Manz.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
**Seb. von Kobell.**

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 2.

---

München, den 12. Januar 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup> betreffend.

---

**Gesetz,**  
weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup>  
betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung U n s e r e s

Staatsrathes mit Zustimmung der Kam-  
mer der Reichsräthe und der Kammer der  
Abgeordneten beschlossen und verordnen,  
wie folgt:

Art. 1.

Die Wirksamkeit sämtlicher Bestim-  
mungen des Gesetzes vom 5. October 1855  
wird bis Ende März 1856 verlängert.

## Art. 2.

Sollten die Gesetzentwürfe, welche dem Landtage über die Gewerbe, Personal- und Kapitalrentensteuer zur verfassungsmäßigen Mitwirkung vorliegen, noch vor dem Finanz-

gesetze verabschiedet werden können, so soll das Staatsministerium der Finanzen befugt sein, auch die bis zu dem erwähnten Zeitpunkt fällig gewordenen Raten dieser Steuergattungen provisorisch zu erheben.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

## M a g.

Fhr. v. d. **P**fordten. v. **A**schensbrenner. v. **K**ingelmann. v. **B**wehl. Graf v. **H**eigersberg. v. **M**anz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsraths,  
Seb. von **K**obell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 3.

München, den 12. Januar 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.

**G e s e t z,**

die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art 1.

Der Art. IX. der Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betreffend, ist aufgehoben.

An seine Stelle treten nachstehende Bestimmungen:

1) Wenn ein ausgezeichneter Diebstahl

(Art. VI.) durch einen oder den andern Umstand besonders erschwert ist (Art. II.) und zugleich der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt, so soll der Dieb zum Zuchthause auf acht bis zehn Jahre verurtheilt werden.

- 2) Treffen in einem schon dem Betrage nach als Verbrechen strafbaren Diebstahle zwei oder mehr Auszeichnungen (Art. VI.) zusammen, so steigt die Strafe auf acht bis zehn Jahre Zuchthaus, und diese kann auf zwölf Jahre erhöht werden, wenn die Summe des Entwendeten mehr als vierhundert Gulden beträgt.

Hat jedoch der Dieb lediglich mehrere der im Art. VI. Nr. 2 und 3 als Auszeichnungsmerkmale aufgeführten Handlungen vorgenommen, so ist der Diebstahl nur als einfach ausgezeichnet, aber unter einem erschwerenden Umstande (Art. 92 Theil I. des Strafgesetzbuches) verübt zu betrachten.

- 3) Auf Zuchthausstrafe von acht bis zwölf Jahren ist zu erkennen:

a) wenn vier oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

b) wenn drei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle concurriren, welche schon dem Betrage nach Verbrechen sind, von denen aber jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde;

c) wenn zwei oder mehr ausgezeichnete Diebstähle, von welchen jeder einzeln nur die Strafe des Arbeitshauses nach sich ziehen würde, concurriren, und bei einem derselben der Betrag des Entwendeten die Summe von vierhundert Gulden übersteigt.

#### Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit; jedoch findet auf Diebstähle, welche schon vor diesem Tage begangen worden sind, noch das frühere Strafgesetz Anwendung, insoferne dasselbe mildere Bestimmungen als das gegenwärtige Gesetz enthält.

Ist von mehreren concurrirenden ausgezeichneten Diebstählen der eine vor, der andere nach dem im vorigen Absatze bezeichneten Tage begangen, so werden dieselben in Bezug auf die Anwendbarkeit der im Art. 1. Ziff. 3. enthaltenen Vor-

schriften so betrachtet, als wären sie sämmtlich erst nach jenem Tage verübt worden.

Diebstähle, wegen welcher an dem bezeichneten Tage bereits ein rechtskräftiges Erkenntniß auf Anklage und Verweisung

vor das Schwurgericht vorliegt, sind von diesem abzuurtheilen, wenn auch den Angeklagten in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nur eine Arbeits- hausstrafe treffen kann.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

**W a g.**

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der Generalsecretär des Staatsrathes,  
 Seb. von Kobell.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 4.

---

München, den 12. Januar 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betreffend.

---

**Gesetz,**  
die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr.

der Abgeordneten beschlossen und verordnet,  
was folgt:

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer

Art. 1.

Wer ausländisches Salz, oder Stoffe,  
aus welchen Salz gewonnen werden kann,  
gegen das Verbot einbringt, niederlegt, auf  
irgend eine Weise an sich bringt, verkauft,  
oder ohne besondere Erlaubniß durchführt,  
unterliegt neben der Confiscation des Sal-  
zes oder der Gegenstände, woraus solches

gewonnen werden kann, einer Geldstrafe, welche dem doppelten Werthe der confiscirten Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth weniger als sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen und hienach die Geldstrafe bestimmt werden.

Bei Uebertretungen eines bestehenden Verbotes, Salz, Salpeter oder Schießpul:

ver auszuführen, kommen die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls in Anwendung.

#### Art. 2.

Die Vorschriften in Art. 1. treten mit dem Tage der Verkündung durch das Befehlsblatt und das Amtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches an die Stelle der Bestimmungen im §. 1 Absatz 3 und 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

## W a g.

Sehr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Buehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der Generalsecretär des Staatsrathes,  
 Seb. von Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 5.**

München, den 12 Januar 1856.

Inhalt:

Gesetz, den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 betr.

**Gesetz,**  
 den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August  
 1828 betreffend

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-  
 stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
 der Kammer der Abgeordneten beschlossen  
 und verordnen, wie folgt:

Der §. 33 des Häusersteuer-Gesetzes  
 vom 15. August 1828 wird in nachstehen-  
 der Weise geändert:

Eine örtliche Revision der Häusersteuer  
 soll von der Regierung angeordnet werden:

- 1) wenn in einer nach der Miethz (§. 4 lit. a. des Gesetzes) besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethzfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht;
- 2) wenn die Verhältnisse, unter welchen

in einer Gemeinde entweder die Miethz oder Urealsteuer eingeführt worden (§. 4 lit. a. und b. des Gesetzes) sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat.

Gegeben München, den 10. Jänner 1856.

## M a r.

Fhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 6.

München, den 22. März 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanzperiode betreffend.

**Gesetz,**  
die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanz-  
Periode betr.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
Staatsrathes mit Rath und Zustimmung

der Kammer der Reichsräthe und der Kam-  
mer der Abgeordneten beschlossen und ver-  
ordnen, was folgt:

### Art 1.

Die aus den Eisenbahnbaufonds ge-  
leisteten Vorschüsse von 1,000,000 Gulden  
für die allgemeine Ausstellung deutscher  
Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in  
München im Jahre 1854, deren Verwend-  
ung hiemit nachträglich genehmigt wird,

sind der Eisenbahn-Baucasse aus den Beständen der IV. und V. Finanzperiode zu ersetzen.

Art. 2.

Der Mehrbedarf für die in Betrieb stehenden und die in der Projectirung befindlichen Staats-Eisenbahnen über die gesetzlich gegebenen Bau-Credite wird auf den Gesamtbetrag von zwölf Millionen zweihunderttausend Gulden festgesetzt.

Art. 3.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs wird Unser Staatsminister der Finanzen er-

mächtigt, ein auf die Eisenbahnen und die Betriebsrente zu versicherndes verzinsliches und vom Jahre 1857/58 mit jährlich  $\frac{2}{3}\%$  heimzuzahlendes Anlehen von zwölf Millionen zweihunderttausend Gulden *al pari* aufzunehmen.

Art. 4.

Der Rest des Militäranlehens im Betrage von 1,550,000 fl. wird dem Staatsministerium der Finanzen zur Deckung des Passivrestes der VI. Finanzperiode und, insoweit er hiezu nicht erforderlich ist, zur Vermehrung des Verlagscapitals überwiesen.

Gegeben München, den 19. März 1856.

**M a r.**

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Buehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsraths,  
Seb. von Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 7.

München, den 22. März 1856.

### Inhalt:

Gesetz, den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Witten, und von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau, dann die Uebernahme einer Zinsengewährschaft hiesfür betr.

### G e s e t z,

den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Witten, und von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau, dann die Uebernahme einer Zinsengewährschaft hiesfür betr.

### M a x i m i l i a n II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

### Art. 1.

Es sollen Eisenbahnen erbaut werden:  
 1) von Nürnberg über Amberg nach  
 Regensburg,

- 2) von München über Landshut an die Donau.
- 3) von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Pilsen zum Anschlusse an eine über Pilsen nach Prag führende Eisenbahn:
- 4) von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau zum Anschlusse an eine über Linz nach Wien führende Eisenbahn.

#### Art. 2.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, bei Ueberlassung des Baues und Betriebes der im Artikel 1. aufgeführten Eisenbahnen an Privatübernehmer die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapital dieser Eisenbahnen von Seite des königlichen Staatsanwärters auf längstens 35 Jahre, vom Tage der Eröffnung sämtlicher Bahnstrecken, zuzugestehen.

Diese 35 Jahre dürfen sich indessen mit Einrechnung der für Vollendung sämtlicher Bahnen zu setzenden Frist von höchstens 7 Jahren in keinem Falle weiter als auf 42 Jahre, von Ertheilung der Concession an, erstrecken.

#### Art. 3.

Uebersteigt die reine Bahnrente  $4\frac{1}{2}\%$  des aufgewendeten Capitals, so ist die Hälfte des Mehrertrages zur Erstattung der allenfalls in Folge der Zinsengewährschaft von Seite des Staates geleisteten Zuschüsse und deren Verzinsung bis zu ihrer vollständigen Tilgung zu verwenden.

#### Art. 4.

Die für die Staatsbahnen festgesetzten Tarif-Maximal-Sätze sind auch für die im Artikel 1. genannten Bahnen verbindlich.

Art. 5.

nach Maßgabe des Bedarfs in dem je

Die Mittel zum Vollzuge dieser weisigen Budget auszuwerfen.  
Zinsengewährleistung sind im Falle und

Gegeben München, den 19. März 1856.

**M a g.**

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Buehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 8.

---

München, den 22. März 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn betreffend.

---

**G e s e t z,**  
die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die  
in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu  
führende Eisenbahn betreffend.

**M a x i m i l i a n II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung U n s e r e s

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-  
mer der Abgeordneten beschloffen und ver-  
ordnen, was folgt:

Art. 1.

Für den Fall der Herstellung einer  
Eisenbahn von Homburg nach Zweibrücken  
durch die Actien-Gesellschaft der pfälzischen  
Ludwigsbahn wird die k. Staatsschulden-  
tilgungs-Commission ermächtigt, die durch

Art. 1. des Befehles vom 25. August 1853 für die Ludwigshafen-Derbacher Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapitale auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke als einer mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den

Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn auszu dehnen.

Art. 2.

Die Mittel zum Vollzuge dieser Gewährleistung sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfs in dem jeweiligen Budget der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt auszuwerfen.

Gegeben München, den 19. März 1856.

**W a g.**

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Hingelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigerberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
 der Generalsecretär des Staatrathes,  
 Seb. von Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

---

**N<sup>o</sup> 9.**

---

München, den 8. April 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, weitere provisorische Steuererhebung pro 18<sup>55</sup>,<sub>56</sub> betreffend.

---

**Gesetz,**  
 weitere provisorische Steuererhebung pro 18<sup>55</sup>,<sub>56</sub>  
 betreffend.

Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer  
 der Reichsräthe und der Kammer der Ab-  
 geordneten beschlossen und verordnet:

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Einziges Artikel.

Wir haben nach Vernehmung Unseres  
 festsatzes vom 10. Januar dieses Jahres,

weitere provisorische Steuererhebung pro Abschreibung des Finanzgesetzes für die siebente 1855/56 betreffend, sollen bis zur Verab: Finanzperiode wirksam sein.

Gegeben Lindau, den 6. April 1856.

**W a g.**

Schr. v. d. Hfordten. v. Aschenbrenner. v. Kinkelmann. v. Bwehl. Graf v. Weigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

№ 10.

München, den 8. April 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Ermäßigung des Taraxages für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken betreffend.

**G e s e z,**  
die Ermäßigung des Taraxages für rohen Kaffee  
in Ballen oder Säcken betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer  
der Reichsräthe und der Kammer der Ab-  
geordneten beschlossen und verordnet, was  
folgt:

Einziger Artikel.

Die im Zollvereinstarife festgesetzte

Tara-Vergütung von drei Procenten für vom 1. Juni dieses Jahres beginnend, auf rohen Kaffee in Ballen oder Säcken wird zwei Procent ermäßigt.

Gegeben Lindau, den 6. April 1856.

**M a g.**

**Schr. v. v. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigeroberg. v. Manz.**

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatrathes,  
Seb. von Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 11.

München, den 4. Juni 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die Einkommensteuer betr.

---

**Maximilian II.**  
 von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die  
 bisher bestandene allgemeine Einkommen-

steuer aufzuheben und künftighin eine be-  
 sondere Einkommensteuer für das mit ei-  
 ner andern directen Steuer noch nicht be-  
 legte Einkommen erheben zu lassen, so ver-  
 ordnen Wir nach Vernehmung Unseres  
 Staatsrathes und mit Beirath und Zu-  
 stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
 der Kammer der Abgeordneten, wie folgt:

## II. Abschnitt

Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer.

### Art. 1.

Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Domincal-, Haus-, Gewerbs oder Capitalrentensteuer angelegt ist, unterliegt hierfür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzenuß besteht.

### Art. 2.

Dieser Steuer ist hiernach unterworfen:

#### I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit, und zwar:

- a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Tagelöhner, Dienstboten, Lohnbiener, Handwerksgehilfen und Gewerbegehilfen;
- b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften verwendeten Individuen.

#### II. Abtheilung.

- a) Das Einkommen aus freien Erwerbsarten, sofern solche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden und sohin nicht schon mit Gewerbesteuer angelegt sind;
- b) das Einkommen aus wissenschaftlicher

oder künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Advocatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, endlich das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung zu erfordern pflegen, sofern solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbesteuer eignen.

#### III. Abtheilung.

- a) Besoldungen und Dienstemolumente, dann Pensionen, Ruhegehälter und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militair-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privatbediensteten sowie die Pensions- und Alimentationsbezüge solcher Bediensteter und ihrer Hinterlassenen;
- b) Wittthume, Prädenden, Austräge, Leibrenten und andere deraartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

## Art. 3.

Jedes nach gegenwärtigem Gesetze steuerbare Einkommen ist in eine der vorzeichneten drei Abtheilungen einzureihen.

Einkommensgattungen, welche unter den allgemeinen Begriff dieser Steuer fallen, in dem vorstehenden Artikel jedoch nicht besonders aufgeführt sind, werden nach der Analogie in die betreffende Abtheilung gezählt.

## Art. 4.

Wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, so wird dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung ausgeschieden zur Steuer gezogen.

## Art. 5.

Die jährliche Einkommensteuer wird angelegt:

## I. In der ersten Abtheilung

nach vier Abstufungen mit 20 Kreuzern, 30 Kreuzern, 45 Kreuzern und 1 Gulden.

## II. In der zweiten Abtheilung

nach folgenden bestimmten Classensätzen: Klasse Einkommen Steuerbetrag

- |        |                 |              |
|--------|-----------------|--------------|
| 1.     | bis zu 200 fl.  | — fl. 30 kr. |
| 2. von | 201 bis 300 fl. | 1 , — ,      |

Classe	Einkommen	Steuerbetrag
3. von	301 bis 400 fl.	1 fl. 30 kr.
4. ,	401 , 500	2 , — ,
5. ,	501 , 600	2 , 30 ,
6. ,	601 , 700	3 , — ,
7. ,	701 , 800	3 , 30 ,
8. ,	801 , 1000	5 , — ,
9. ,	1001 , 1200	7 , — ,
10. ,	1201 , 1400	9 , — ,
11. ,	1401 , 1600	11 , — ,
12. ,	1601 , 1800	13 , — ,
13. ,	1801 , 2000	15 , — ,
14. ,	2001 , 2500	20 , — ,
15. ,	2501 , 3000	25 , — ,
16. ,	3001 , 3500	30 , — ,
17. ,	3501 , 4000	35 , — ,
18. ,	4001 , 5000	45 , — ,
19. ,	5001 , 6000	55 , — ,

und so fort in der Weise, daß jedes weitere Tausend eine weitere Klasse mit einer Steuervermehrung von je zehn Gulden bildet.

## III. In der dritten Abtheilung

nach einem festen Procentmaße in der Art, daß jeweilig die ersten 600 fl. des betreffenden Einkommens mit  $\frac{1}{3}$  Procent (oder 20 kr. vom Hundert) die nächsten 300 fl. mit  $\frac{2}{3}$  Procent (oder 40 kr. vom Hundert) und jeder weitere Betrag mit 1 Procent (oder 1 Gulden vom Hundert) besteuert wird.

## Art. 6.

Den Maßstab der Anlage in der ersten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer I.) bildet der ort- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst Eines Tages in der Weise, daß der Pflichtige unter diejenige Abstufung eingereiht wird, welche seinem gewöhnlichen eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht.

Beläuft sich der Tagesverdienst eines Pflichtigen im Durchschnitte höher als auf einen Gulden, so wird derselbe in der zweiten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer II.) zur Steuer gezogen.

## Art. 7.

Die Grundlage der Einsteuerung in der zweiten und dritten Abtheilung (Artikel 5 Ziffer II. und III.) bildet der Jahresbetrag des betreffenden Einkommens, und zwar:

- a) bei ständigem Einkommen nach dem Stande des Jahresbetrages zur Zeit der Einsteuerung,
- b) bei unständigem Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen drei Jahre, oder wenn daselbe noch nicht seit drei Jahren fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes.

## Art. 8.

Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens der zweiten und dritten Abtheilung können die eigentlichen Betriebskosten, das heißt, die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Anderweitige Ausgaben, sowie diejenigen Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören, dürfen ebensowenig, als öffentliche Lasten abgerechnet werden.

Bei Dienstverhältnissen sind als steuerbares Object in Anschlag zu bringen:

- a) die ständigen Gehaltstheile,
- b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, sowie der Nettoertrag von Dekonomen und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, sofern der Bedienstete hiervon nicht schon eine anderweitige directe Steuer entrichtet,
- c) alle fortlaufenden Functionsnutzenbezüge an Geld und Naturalien, soweit solche nicht zur Befreiung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden. Bloß vorübergehend bewilligte Remunerationen, Diäten und Reisekosten-Entschädigungen, Holz-, Pferdegeld- und Fouragebezüge, Repräsentationsgelder und dergleichen haben außer Anschlag zu bleiben.

Den Pfarrern ist gestattet, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, wozugen der Hilfsgeistliche bezüglich seines Einkommens selbstständig zur Steuer gezogen wird.

Eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit findet bei dieser Steuer nicht statt.

#### Art. 9.

Ausgenommen von der Einkommensteuer sind:

- 1) conscribirte Arme, sowie alle jene Personen, welche (notorisch oder erweislicher Maßen) ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Privatwohlthätigkeit empfangen;
- 2) Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten beihelfen;
- 3) die unter Artikel 2 Abtheilung I fallenden Personen, sofern sie nicht ansässig und nicht nach Artikel 6 Absatz 2 zu besteuern sind;
- 4) die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, einschließlich der königlichen Gendarmarie, in Friedens- wie in Kriegszeiten, —

sobann die Lagen und Löhnungen der zum activen Felddienste berufenen Linien-Militärs aller Grade während der Dauer eines Ausmarsches;

- 5) Pensionen oder Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen der im Artikel 2 Abtheilung III. lit. a bezeichneten Personen, wenn dieselben den Jahresbetrag von 200 fl. nicht übersteigen, und die Empfangsberechtigten außer diesem Bezuge nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens jährlichen 200 fl. beziehen.

Bei dieser Berechnung sind die Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen;

- 6) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht, dann der Hilfs- und Sparkassen;
- 7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, wenn solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind.

#### Art. 10.

Dem bayerischen Staatsverbanne nicht angehörige Individuen unterliegen der Ein-

kommensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder dortselbst begütert sind, und zwar nur bezüglich desjenigen unter das gegenwärtige Gesetz fallenden Einkommens, welches dieselben aus Bayern beziehen.

Bayerische Staatsangehörige, welche ein unter das gegenwärtige Gesetz fallendes Einkommen aus dem Auslande beziehen, werden hiefür zu dieser Steuer nur dann angezogen, wenn dasselbe nicht bereits nachweislicher Massen im Auslande besteuert ist. Ist solches zwar im Auslande besteuert, jedoch mit einer geringeren Steuer als dem sich berechnenden Betrage der inländischen Einkommensteuer, so hat der Pflichtige den Mehrbetrag dieser letzteren gegen die im Auslande bezahlte Steuer zu entrichten.

#### Art. 11.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermanglung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, insoweit sie nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 der Einkommensteuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes oder wenn sie einen solchen nicht haben, da besteuert, wo dieselben begütert sind.

## III. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer.

### A. Aufstellung der Steuerlisten.

#### Art. 12.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

- a) ob und aus welcher Erwerbquelle derselbe ein nach gegenwärtigem Gesetze steuerbares Einkommen bezieht, und unter welche der in Art. 2 bezeichneten drei Abtheilungen sich dasselbe zur Einreihung eignet.
 

Zugleich hat derselbe
- b) bei dem Einkommen der ersten Abtheilung den Betrag seines gewöhnlichen eintägigen Arbeitsverdienstes (Artikel 6) —
- c) bei dem Einkommen der zweiten Abtheilung den durchschnittlichen Jahresbetrag des betreffenden Einkommens oder diejenige im Artikel 5 Ziffer II. bezeichnete Classe, unter welche das betreffende Einkommen seinem Betrage nach fällt, endlich
- d) bei dem Einkommen der dritten Abtheilung den Jahresbetrag des hier:

unter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe --

anzugeben. Außerdem ist

- e) dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungs-Gründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

#### Art. 13.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgesehnen Frist oder an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen, und wird sofort an das Rentamt überfendet, welches sämtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Patenten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Rentamt zu übergeben.

#### Art. 14.

Zum Zwecke der zu erlassenden Aufforderung (Artikel 13) hat die Gemeinde-

behörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen.

#### Art. 15.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird durch Mahnboten auf seine Kosten unter Vorsetzung einer bemessenen Frist und unter dem Präjudice der im Artikel 24 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe gegen Ladungsnachweis erinnert.

Erfolgt demungeachtet keine Erklärung, so giebt die Gemeindebehörde hievon dem Rentamt Kenntniß, und wird sodann nach Maßgabe der befalls in Artikel 21 Absatz 4 folgenden Bestimmungen verfahren.

#### Art. 16.

Sobald von dem Rentamt die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder befalls zu bildenden Distrikten, ausserdem aber nach Gemeinden statt.

#### Art. 17.

Der Steuerauschuß ist aus fünf

Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Kantonsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschussmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des betreffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

#### Art. 18.

Zur Wahl der für den ganzen Kantonsbezirk bestimmten Ausschussmitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörige Stadtgemeinde I. und II. Klasse die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Klasse und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen.

In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zwölf Ausschussmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschussmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersahmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der Königlichen Kreisregierung hierzu ernannter Distriktspolizei-Beamter als Wahlkommissär.

Wählbar in den Ausschuss sind nur unbescholtene, in dem betreffenden Kantonsbezirk Anässige. Befindet sich in einem Kantonsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den zwölf Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuss gezogen werden.

#### Art. 19.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses sowie den gewählten Ersahmännern ist von dem Wahlkommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuerausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mit

„Gott helfe und sein heiliges Evan:  
„gelium.“

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hin:  
weglassung des Beisages:

„und sein heiliges Evangelium“  
zu leisten.

#### Art. 20.

Kein als Mitglied oder Erfahmann  
in den Steuerausschuß Gewählter kann  
ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene  
Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ab:  
lehnungsgründe werden von der einschlä:  
gigen Distriktpolizei-Behörde und in letzter  
Instanz von der Regierung, Kammer des  
Innere, geprüft und beschieden.

Wer ohne Ablehnungsgründe geltend  
zu machen, oder, wenn diese verworfen wur:  
den, dennoch der erhaltenen Aufforderung zum  
Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses  
nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von  
zehn bis fünfundzwanzig Gulden, zu Gun:  
sten des Armenfonds jenes Orts, wo der:  
selbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung  
des Strafbeschlusses steht — auf deffall:  
sigen Antrag des einschlägigen Rentamts  
— der Distriktpolizeibehörde, und in  
letzter Instanz der Regierungskammer des  
Innere zu.

#### Art. 21.

Der Steuerausschuß tritt auf jedes:

malige Veranlassung des Rentamts am  
Sitz desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuer:  
pflichtigen abgegebenen, vom Königlichen  
Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten  
Erklärungen, bestätigt dieselben entweder  
als unbedenklich oder entscheidet im Falle  
der Beanstandung über deren Feststellung.

Soferne die Erklärung eines Steuer:  
pflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor  
der Beschlußfassung des Ausschusses münd:  
lich zu vernehmen und zu diesem Behufe  
von dem Rentamte vorzuladen. Erscheint  
der Declarant zu der angeordneten Ver:  
nehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis  
den Acten einzuverleiben.

Wenn der im Art. 15 vorgeschriebenen  
Mahnung ungeachtet der Pflichtige eine Er:  
klärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt  
die Entscheidung des Ausschusses von Amts:  
wegen ohne Einvernahme des Betheiligten,  
vorbehaltlich der im Artikel 24 vorgesehenen  
Strafbestimmung.

#### Art. 22.

Die ständigen Ausschussmitglieder be:  
stimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte  
nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche  
nicht zu Stande, so übernimmt der dem  
Lebensalter nach Älteste unter ihnen den  
Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden

nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Bertheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so hat dasselbe für diesen Act auszutreten und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Der Königliche Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschüßsitzungen als Staatsanwalt bei.

In dieser Eigenschaft hat derselbe für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, und bezüglich der Volljährigkeit und des Inhalts der Steuererklärungen die im ararialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ueber die Verhandlungen des Steuer Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Pro-

tokoll aufgenommen. Im Falle der Veranstandung einer Steuererklärung hat dasselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlußfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Accuar.

Der Steuerauschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

#### Art. 23.

Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steuer-Anlage von dem Rentamt berechnet, und in die Steuerliste eingetragen.

Die Steuerliste wird hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während vierzehn Tagen am Sitze des Rentamtes den bertheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Artikel 27 ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationstermines und beziehungsweise der Verbertheidigung der eingekommenen Reclamation (Artikel 27 u. ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verrechnungseinweisung vorgelegt.

## B. Strafbestimmungen.

### Art. 24.

Wer der ergangenen Mahnung ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungsurache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Bezahlung der Steuer für seine Säumnis einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtes wegen festgestellten Einkommensgröße berechnet.

### Art. 25.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Einkommenserklärung abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubahlen.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer aus einem verschwiegenen steuerbaren Einkommen, geht, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode des Pflicht-

tigen entdeckt wird, auf dessen Nachlassmasse, oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maass ihres Erbtheiles über.

### Art. 26.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerauschnisse gefällt, in das Ausschussprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speziell eröffnet.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Artikel 11 als steuerpflichtig erklärt ist.

Der Strafvolzug ist dem einschlägigen Kantamte übertragen.

## C. Reclamations-Verfahren und Revision der Steuerlisten.

### Art. 27.

Gegen alle Beschlüsse des Steuerauschnisses, sowie gegen die von dem Kantamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reclamation zulässig; das Recht der Reclamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalt zu.

Alle von Seite der Steuerpflichtigen ergriffenen Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer uners-

lichen Frist von dreißig Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 23 Absatz 2) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Rentamt schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reclamation hat Suspensivwirkung.

#### Art. 28.

Die eingekommenen Reclamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus der Zahl der Erfahrmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuer-Ausschuß verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt.

#### Art. 29.

Nachdem sämtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltenlich der durch nachträgliche Einsteuerungen durch die periodischen Zugänge, Abgänge und Rectificationen (Artikel 31 bis 33) oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Artikel 25 Absatz 2) sich ergebenden Aenderungen.

### D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

#### Art. 30.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden sechs Jahre.

Von sechs zu sechs Jahren unterliegt die Einkommensteuer: Anlage im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

#### Art. 31.

Treten während dieser sechsjährigen Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Einkommen ein, so werden solche entweder auf Antrag des Steuerpflichtigen oder durch das Rentamt von Amtswegen berichtigt, und tritt hienach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Einkommens: Aenderung nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit.

#### Art. 32.

Wenn ein steuerbares Einkommen durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen gänzlich erlischt, so wird die be-

jüngste Steuer von dem diesem Erbschen nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

Art. 33.

Sobald während des Laufes einer Steuerperiode der Bezug eines nach gegenwärtigem Gesetze steuerbaren Einkommens beginnt, so hat der Pflichtige sofort die durch Artikel 12 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf deren Grund die Steuer provisorisch feststellt und dieselbe von demjenigen Jahresquartale an, in welchem der Einkommenbezug begonnen hat, zur Erhebung bringt.

Art. 34.

Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steuerveränderungen (Artikel 31) und Steuerzugänge (Artikel 33) dem Steueraussschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reclamationen (Artikel 27) mitgetheilt.

Das in gegenwärtigem Gesetze vorgesehene Verfahren findet hiebei analoge Anwendung.

Sofern bei dieser definitiven Einkommensteuer eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steuer-

anlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 35.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den einschlägigen Königlichen Rentämtern in periodischen Verzeichnissen die denselben zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen.

Art. 36.

Die Steueraussschüsse bleiben während der sechsjährigen Periode in Thätigkeit. Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen und dergleichen etwa notwendig werdenden Zwischenwahlen.

E. Kosten der Steueranlage.

Art. 37.

Alle auf die Einkommensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Steuerausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die Gemeindebehörden haben die Vergütung der Kosten für das gemäß Artikel 14 dieses Gesetzes anzulegende Verzeichniß in Anspruch zu nehmen.

Die vorbezeichneten, sowie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatscasse getragen.

#### Art. 38.

Der Reclamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reklamationsverfahrens mit dem von der K. Regierungs-Finanzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatscasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reclamation verwendet.

### III. Abschnitt.

Erhebung der Einkommensteuer.

#### Art. 39.

Die Erhebung der Einkommensteuer findet ratenweise an bestimmten Steuerstellen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, statt.

Schlussbestimmungen.

#### Art. 40.

Den Königlichen Regierungs-Finanzkammern ist — benehmlich mit der einschlägigen Regierungskammer des Innern — gestattet, für Rentamtsbezirke, in deren Umkreis sich keine Stadt erster Classe befindet, die Anordnung zu treffen, daß der zur Prüfung der Capitalrentensteuer: Erklärungen nach dem bezüglichen Gesetze vom Heutigen berufene, Steuerausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer: Erklärungen vornehme.

In diesem Falle wird von der Wahl eines besonderen Einkommensteuer: Ausschusses (Artikel 18) Umgang genommen, und hat der jeweilig bestehende Capitalrentensteuer: Ausschuß auch als Steuerausschuß für die Anlage der Einkommensteuer des einschlägigen Amtsbezirktes zu fungiren.

#### Art. 41.

Den Gemeindebehörden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

## Art. 42.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem  
Finanzjahre 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden  
die die Einkommensteuer betreffenden Be-

stimmungen des bezüglichen Gesetzes vom  
11. Juli 1850 außer Geltung gesetzt.

Die im Artikel 27 des letztgedachten Ge-  
setzes bezeichneten früheren Steuergesetze  
bleiben auch fernerhin aufgehoben.

Begeben München, den 31. Mai 1856.

**W a r.**

Fhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 12.

---

München, den 5. Juni 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die Capitalrenten-Steuer betreffend.

---

**Gesetz,**  
die Capitalrenten-Steuer betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben die über die Anlage der  
Capitalrenten-Steuer bestehenden gesetzlichen

Bestimmungen einer neuerlichen Revision  
unterstellen lassen, und verordnen demzu-  
folge nach Vernehmung Unseres Staats-  
rathes und mit Beirath und Zustimmung der  
Kammer der Reichsräthe und der Kammer  
der Abgeordneten, wie folgt:

**I. Abschnitt.**

Gegenstand und Maßstab der Capitalrenten-Steuer.

Art. 1.

Alles rentirende bewegliche Vermögen,

welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Actien und dergleichen begriffen zu werden pflegt, oder welches als Ewiggeld, Hypothek, Kaufschilling, Bodenzins-Capital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrenten-Steuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Lande liegt.

### Art. 2.

Die Capitalrenten-Steuer wird nach folgenden Classen angelegt:

Classen.	Jahresrente.		Jährliche Steuer.
	fl.	fl.	
I.	25 bis	50	— 30
II.	51 „	75	1 —
III.	76 „	100	1 30
IV.	101 „	150	2 —
V.	151 „	200	3 —
VI.	201 „	250	4 —
VII.	251 „	300	5 30
VIII.	301 „	350	7 —
IX.	351 „	400	9 —
X.	401 „	450	11 —
XI.	451 „	500	13 —
XII.	501 „	600	16 —
XIII.	601 „	700	19 30
XIV.	701 „	800	23 —
XV.	801 „	900	26 30

Classen.	Jahresrente.		Jährliche Steuer.	
	fl.	fl.	fl.	fr.
XVI.	901 bis	1,000	30	—
XVII.	1,001 „	1,200	36	—
XVIII.	1,201 „	1,400	42	—
XIX.	1,401 „	1,600	48	—
XX.	1,601 „	1,800	54	—
XXI.	1,801 „	2,000	60	—
XXII.	2,001 „	2,500	75	—
XXIII.	2,501 „	3,000	90	—
XXIV.	3,001 „	3,500	105	—
XXV.	3,501 „	4,000	120	—
XXVI.	4,001 „	4,500	135	—
XXVII.	4,501 „	5,000	150	—
XXVIII.	5,001 „	6,000	180	—
XXIX.	6,001 „	7,000	210	—
XXX.	7,001 „	8,000	240	—
XXXI.	8,001 „	9,000	270	—
XXXII.	9,001 „	10,000	300	—
XXXIII.	10,001 „	15,000	450	—
XXXIV.	15,001 „	20,000	600	—
XXXV.	20,001 „	25,000	750	—
XXXVI.	25,001 „	30,000	900	—
XXXVII.	30,001 „	40,000	1,200	—
XXXVIII.	40,001 „	50,000	1,500	—

und so fort in der Weise, daß je weitere 10,000 fl. Rente eine weitere Classe mit einer Steuervermehrung von je 300 fl. bilden.

### Art. 3.

Die Grundlage der Einreihung in die

vorsehenden Classen bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Capitalrenten des Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einsteuerung.

Von der steuerbaren Capitalrente dürfen jedoch die von dem Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Capitalzinsen in Abzug gebracht werden.

#### Art. 4.

Ausgenommen von der Capitalrenten-Steuer sind:

- 1) der Staat;
- 2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohltätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen;
- 3) Capitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat;
- 4) die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Capitalien, soweit der Pfründebesitzer den Renten-ertrag erweislich verwenden muß:
  - a) für Entrichtung ständiger auf besondern Rechtsiteln beruhender Passivrechnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte,

b) für Befoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernden Unterhaltung derselbe verpflichtet ist.

Haften solche Lasten theils auf dem Capitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Capitalrenten-Steuer nur pro rata statt.

Lasten, welche auf dem Grunde vorstehender Bestimmung bei Berechnung der Capitalrenten-Steuer in Anschlag gebracht worden sind, dürfen, soweit dieß geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden.

- 5) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Capital in Erwerbgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabsolgt und daher von diesen versteuert wird;
- 6) die Capitalien jener Personen, deren ganze jährliche Capitalrente den Betrag von 25 Gulden nicht erreicht;
- 7) Wittven und Waisen, deren Kapitalrente den Betrag von jährlichen 200 Gulden nicht übersteigt, haben, wenn sie außer dieser Capitalrente nicht noch ein anderweitiges Einkommen von wenigstens 200 fl. beziehen,

die Hälfte der in Artikel 2 für die betreffenden 5 ersten Classen bestimmten Steuersätze zu bezahlen. Bei dieser Berechnung sind jedoch die Bezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesamtgröße in Betracht zu ziehen.

#### Art. 5.

Zur Entrichtung der Steuer ist gegenüber der Finanzbehörde derjenige verpflichtet, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge der betreffenden Rente befindet, unbeschadet der demselben wegen Wiedererwerb der Steuer allenfalls an Dritte zustehenden rechtlichen oder vertragsmäßigen Regressansprüche.

Die vertragsmäßige Uebernahme der Capitalrenten-Steuer durch den Schuldner ist ungiltig.

#### Art. 6.

Sofort eine Ehefrau ein besonderes ausgeschiedenes Capitalvermögen besitzt, so wird, wenn sie mit ihrem Ehemanne zusammenlebt, die Rente hieraus mit den allenfallsigen Capitalrenten des Ehemannes in Einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen.

In gleicher Weise wird, wenn Hauskinder ein eigenes ausgeschiedenes Capitalvermögen besitzen, die Rente hieraus, so lange sich dieselben im Unterhalte ihrer Eltern

befinden, mit den allenfallsigen Capitalrenten der letzteren in Einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen.

#### Art. 7.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Capitalrenten-Steuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben, und zwar auch in diesem Falle nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen.

Bayerische Staatsangehörige, welche Capitalrenten aus dem Auslande beziehen, sind, wenn sie hiesfür notorisch oder erweislicher Maßen bereits im Auslande eine besondere Steuer zu bezahlen haben, befügt, den Betrag dieser letzteren von der sich aus den betreffenden Capitalrenten nach dem gegenwärtigen Besetze berechnenden Steuer in Abzug zu bringen.

#### Art. 8.

Steuerpflichtig ist Jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermanglung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht Angehörige werden, insoweit sie nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels der Capitalrenten-Steuer unterliegen, an dem Orte ihres Wohnsitzes besteuert.

## II. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Capitalrenten: Steuer.

### A. Aufstellung der Steuerlisten.

#### Art. 9.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat nach ergangener Aufforderung entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich seine Erklärung abzugeben:

ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, dann wie hoch sich der Jahresbetrag der Capitalrente beläuft, oder unter welche von den in Artikel 2 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Steuerclassen sich seine steuerbaren Capitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen.

Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen.

Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienverbande zusammenleben, so ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar.

#### Art. 10.

Die Erklärung hat innerhalb der in der Aufforderung vorgestreckten Frist oder

an dem hiezu anberaumten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, zu geschehen und wird sofort an das Kantamt übersendet, welches sämtliche Angaben in die Steuerliste zusammenträgt. Werden schriftliche Erklärungen verschlossen überreicht, in welchem Falle dieselben mit der Bezeichnung des Namens und Wohnorts des Rentanten versehen sein müssen, so sind sie von der Gemeindebehörde uneröffnet an das Kantamt zu übergeben.

#### Art. 11.

Unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgestreckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages ist eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, in welcher sämtliche Capitalrenten: Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen unter dem Präjudize der in Artikel 20 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Strafe abzugeben.

Mit den in Folge dessen einkommen den Erklärungen wird nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels gleichmäßig verfahren.

Die Feststellung der Capitalrenten von Steuerpflichtigen, welche der zweiten Auf-

forderung ungeachtet keine Erklärung abgeben, hat nach Maßgabe der desfalls im Artikel 17 Absatz 1 folgenden Bestimmungen statzuzufinden.

#### Art. 12.

Sobald von dem Rentamte die Steuerliste angelegt ist, tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuß zur Prüfung und Festsetzung der abgegebenen Erklärungen in Thätigkeit.

Diese Prüfung findet in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder desfalls zu bildenden Districten, außerdem aber nach Gemeinden statt.

#### Art. 13.

Der Steuer-Ausschuß ist aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend verzeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeinde-Vorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Districtsvorsteher des betreffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender Stellvertreter desselben beigezogen wird.

#### Art. 14.

Zur Wahl der für den ganzen Rentamtsbezirk bestimmten Ausschuß-Mitglieder werden für jede zu diesem Bezirke gehörende Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadtgemeinde III. Classe und für jede Marktgemeinde ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Von der in dieser Weise gebildeten Wahlversammlung wird nach relativer Stimmen-Mehrheit eine Anzahl von fünfzehn Ausschuß-Mitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen und die Reihenfolge der Ersahnmänner zu bestimmen haben.

Die Leitung der Wahlen übernimmt ein von Seite der königlichen Kreisregierung hiezu ernannter Districtspolizei-Beamter als Wahlcommissär.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene, in dem betreffenden Rent-

amtsbezirke Ansfässige. Befindet sich in einem Kantonsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den fünfzehn Ausschuss-Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuss gezogen werden.

#### Art. 15.

Den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses sowie den gewählten Ersahmännern ist von dem Wahlcommissär der nachstehende Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Steuer-Ausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.“

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Beisatzes:

„und sein heiliges Evangelium“ zu leisten.

#### Art. 16.

Kein als Mitglied oder Ersahmann in den Steuer-Ausschuß Gewählter kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Districtspolizeibehörde und in letzter

Instanz von der Regierung, Kammer des Innern, geprüft und beschieden.

Wer, ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen, oder, wenn diese verworfen wurden, dennoch der erhaltenen Aufforderung zum Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses nicht entspricht, verfällt in eine Strafe von 10 bis 25 Gulden zu Gunsten des Armenfondes jenes Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht — auf desfallsigen Antrag des einschlägigen Kantons — der Districtspolizeibehörde und in letzter Instanz der Regierungskammer des Innern zu.

#### Art. 17.

Der Steuer-Ausschuß tritt auf jedermalige Veranlassung des Kantons am Sitze desselben zusammen.

Derselbe prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, von dem königlichen Kentebeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bestärkt dieselben entweder als unbedenklich, oder entscheidet im Falle der Beanstandung über deren Feststellung.

Sofern die Erklärung eines Steuerpflichtigen beanstandet wird, ist derselbe vor der Beschlußfassung des Ausschusses mündlich zu vernehmen, und zu diesem Behufe von dem Kantonsbeamten vorzuladen. Erscheint der Declarant zu der

angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Wenn der im Artikel 11 vorgeschriebenen zweiten Aufforderung ungeachtet der Pflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Betheiligten, vorbehaltlich der im Artikel 20 vorgesehenen Strafbestimmung.

#### Art. 18.

Die ständigen Ausschuss-Mitglieder bestimmen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte nach freier Uebereinkunft; kommt eine solche nicht zu Stande, so übernimmt der dem Lebensalter nach Älteste unter ihnen den Vorsitz.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach absoluter Mehrheit gefaßt; bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niederen hinzugezählt, bis sich für die bezügliche Größe eine absolute Mehrheit ergibt.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschuss-Mitgliedes geprüft, so hat derselbe für diesen Act auszureten, und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

Der Königliche Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschusssitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigen-

schaft hat derselbe für richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen und bezüglich der Volljährigkeit und des Inhaltes der Steuererklärungen die im ararialischen Interesse für geeignet befundenen Anträge zu stellen.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlusfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Sämmtliche Staatsbehörden sind verbunden, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen.

Ueber die Verhandlungen des Steuer-Ausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämmtlichen Anwesenden zu unterzeichnen; des Protokoll ausgenommen. Im Falle der Beanstandung einer Steuererklärung hat daselbe die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlusfassung zu enthalten.

Zur Führung des Protokolls stellt das Rentamt einen verpflichteten Actuar.

Der Steuer-Ausschuß ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verbunden.

#### Art. 19.

Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem

Kantante berechnet und in die Steuerliste eingetragen.

Die Steuerliste wird hierauf nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tagen am Sitze des Kantantes den berechtigten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht gestellt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Artikel 23 ff.) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationstermins und beziehungsweise der Verbeschreibung der eingekommenen Reclamationen (Artikel 23 u. ff.) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der Königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, zur Verrechnungseinweisung vorgelegt.

## B. Strafbestimmungen.

### Art. 20.

Wer der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung (Artikel 11) ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungs-Ursache — keine Steuererklärung abgegeben hat, unterliegt neben Verzählung der Steuer einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleich steht, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Capitalrentengröße berechnet.

### Art. 21.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher eine zu geringe oder unrichtige Declaration seiner Capitalrenten abgibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Soferne die Unrichtigkeit erst später entdeckt wird, ist neben der Strafe zugleich auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag für die Vergangenheit nachzubehalten.

Die Verpflichtung zur Nachzahlung der Steuer, um welche die Staatscasse durch Verschweigung steuerbarer Capitalrenten verkürzt worden ist, geht, wenn diese Verschweigung erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt wird, auf dessen Nachlassmasse oder, falls diese bereits vertheilt ist, auf die Erben nach Maß ihres Erbtheiles über.

### Art. 22.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerausschusse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen speciell eröffnet.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige nach Artikel 8 als steuerpflichtig erklärt ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Kantamte zu übertragen.

### C. Reklamationsverfahren und Revision der Steuerlisten.

#### Art. 23.

Gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen die vom Kantamte vorgenommenen Steuerberechnungen ist Reclamation zulässig. Das Recht der Reclamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwälte zu.

Alle Reclamationen sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 19 Absatz 2) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem betreffenden Kantamte schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Nur die gegen einen Strafbeschluss erhobene Reclamation hat Suspensivwirkung.

#### Art. 24.

Die eingekommenen Reclamationen werden durch den mit vier Mitgliedern aus

der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuss verbeschieden, und findet gegen diese Verbescheidung kein weiteres Rechtsmittel statt.

#### Art. 25.

Nachdem sämtliche Steueranlagen in zweiter Instanz festgesetzt sind, wird die Steuerliste definitiv geschlossen, vorbehaltlich der durch nachträgliche Einsteuerungen, durch periodische Zugänge, Abgänge und Rectificationen (Artikel 27 bis 29) oder durch die Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung (Artikel 21 Absatz 2) sich ergebenden Aenderungen.

### D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

#### Art. 26.

Die in vorbezeichneter Art hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für die folgenden drei Jahre.

Von drei zu drei Jahren unterliegt die Capitalrentensteuer Anlage im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

#### Art. 27.

Treten während dieser dreijährigen

Periode Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Capitalrentenbetrage ein, welche den Uebergang entweder von einer niederen in eine höhere, oder von einer höheren in eine niedere Steuerklasse (Artikel 2) begründen, so werden solche auf Anregung des Steuerpflichtigen oder des Rentamtes berichtigt, und tritt hienach die in veränderter Größe festgestellte Steuer von dem der betreffenden Aenderung des Rentenbetrages nächstfolgenden Quartale des Rechnungsjahres an in Wirksamkeit.

#### Art. 28.

Wenn der Besitz von steuerbaren Capitalrenten, beziehungsweise die Steuerpflichtigkeit durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen gänzlich aufhöret, so wird die bezügliche Steuer von dem der Beendigung der Steuerpflicht nächstfolgenden Jahresquartale an außer Erhebung gesetzt.

#### Art. 29.

Sobald während des Laufes einer Steuerperiode eine Person, welche bisher keine steuerbaren Capitalrenten besessen hat, in den Bezug von steuerpflichtigen Capitalrenten tritt, so hat dieselbe sofort die durch Artikel 9 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben,

welches auf deren Grund die Steuer provisorisch feststellt, und dieselbe von demjenigen Jahresquartale an, in welchem der Bezug der Rente begonnen hat, zur Erhebung bringt.

#### Art. 30.

Am Schlusse des Finanzjahres werden die während des Laufes desselben eingetretenen Steueränderungen (Artikel 27) und Steuerzugänge (Artikel 29) dem Steuer-Ausschusse zur Feststellung unter Vorbehalt der Reclamation (Artikel 23) mitgetheilt.

Das in gegenwärtigem Gesetze vorgesehene Verfahren findet hiebei analoge Anwendung.

Soferne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

#### Art. 31.

Die gemäß Artikel 13 bis 15 aufgestellten Steuer-Ausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden, sohin für einen Zeitraum von sechs Jahren, in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine

neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Wohnsitzveränderungen u. dgl. etwa nothwendig werden: den Zwischenwahlen.

#### E. Kosten der Steueranlage.

##### Art. 32.

Alle auf die Capitalrentensteuer-Anlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln.

Den Mitgliedern des Steuer-Ausschusses wird für Reisekosten und Zeitverlust eine angemessene Entschädigung geleistet.

Die vorbezeichneten sowie andere unvermeidliche Kosten werden von der Staatscasse getragen.

##### Art. 33.

Der Reclamant trägt, wenn seine Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden Kosten des Reclamations-Verfahrens mit dem von der Königlichen Regierungsfinauzkammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatscasse übernimmt in keinem Falle eine Vergütung von Kosten, welche Gegeben, München den 31. Mai 1856.

der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner Reclamation verwendet.

### III. Abschnitt.

Erhebung der Capitalrenten-Steuer.

##### Art. 34.

Die Erhebung der Capitalrenten-Steuer findet ratenweise an bestimmten Steuerzielen, deren Termine im Verordnungswege festgesetzt werden, statt.

##### Schluss-Bestimmungen.

##### Art. 35.

Den Gemeindebeherden ist gestattet, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den Steuerlisten, jedoch nur in Bezug auf die hierin festgesetzten Steuerbeträge, Kenntniß zu nehmen.

##### Art. 36.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem Finanzjahre 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpunkte an werden die die Capitalrenten-Steuer betreffenden Bestimmungen des bezüglichen Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Geltung gesetzt.

## W a r.

Freh. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Buchl. Graf v. Heigensberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das  
Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 13.

München, den 7. Juli 1856.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern.

## Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben ic. ic.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der

Abgeordneten, sowie über die Beratungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesamts: Staatsministeriums und Staatsrathes Unserer Königlichen Entschliefsungen, wie folgt:

## I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Geschenkwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

- 1) die provisorische Erhebung der Steuern für 18<sup>55/56</sup>,

15

- 2) weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup>,
- 3) die Strafbestimmungen über den ausgezei- neten Diebstahl,
- 4) die Bestrafung der Contrebande mit Salz,
- 5) den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828,
- 6) die Eisenbahnaudotation für die VII. Finanzperiode,
- 7) den Bau von Eisenbahnen durch Privat- unternehmer von Nürnberg über Am- berg nach Regensburg, — von Mün- chen über Landshut an die Donau, — von der Amberg-Regensburger Ei- senbahn an die Landesgrenze gegen Pilsen, — und von Regensburg an die Landes- grenze bei Passau, — dann die Ueber- nahme einer Zinsengewährschaft hiefür,
- 8) die Uebernahme einer Zinsengewährschaft für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn,
- 9) weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup>,
- 10) die Ermäßigung des Tarifsatzes für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken,
- 11) die Einkommensteuer,
- 12) die Kapitalrentensteuer

betreffend, haben Wir nach den darüber von beiden Kammern gefaßten Gesamtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Geseßblätter vom 8. October 1855, dann 12. Januar, 22. März, 8. April, 4. und 5. Juni 1856, im Geseßblatte für 18<sup>55/56</sup> Stück 1 — 12 ver- kündet lassen.

### §. 2.

**Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 28. Mai 1852 betreffend.**

Das Geseß über die Revision des Ge-

werbesteuergesetzes vom 28. Mai 1852 ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer I. anliegende Geseß in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Beilage I.

### §. 3.

**Die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend.**

Dem Geseßentwurfe, die Handelsgerichts- barkeit über die Vorstädte und den Burgfrieden der Stadt Nürnberg betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modifica- tionen Unsere Genehmigung und haben hier- über das unter Ziffer II. beifolgende Geseß aus-

Beilage II.

### §. 4.

**Revision einiger Bestimmungen des Rothen- burger-Statutarechts betreffend.**

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Geseßentwurfe, die Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutarechts betreffend, haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kam- mern Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das beiliegende Geseß Ziffer III. ausfertigen lassen.

Beilage III.

### §. 5.

**Die Herstellung einer Eisenbahn von Lichten- fels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, be- ziehungsweise bis zur Stadt Coburg betreffend.**

Dem Geseßentwurfe über die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis Coburg ertheilen Wir nach erfolgter Zustimmung der beiden Kammern in der von denselben bean- tragten Fassung Unsere Genehmigung, und er-

Beilage IV. lassen hienach das unter Ziffer IV. anruhende Gesetz.

Bei dem Vollzuge desselben wird auch der Wunsch wegen Verpachtung der Eisenbahnstrecke von Richte nfeld bis zur Grenze die den Umständen entsprechende Erledigung finden.

Auf den wegen Erbauung einer Zweigbahn von Hochstadt in den Kohlenbezirk von Stodheim geäußerten Wunsch erwiedern Wir, daß bereits Verhandlungen eingeleitet sind, um die Herstellung dieser Eisenbahn auf dem Wege eines Privatunternehmens zu ermöglichen.

### §. 6.

Einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend.

Den von den beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurf über einige Änderungen der Gerichtsverfassung in den Landestheilen diesseits des Rheins, haben Wir Unsere Genehmigung erteilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, unter Ziffer V. hier beifügen lassen.

Beilage V.

### §. 7.

Die Abgabe von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurf über die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction erteilt und lassen hienach das Gesetz Ziffer VI. hienit folgen.

Beilage VI.

### §. 8.

Den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg betreffend.

Den von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzentwurfs über den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg haben Wir Unsere Genehmigung erteilt und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer VII. hier beifügen lassen.

Beilage VII.

### §. 9.

Den §. 19. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, den §. 19. der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt.

Beilage VIII.

### §. 10.

Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreisirenanstalt von Oberbayern betreffend.

Wir haben dem Gesamtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreisirenanstalt in Oberbayern betreffend, Unsere Genehmigung erteilt und demzufolge das unter Ziffer IX. beigefügte Gesetz erlassen.

Beilage IX.

### §. 11.

Die executorischen Urkunden betreffend.

Wir haben den Modificationen, welche durch Gesamtbeschluss beider Kammern zu dem Gesetzentwurf über die vollziehbaren Urkunden

beantragt worden sind, Unsere Genehmigung erteilt, und demgemäß das Gesetz, die executive Urkunden betreffend, ausfertigen lassen, welches unter Ziffer X. hier beigefügt ist.

Beilage X.

### §. 12.

#### Die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

Das Gesetz über die gemischtgerichtlichen Untersuchungen ist in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XI. angefügte Gesetz in verfassungsmäßiger Form erlassen.

Beilage XI.

### §. 13.

#### Die Entwürfe des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, dann des Polizeistrafgesetzbuches betreffend.

Die Entwürfe eines Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und eines Polizeistrafgesetzbuches, welche Wir am 18. December vorigen Jahres dem Landtage haben vorlegen lassen, sind bis jetzt zur Berathung in den hiesfür nach Aufgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, gewählt Ausschüssen nicht gelangt.

Demgemäß finden wir uns bewogen, im Hinblick auf Artikel 12. des ebenangeführten Gesetzes hiemit zu verfügen, daß die für die Berathung der Gesetzbücher gewählten Ausschüsse beider Kammern

am 3. November laufenden Jahres wieder dahier zusammentreten sollen, um hinsichtlich der vorhin bezeichneten Entwürfe die gesetzlich angeordneten Arbeiten fortzusetzen.

### §. 14.

#### Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A. Wir haben die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Grenz-Schiffahrt-Zoll- und Handels-Angelegenheiten, als:

- 1) die Verordnung vom 24. December 1853, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebersetzung der k. k. österreichischen Zollgesetze betr.
- 2) die Verordnung vom 24. December 1853, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Staatspapiere betr.
- 3) die Bekanntmachung vom 27. Dezember 1853, den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr.
- 4) die Bekanntmachung vom 28. December 1853, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.
- 5) die Bekanntmachung vom 12. März 1854, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.
- 6) die Bekanntmachung vom 16. October 1854, die Tarification der Kamelhaare im Eingange betr.
- 7) die Bekanntmachung vom 12. Januar 1855, die Eingangszollbefreiung von Theer, Daggert, Wech und Zinn, soweit sie aus den Niederländischen Colonien abkommen, betr.

8) die Bekanntmachungen vom 3. Februar und 7. April 1855, die Ermäßigung des Eingangszolles auf Salz, beziehungsweise die Verzollung von Salz und Stearin betr.

9) die Verordnung vom 19. Juli 1855, den Steuerfuß vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollhöhe von ausländischem Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857 betr.

den beiden Kammern zur Anerkennung beizulegen, die ihren verfassungsmäßigen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche durch Gesamtbeschluss beider Kammern erfolgt ist.

**B.** Wir genehmigen den Gesamtbeschluss der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

1) die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle und anderen Gebühren im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinverträge sich desfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine private Einnahme bilden, im Interesse der Landwirtschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, unter dem Vorbehalte der Vorlage an die Kammern und deren Zustimmung im Hinblick auf die gleiche Bestimmung in Unserer Declaration vom 24. December 1853, die

Zoll- und Handels-Verhältnisse betr., so wie im Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 I. Abschnitt §. 34 zu verfügen, — nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereins sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Bestimmungen jene besonderen finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird, unter dem gleichen Besügen wie zu 1 bereits angeführt ist, daß nach Maßgabe der Beziehung auf den Wirkungskreis der Kammern die Vorlage bei ihrer nächsten Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe;

2) zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote, Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderen Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirten Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die in §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszuwehnen.

Die im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zu-

stimmung bei dem nächsten Wleberzusammentritte des Landtages vorzulegen.

### §. 15.

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 18<sup>53</sup>/<sub>51</sub>.

Wir haben in Gemäßheit des Titel VII. §. 3 und 4 der Verfassungs-Urkunde den Kammern daß Budget für die VII. Finanzperiode 18<sup>53</sup>/<sub>51</sub> zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetz für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung unter Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte Unserer Krone und mit Bezugnahme auf das ebenfalls am Landtage vom Jahre 1813 zu Stande gefommene Verfassungsverständnis hemit Unsere Sanction und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten General-Übersicht des voranschlägigen Betragtes der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer XII. folgen.

Beilage XII.

Nach den Beschlüssen der Kammern sind auf Grund der dem Landtage während seiner Verhandlungen mitgetheilten Nachweisungen und resp. Rechnungsabschlüsse von den Jahren 18<sup>53</sup>/<sub>54</sub> und 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub> die Voranschläge von beinahe sämmtlichen Haupteinnahmszweigen im Budget beträchtlich höher angenommen worden.

Wenn nun schon aus den günstigeren Rechnungsergebnissen der erwähnten jüngsten und letzten beiden Jahre der abgelaufenen Periode, deren Kenntniß bei der ursprünglichen Budget-Aufstellung, wo nur erst die Rechnungen bis 18<sup>52</sup>/<sub>53</sub> einschließig vorlagen — noch nicht zu Gebot stand, ein verhältnismäßiges Hinausgehen bei einigen Einnahmszweigen gerechtfertigt erscheinen mag, so finden Wir Uns dennoch in Betracht der großen Erheblichkeit der ebenfalls angenommenen und für die verfassungsmäßige

Billigung der zur Deckung der Staatsausgaben einschließig des nothwendigen Reservefonds erforderlichen directen Steuern maßgebend gewordenen Einnahms-Erhöhungen veranlaßt, Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend bezeigen sollte, die geeigneten Maßregeln, insbesondere die in Titel VII. §. 8 und 15 der Verfassungs-Urkunde vorgesehenen Auskunfts Mittel ausdrücklich vorzubehalten.

Rißfällig haben Wir entnommen, daß die Kammer der Abgeordneten der Beschaffung des von Uns postulirten und auch von der Kammer der Reichsräthe als unvermeidlich anerkannten Bedarfes für die active Armee ihre Zustimmung nicht ertheilt hat.

Wir werden Unser Kriegsministerium anweisen, alle nur immer zulässigen Ersparungen eintreten zu lassen, erklären jedoch, eingedenk Unserer Regentenpflicht, daß es Unser entschiedener Wille ist, die Armee in einem der Würde Unserer Krone, der Stellung Bayerns und den übernommenen Bundespflichten entsprechenden Stande zu erhalten. Wir werden daher die unabdrüggige Bestreitung der hiezu nothwendigen Ausgaben anordnen, und behalten Uns vor, an den nächsten Landtag die desfallsigen Nachweise und die erforderlichen Vorlagen wegen Deckung des sich ergebenden Mehrbedarfes gelangen zu lassen.

## II. Abschnitt.

### Nachweisungen.

#### A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staats-

Einnahmen in den Jahren 1852/53 und 1853/54 genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 10 Genüge leisten lassen.

### B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren 1852/53 und 1853/54.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationscassa und der Eisenbahnbau-Dotationscassa, dann der in Folge des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 gebildeten Grundrenten-Ablösungscassa für die Jahre 1852/53 und 1853/54 sind den Landtagskammern genaue Nachweisungen vorgelegt und hiedurch die Bestimmungen und Anordnungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §§. 11 und 16 erfüllt worden.

In Folge des zur Nachweisung pro 1852/53 gestellten Antrages:

„Es möge künftig conform mit den Bestimmungen der Gesetze vom 25. Juli 1850 und 28. Mai 1852 diejenige Tilgungsquote, welche die Eisenbahnbau-Dotationscassa an die alte Schuld mit  $\frac{2}{3}$  0/0 des derselben schuldigen Capitals zu entrichten hat, nach dem Stande der letzteren vom Jahre 1848/49 d. i. nach 9,775,520 fl. berechnet und jährlich geleistet werden.“

ist bereits verfügt worden.

## III. Abschnitt.

### Wünsche und Anträge.

Auf die Unthunlichkeit von den Kammern vorgelegten Wünschen und Anträgen, insofern sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesekentwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

### A.

#### Wünsche und Anträge zum Finanz-Gesetze und Budget.

##### §. 1.

Den Antrag auf Revision der Verordnung vom 5. Januar 1811, die Vergütung für die Verpantleistung beim Schubsuhwerke betreffend, werden Wir in Erwägung ziehen.

##### §. 2.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern,

„den Erlös des Niederlagsgebäudes der königlichen Porzellanmanufaktur dahier, soweit derselbe nicht zur Deckung der im Kaufe der VI. Finanzperiode der Anstalt aus der Staatscassa gemachten Vorkäufe erforderlich sein wird — zu den unabweislichen Betriebseinrichtungen, dann zur Gründung eines entsprechenden Betriebscapitals zu verwenden“

haben Wir bereits Unser Staatsministerium der Finanzen angewiesen, hiernach im Vollzuge der von Unthun angeordneten Reorganisation der besagten Manufaktur das Geeignete zu verfügen.

Ebenso werden Wir dem Wunsche wegen Beobachtung auf die bei der Porzellanmanufaktur verwendeten Maler nach Lage der Verhältnisse die möglichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

## §. 3.

Es ist Uns genehm, daß die Summe von 6000 fl., welche für Erweiterung der Besserungsanstalt für jugendliche Sträflinge in Bayreuth aus dem Industrie-Unterstützungsfond entnommen wurde, bei diesem Fonde abgeschrieben werde.

## §. 4.

Ebenso genehmigen Wir auf den Antrag des Landtages, daß die Summe von 10,000 fl., welche zum Bau des chemischen Laboratoriums in München aus dem Industrie-Unterstützungsfonde vorgeschossen worden ist, bei diesem Fonde abgeschrieben werde.

## §. 5.

Dem Antrage:

„die königliche Staatsregierung möge bezügl. der Berechnung der Steuernachlässe und uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis die gleiche Behandlung, wie für die übrigen Regierungsbezirke eintreten lassen“

ertheilen Wir hiemit Unsere Genehmigung, und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, demgemäß das Geeignete zu verfügen.

## §. 6.

Dem ausgesprochenen Wunsche:

„Es sei in jenen Gegenden, wo durch Aufhebung der f. Salz-Derfactorien der

„Bezug des Viehsalzes sehr erschwert ist, Sorge zu tragen, daß die Verkaufsstellen dieses Salzes dem Bedürfnisse entsprechend vermehrt werden“

ist bereits durch Erlaß Unserer Generalbergwerks- und Salinenadministration vom 25. April 1856 entsprochen.

## §. 7.

Auf den an Uns gebrachten Antrag:

„das f. Staatsministerium der Finanzen sei zu ermächtigen, einen Theil der Berg- und Hüttenwerke zu verkaufen und den Verkaufspreis zur Erhöhung des Betriebcapitals und zur Verbesserung der beibehaltenen Werke zu verwenden“

erwidern Wir:

die Berg- und Hüttenwerke bilden bei ihrer nationalwirtschaftlichen Bedeutung und der zahlreichen hiebei Beschäftigung findenden Arbeiterbevölkerung einen Gegenstand Unserer besondern Aufmerksamkeit und Sorgfalt.

Wir werden deshalb die Frage: ob bei dem dormaligen Aufschwunge des Berg- und Hüttenbetriebs die theilweise Veräußerung dieser Werke rathlich sei, in reifliche Erwägung ziehen lassen.

Im Falle einer Veräußerung wird Unser Staatsministerium der Finanzen den Erlaß in obiger Weise verwenden lassen, sowie es auch Unser Wille ist, daß vorläufig schon, zur Vermeidung großer Nachtheile, in den Berg- und Hüttenwerken des Staates, welche Aussicht auf dauernden Ertrag gewähren, die unabwendbaren Verbesserungen vorgenommen werden.

## §. 8.

Dem Antrage:

„es möchte dem nächsten Landtage ein  
„Gesetzentwurf über die Verbindung der  
„Taxen mit dem Stempel vorgelegt werden,“

wollen Wir bei der seinerzeitigen Revision der  
Tarordnung für Gegenstände der streitigen Rechts-  
pflege die entsprechende Beobachtung zuzuwenden  
lassen.

### §. 9.

Wir werden in sorgfältige Erwägung neh-  
men, in welcher Weise dem an Uns gestellten  
Antrage:

„daß im Bereiche des Staatsbauwesens  
„eine Einrichtung getroffen werden möchte,  
„welche die unverzügliche Wendung un-  
„vorhergesehener mit Verzugsnachtheilen  
„verknüpfter Baubeschädigungen ermöglicht  
„und sichert“

am zweckmäßigsten entsprochen werden kann, und  
behalten Uns vor, Unserem Staatsministerium  
des Handels und der öffentlichen Arbeiten hie-  
nach die geeigneten Aufträge zugehen zu lassen.

### §. 10.

Der Vereinfachung des Verwaltungs-Orga-  
nismus und des Verwaltungsgeschäftsganges  
haben Wir bisher schon innerhalb der gesetzli-  
chen Einrichtungen Unserer Fürsorge ge-  
widmet und werden auch der desfalls an Uns  
gerichteten Bitte in der Folge die geeignete Be-  
rücksichtigung zuzuwenden.

### §. 11.

Auf den an Uns gebrachten Wunsch:  
„Anordnung treffen zu lassen, daß die  
„zur Tilgung der neuen Schuld gesetzlich

„bestimmten baaren Ablösungsschillinge  
„für Grundrenten des Staates von den  
„l. Kreisassen direct an die Verwaltung  
„der l. Staatsschuldentilgungsanstalt ab-  
„geliefert werden“

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der  
Finanzen den Auftrag, daß zum Vollzuge Er-  
forderliche zu verfügen.

### §. 12.

Auf den Antrag, daß Erhöhungen der be-  
stehenden Eisenbahntarife erst einen Monat nach  
ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit treten möch-  
ten, werden Wir entsprechende Anordnungen  
treffen lassen.

### B.

Wünsche und Anträge zu den Nach-  
weisungen.

#### a) Zu den Einnahmen.

### §. 13.

Salinen.

In Betreff des Antrages:

„es möge das Gesamt- Salinen- Rech-  
„nungswesen einer entsprechenden Revision  
„unterstellt werden,“

hat Unser Staatsministerium der Finanzen die  
einschlägigen Rechnungen bezüglich ihrer Form  
und Einrichtung mit Rücksicht auf das über  
das Staats- Rechnungswesen überhaupt be-  
stehende allgemeine Rechnungswesen-Schema prüfen  
und hiernach die sich als zweckmäßig darstellen-  
den Aenderungen vornehmen zu lassen.

## §. 14.

Bergwiesen diesseits des Rheins.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage:

„es habe unter definitiver Abschreibung  
„des als Schuld der Staatscassa vorge-  
„tragenen Verkaufscapitals von 56,901 fl.  
„12 fr. für die Zukunft, soweit es jetzt  
„noch nicht gesehen, die Zahlung von  
„2276 fl. 2 fr. 3 dl. Zinsen aus obi-  
„gem Capitale an die k. General-Berg-  
„werks-Administration aufzuhören.“

ist von Seite Unseres Staatsministeriums der  
Finanzen durch Entschliessung vom 21. Juni  
l. Jß. das Erforderliche bereits verfügt worden.

b) Zu den Staatsausgaben.

## §. 15

Auf den Antrag:

„es möge die allerhöchste Verordnung vom  
„9. December 1825, die Formation der  
„Ministerien betreffend, streng eingehalten  
„werden, insbesondere keine Ueberweisun-  
„gen von Ausgaben auf den Reserve-  
„fond vor vollständiger Erschöpfung des  
„betreffenden Etats stattfinden,“

erwidern Wir:

Bis jetzt schon sind Einweisungen von Aus-  
gabebeträgen, welche in den ordentlichen Etat  
vorgesehen waren, niemals verfügt worden, außer  
soweit sich nach der Vormerkung in den In-  
gressionsbüchern die gegebenen Credite und ein-  
schlagigen Etats als bereits erschöpft bezeugen.

Wenn demohngeachtet hier und da später  
in den Rechnungen selbst noch unerschöpfte Cre-  
dit- und Staatsbeträge erscheinen, so ist dieses

eine unvermeidliche Folge der bei einzelnen Cre-  
dit-Assignationen auf Grund der wirklichen Leist-  
ungen eintretenden Rechnungs-Berichtigungen und  
des ebenso unvermeidlichen Umstandes, daß die  
Einweisungen auf Grund der Ingressation der  
durch diese Decreturen bedingten Rechnungsstell-  
ungen nothwendig vorausgehen müssen, wodurch  
übrigens eine materielle Beeinträchtigung in kei-  
ner Weise verursacht wird.

## §. 16.

Bezüglich des Antrages:

„es möchten den treffenden Districten resp.  
„Gemeinden jene Auslagen für Trans-  
„port der Wagnanten und Sträflinge, wo-  
„für sie jetzt nur unzureichende Entschü-  
„digungen erhalten, nach den Ergebnissen  
„der revidirten Districts- resp. Gemeindeg-  
„Rechnungen vom k. Aerar für die Zu-  
„kunft rückvergütet und hierauf im Budget  
„für die VII. Finanzperiode geeignet Vor-  
„sorge getroffen werden,“

verweisen Wir auf Abschnitt III. §. 1 gegen-  
wärtigen Abschiedes.

## §. 17.

Der Antrag:

„es sei für die Folge und zwar mit begin-  
„nender VII. Finanzperiode die Unter-  
„haltung der Schleißheimer Canale, in  
„so lange dieselben von der Civilliste aus  
„den zur Zeit bestehenden Gründen, dem  
„Staate zur Unterhaltung überwiesen sind,  
„von der Staatsgüter-Administration  
„Schleißheim zu tragen und zu verrechnen,“

hat bei der Festsetzung des Budgets durch Trans-  
ferirung der betreffenden Voranschlags-Position  
bereits Berücksichtigung gefunden.

- e) Zu den besonderen Staatsfonds.

§. 18.

**Aus Anlaß des Antrages:**

„es möge den Nachweisungen über die  
„Staatsgüter und Ablösungskaufschillinge  
„ein specieller Ausweis über die auf die-  
„sem Fonds haftenden Passiven beigegeben  
„und dem Verzeichnisse der neu erworbe-  
„nen Staatsgüter und abgelösten Passiv-  
„Reichnisse eine Einrichtung gegeben werden,  
„welche die in jedem Rechnungsjahre an-  
„fallende und zur Einweisung auf diese  
„Fonds gebrachte Summe entnehmen läßt,“

**sowie des weiteren Antrages:**

„es mögen in Zukunft aus den Staats-  
„gefälls-Ablösungs-Schillingen keine Ver-  
„träge mehr auf Ablösung von Staats-  
„Passiv-Reichnissen, und auf Erwerbung  
„von Dominicalrenten verwendet, sondern  
„deren ganzer Activrest zur Heimzahlung  
„von Staats-Passiv-Capitalien verwendet  
„werden,“

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der  
Finanzen den Auftrag, die dießfalls erforderlichen  
Anordnungen zu treffen.

§. 19.

**In Betreff des Antrages:**

„es möge der Nachweisung über den In-  
„dustriefond eine Einrichtung gegeben wer-  
„den, daß aus derselben sowohl der jähr-  
„liche Anfall der vertragmäßigen Rück-  
„zahlungseraten und Zinsen als auch die  
„wirkliche Erfüllung dieser Anfälle ent-  
„nommen werden kann,“

behalten Wir Uns vor, nach näherer Erwägung die geeignet erscheinende Verfügung zu treffen.

C.

**Besondere Wünsche und Anträge.**

§. 20.

**Actien-Gesellschaften.**

Dem von beiden Kammern an Uns ge-  
brachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzent-  
wurfes bezüglich der Rechtsverhältnisse der Acti-  
engesellschaften werden Wir die sorgfältige Er-  
wägung zuwenden, welche durch die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes und durch die noch immer neu hervortretenden Erfahrungen über den Entwicklungsgang des Institutes der Actiengesellschaften geboten ist.

§. 21.

**Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt.**

Zur Erfüllung des in dem Gesamtbeschlusse über die Anträge, die Immobilien-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend, niedergelegten Wunsches

- a) wegen der Art und Weise der künftigen Anwendung des Art. 62 des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietsheilen dießseits des Rheins und  
b) wegen Vervollständigung der zu diesem Gesetze erlassenen Instruction in Absicht auf die Classification der Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen

haben Wir bereits die erforderlichen Einrichtungen treffen lassen.

## §. 22.

**Das revidirte Gemeinde-Edict.**

Dem Antrage des Landtages gemäß genehmigen Wir mit Befehlskraft, daß der Schlusssatz des §. 105 des revidirten Gemeinde-Edicts in folgender Weise abgeändert werde:

Von den einschlägigen Landgerichten ist alljährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen.

## §. 23.

**Bestrafung der Aufschlags-Defraudationen und hierauf bezügliche Verfahren.**

Wir werden dem Antrage der beiden Kammern auf Vorlage eines die Revision der bestehenden Normen über die Bestrafung der Aufschlags-Defraudationen und das gerichtliche Verfahren bei solchen bezweckenden Gesekentwurfes jene Rücksichtnahme angedeihen lassen, welche geeignet erscheinen wird, die wahrgenommenen Mängel zu heben, ohne die notwendige, nur durch strenge Aufrethaltung ersiebiger Strafvorschriften zu erzielende Sicherheit eines wichtigen Staatsgefälles zu gefährden.

## §. 24.

**Gesekliche Vorschriften über die Einrede des nichtempfangenen Geldes.**

Auf den an Uns gebrachten Antrag, den Rißständen, welche aus der gegenwärtig in den meisten Gebietstheilen des Königreichs bestehenden Gesetzgebung über die Einwendung des nicht empfangenen Geldes in ihren verschiedenartigen Anwendungen entspringen, vermittelst einer durch-

greifenden Revision der auf dieses Rechtsmittel und dessen Wirkungen Bezug habenden Vorschriften abhelfen zu lassen, erwidern Wir, daß dieser Gegenstand bereits bei der auf Unseren Befehl in Angriff genommenen Ausarbeitung des Entwurfes eines allgemeinen Civilgesekbuches reifliche Bedachtnahme gefunden hat, und hienach der gewünschten Abhilfe entgegen geführt werden wird.

## §. 25.

**Die Verlängerung der Werktags- und Auktierung der Feiertags-Schulpflicht.**

Den an Uns gestellten Antrag hinsichtlich der Dauer der Werk- dann der Sonntags- und Feiertags-Schulpflicht der Jugend werden Wir in reifliche Erwägung nehmen, und hienach die geeignete Verfügung treffen.

## §. 26.

**Die Beseitigung oder Revision der Uebergangs-Abgabe von Wein.**

Zur Erfüllung des Wunsches:

„Fürzorge treffen zu lassen, daß bei der nächsten Zollconferenz die von Preußen und anderen Zollvereinsstaaten zur Erhebung kommende Ausgleichungsabgabe auf Wein einer Revision unterzogen und „wo möglich beseitigt werde,“

haben Wir die nöthigen Einleitungen bei der diesjährigen Generalconferenz in Zollvereins-Angelegenheiten wiederholt, wie schon bei den früheren Generalconferenzen treffen lassen.

## §. 27.

**Wchsel- und Mercantilgerichtsordnung vom 24. November 1785.**

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns

gebrachten Anträge der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderungen in der bayerischen Wechsel- und Mercantilerichtsordnung vom 24. November 1785 mit Geheckskraft zu treffen, und deren Anwendbarkeit auf alle da, wo die gedachte Gerichtsordnung in Kraft ist, nach Versündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes neu anfallenden Wechsel- und Handelsfachen auszusprechen:

- 1) Die Berufung in Wechsel- und Handelsfachen, in welchen der Gegenstand der Beschwerde in der Hauptsache fünfzig Gulden nicht erreicht, ist nicht zulässig.

Gegenstände, deren Werth nicht angegeben, oder nicht anerkannt ist, werden nach den gerichtlichen Vorschriften über Schätzungen gerichtlich eingewerthet.

- 2) Selbstständige Berufung findet in Wechselfachen nur statt:

- a) gegen Bescheide, wodurch die Klage ohne weitere Einleitung des Verfahrens ganz oder so, wie angebracht, oder zur Zeit oder von diesem Gerichte abgewiesen wird,
- b) gegen Erkenntnisse auf Ableistung eines Eides,
- c) gegen das Endurtheil, und
- d) gegen Beschlüsse über die Art der Execution;

in Handelsfachen

- a) gegen diejenigen Zwischenbescheide, welche in §. 52. der Novelle vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, aufgeführt sind,

- b) gegen das Endurtheil, und
- c) gegen Beschlüsse über die Art der Execution.

Unzulässige Berufungen hat das Gericht I. Instanz mittelst motivirter Entschliefsung abzuweisen.

- 3) Die Berufung gegen alle nicht selbstständig appellablen Zwischenbescheide, sowie gegen einfache Erlasse ist mit der Berufung gegen das nächste in der Sache ergehende selbstständig appellable Urtheil ohne vorgängige Verwahrung zu verbinden.
- 4) Aufschiebende Wirkung hat die Appellation in Wechselfachen gegen Bescheide, durch welche auf Ableistung eines Eides erkannt wird.

Bei Berufungen gegen das Endurtheil tritt in Wechselfachen die aufschiebende Wirkung nur in so weit ein, daß bis zur höheren Entscheidung die Einantwortung oder Versteigerung der Executionenobjecte, sowie der Vollzug des Personalarrestes nicht stattfindet, vorbehaltlich der Bestimmung der kaiserlichen Wechsel- und Mercantilerichtsordnung cap. IX. §. 5. Nr. 3. für den Fall, wenn wegen zu besorgender Flucht des Schuldners auf den Personal-Arrest angetragen wird.

Diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung findet auch dann statt, wenn in einer Wechsel- oder Handelsfache gegen die Art der Execution die Berufung ergriffen wird.

- 5) Will der Wechsel- oder Mercantilerichtgläubiger die in cap. X. §. 3. der Wechsel- und Mercantilerichtsordnung vorgeschriebene Einantwortung der zu seiner Befriedigung ein-

geschätzten Gegenstände nicht, so hat er das, jedoch bei Vermeidung des Ausschusses bereits mit dem Antrage auf Sperre ausübende Recht, den gerichtlichen Verkauf dieser Gegenstände und seine Befriedigung aus dem Erlöse zu verlangen, wobei nach den Bestimmungen der §§. 78—86. der Novelle vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, zu verfahren ist.

Wenn in diesem Falle der Erlös zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht hinreicht, so sind für den ungedeckten Betrag weitere Haftseligkeiten des Schuldners in Schätzung zu nehmen, ein allenfalliger Mehrerlös aber gehört dem Schuldner.

#### §. 28.

##### Dienstbotenwesen.

Auf den Antrag des Landtages, die bestehenden Dienstboten-Ordnungen einer zeitgemäßen Revision unterwerfen zu lassen, erwidern Wir, daß das Bedürfnis einer solchen Revision unserer Fürsorge nicht entgangen ist und Wir zu deren Durchführung bereits unsere Staatsministerium des Innern entsprechend angewiesen haben.

#### §. 29.

**Regulirung des Bierfages und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publikum.**

I. Wir werden die von Uns angeordneten Erhebungen und Ermittlungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Bierzoll, dann bezüglich einer allenfalligen Revision des Biertarifs zur Vollendung bringen lassen, und behalten Uns je nach dem Ergebnisse weitere Verfügung bevor.

II. Inzwischen verordnen Wir den in dem Gesamttbeschlusse vom 11. Juni l. J. an Uns gebrachten Anträgen des Landtages gemäß mit Befehlskraft:

- 1) den Bräuhausbesitzern, mit deren Braugerichtsam erweislich auch Taxern; oder sonstige Wirthsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, so lange sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, auch bei Beilegung ihres Bieres über die Casse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.
- 2) Ergibt sich bei Berechnung des Bierfages ein Pfennigbruch über einen geraden Pfennig oder ein ungerader Pfennig, so werden dieselben zum Besten des Publikums ganz weggelassen.

Ergibt sich dagegen ein Pfennigbruch über einen ungeraden Pfennig, so wird der Bierfag zum Besten der Bräuer auf den nächsten geraden Pfennig ergänzt.

Wenn sich ein ungerader Pfennig durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Localmalzaufschlages ergibt, so ist es über betreffende Bräuer gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Districts- beziehungsweise Localpolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Bierfages, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfennig hinausgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfennig herabgesetzt werde.

Als provisorischer Winterbierfag hat der definitive Bierfag des nächst verfloffenen Subjahres unabänderlich fortzubestehen,

Der Artikel 14 Titel I, der Verordnung vom 25. April 1811, die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1816, sowie Ziffer 2 lit. C. §. 39 Nr. I. des Landtags-Abchiedes vom 25. Juli 1850 werden hiemit aufgehoben.

- 3) Polizeiliche Untersuchungen wegen Verleugung geringhaltigen oder alterteten oder verdorbenen oder gesundheitsnachtheiligen Bieres sind nur von wirklichen königlichen Beamten, — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von wirklichen Magistratsgliedern oder förmlich angestellten Polizei-Actuaren, unter Zuziehung vollkommen sachkundiger und gutbelesener Bierbeschauer zu führen.

Ein Schutz- und Strafausspruch aber kann nicht ohne vorher erholtet und mit dem auf die Gaumenprobe gestützten Commissionsbefunde übereinstimmendes technisches Gutachten des f. Gerichtsarztes und Apothekers oder eines anderen im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemikers über den wahren Gehalt des fraglichen Bieres im Vergleiche mit dem Gehalte des Musterbieres erlassen werden, insofern der beschuldigte Bräuer oder Wirth schon in diesem Stadium der Untersuchung ein solches Gutachten ausdrücklich verlangt.

In höheren Instanzen dagegen ist, wenn der verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzung des Strafbeschlusses den Recurs ergreift, jedenfalls nur unter Zugrundelegung eines solchen Gutachtens von bewährten Chemikern einer Universität oder polytechnischen oder Kreislandwirthschafts- und Gewerbeschule das Erkenntniß zu fällen.

Diese Bieruntersuchungen müssen mög-

lich beschleunigt und in beiden Instanzen in der Regel in 6 Wochen beendigt werden.

- 4) Ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingestottet erkanntes, d. i. mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität von Malz und Hopfen bereitetes, aber durch Einswirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Bräuers oder Wirthes verdorbenes oder abgestandenes oder auch im Sube mißlungenes Bier begründet weder Bestrafung noch Confiscation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes, und ist solches daher dem Bräuer lediglich zur Brennwein- oder Essigbereitung, oder sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen.

Hiedurch sind die Bestimmungen in §. 8 Abt. 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1816, so weit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

- 5) Hat im Falle der Bestrafung eines Wirthes oder minutirenden Bräuers die nach Artikel 16 Titel II der Verordnung vom 25. April 1811 angeordnete Kellersituation bei dem betreffenden Bräuer eintreten, so ist dieselbe auf jene Kellerabtheilungen und Biervorräthe zu beschränken, von welchen die Abgabe des fällig besundenen Bieres bewirkt worden ist.

Stellt sich hierbei nach gepflogener Verfahren auch Straffälligkeit des Bräuers heraus, so kann nur das in der gedachten Abtheilung vorgeschundene tarifwidrige Bier der Confiscation unterworfen werden, die Biervorräthe in den übrigen Abtheilungen oder Kellern bleiben so lange unberührt, als sich nicht bei ihrer weiteren

Verleitzgabe neuerdings Strafbarkeit des mitnutzenden Bräuers oder Wirthes ergibt.

- 6) Der Termin zum Einsiedeln des Winterbieres wird vom 1. October auf den 15. September zurückverlegt.

Gewürze zum Bewilligung zum noch früheren Einsiedeln sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln und beim Verhändensein gewichtiger Gründe ohne Säumniss zu gewähren.

III. Dem gleichzeitig an Uns gebrachten Wunsche des Landtages gemäß verordneten Wir, daß der §. 1 des Gesetzes vom 23 Mai 1846 in der Art vollzogen werde, daß eine Erneuerung der gemäß Artikel 16 und 17 Titel I. der Verordnung vom 25. April 1841 und §. 1 loco citato gebildeten Biertaxidistricte einutreten habe, so oft sich ein den aususchreibenden Bierfabr Andernnder (also erheblicher) Gersten-Durchschnittspreis unter den zum Taxidistricte gezogenen Pölszeibestien ergibt.

#### §. 30.

**Abkürzung der Verjährungsfrist für gewisse Saltungen von Forderungen.**

Dem durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Verlage eines Gesegentwurfes wegen Abkürzung der Verjährungsfristien bezüglich derjenigen Forderungen, welche nach bestehender Sitte entweder mit dem Zeitpunkt ihrer Entstehung oder binnen kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

#### §. 31.

**Verschiedene das Aufsässigmachungs- und Gewerbeseges betreffende Anträge.**

- 1) Dem an Uns gebrachten Antrage ent-

sprechend verordneten Wir mit Gesegeskraft, daß der Aufsässigmachung auf reale oder radizirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungszustandes vorherzugehen habe;

- 2) dem weiteren Antrage:

Dem Geseges vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbeswesen betreffend, selb eine Anwendung geben zu lassen, daß bei der Verleihung von Gewerbeconcessionen denjenigen befähigten Gesuchstellern, welche eine nach Artikel 3. des Gewerbeseges concessionsberechtigte Witwe heirathen, zu Gunsten der hinterlassenen Familie des verstorbenen Gewerbesinhabers ein gebührender Vorzug vor andern Mitbewerbern gegeben werde,

werden Wir die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden nicht unterlassen.

#### §. 32.

**Die Gleichstellung der verschiedenen statutarrechtlichen Bestimmungen über die Gewährhaft bei Viehmängeln.**

Daß die Gewährhaft bei Viehfäufen mit besonderer Berücksichtigung der Gewährsmängel und Gewährfäufen durch ein für das ganze Adnigreich geltendes Geseg geregelt werde, erkennen Wir für wünschendwerth.

Wir werden daher dem hierauf bezüglichen Antrage der Kammern die entsprechende Würdigung zu Theil werden lassen.

#### §. 33.

Einige Modificationen des Geseges vom 25. Juli 1850 über

die Einrichtung des die Kunftstraßen befahrenden Fuhrwertes.

Dem an Uns gebrachten Antrage ent-

sprechend, genehmigen Wir mit Befehlskraft, daß dem Artikel 5. des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betreffend, am Schlusse die weitere Bestimmung beigelegt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Bestimmung die Befpannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs Pferden zu gestatten.“

Indem Wir auf die vielfachen Arbeiten

dieses Landtages zurüdblicken, erkennen Wir gerne an, daß die Kammern Unseren Bestrebungen für die Förderung der Wissenschaft, für die Vollendung des Eisenbahns und Telegraphen-Netzes, für die Verbesserung mehrerer Verwaltungszweige und für die Erhöhung der Gehalte der Beamten bereitwillig entgegen gekommen sind.

Wir schließen die gegenwärtige Versammlung und bleiben Unseren Lieben und Getreuen mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben München den 1. Juli 1856.

**M a g.**

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Jwehl. Graf v. Weigersberg v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatraths,  
Seb. v. Kobell.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 14.

München, den 24. Juli 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Gewerbesteuer betr. (I. Beilage zum Landtags-Abschluß.)

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben das Gesetz vom 28. Mai  
 1852, „die Gewerbesteuer betreffend“ gemäß

der in Artikel 70 desselben getroffenen Be-  
 stimmung einer Revision unterstellen lassen,  
 und verordnen demzufolge nach Verneh-  
 mung Unseres Staatsrathes und mit Beirath  
 und Zustimmung der Kammer der  
 Reichsräthe und der Kammer der Abgeord-  
 neten, wie folgt:

## II. Abschnitt.

Gegenstand und Maßstab der Gewerbesteuer.

### Art. 1.

Zur Entrichtung der Gewerbesteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

Demgemäß unterliegen der Gewerbesteuer alle radicirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, sofern dieselben gewerbmäßig ausgeübt werden.

Die Frage, ob eine der freien Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbsart gewerbmäßig ausgeübt wird, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden, jedenfalls wird die gewerbmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben wird.

### Art. 2.

Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirke das steuerbare Gewerbe betrieben wird.

Für heranziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbetreibenden.

### Art. 3.

Die Gewerbesteuer ist eine directe Staatsabgabe und zerfällt:

- 1) in die Normalanlage, und
- 2) in die Betriebsanlage.

Die erstere ist unveränderlich, sie besteuert das Gewerbe als solches in seinem Ansätze — ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung seines Betriebes.

Die zweite ist veränderlich und richtet sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes.

### Art. 4.

Bei Feststellung der Betriebsanlage bilden folgende äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung:

- a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter, oder
- b) die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl.;
- c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien entscheidet die Menge des Erzeugnisses.

Nur bei einzelnen Gewerbsgeschäften, bei welchen keine äußerlich kennbaren Merkmale als Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Betriebsausdehnung gewonnen werden können, wird ein bestimmter Spielraum gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat.

#### Art. 5.

Für die Normal- wie für die Betriebsanlage sind die Sätze der Gewerbesteuer durch die unter Ziffer I. beiliegende Scala festgesetzt.

(S. Weil. Ziffer I.)

Die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem unter Ziffer II. anliegenden Gewerbesteuertarife, welcher in der ersten Abtheilung die Normalanlage, in der zweiten Abtheilung die Betriebsanlage und die bezüglich derselben zu beobachtenden Vorschriften enthält.

(S. Weil. Ziff. II.)

Die Normal- wie die Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Ortes, woselbst das Gewerbe betrieben wird, nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerescala (Rubrik a, b, c und d) bestimmt. Bei denjenigen Gewerbsgeschäften jedoch, bei welchen in dem Tarife desfalls

eine Ausnahmsbestimmung getroffen ist, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuerescala für die höchste Classe der Bevölkerung (Rubrik d) festgestellten Sätze sowohl bei Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht.

#### Art. 6.

Die Gewerbesteuerescala und der Gewerbesteuertarif bilden integrierende Theile des gegenwärtigen Gesetzes.

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt.

#### Art. 7.

Bei der Einreichung der einzelnen Gewerbetreibenden unter die in dem Tarife aufgeführten Gewerbsgattungen entscheidet der thatsächliche Betrieb des einzusteuernden Gewerbes. Die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens, sowie der Inhalt der durch die Concessionsurkunde ertheilten Befugnisse sind hiebei nicht maßgebend, sondern dienen nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung.

## Art. 8.

Die Zahl der Gewerbegehilfen und Arbeiter, dann die Zahl und Art der Vor- und Einrichtungen wird zunächst durch die Erklärungen der einzelnen Gewerbetreibenden erhoben, und gründet sich auf den Stand, wie solcher in den der Declaration unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war.

Bei allen Durchschnittsberechnungen werden sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gerechnet.

## Art. 9.

Für die Bierbrauereien bietet die Durchschnittsgröße der in den leztvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Quantität Malzes — nach Zahl der Schäffel — die Grundlage zur Bemessung der Betriebsanlage.

Bei den Brauntweinbrennereien wird der Durchschnitt des in den leztvorhergegangenen drei Jahren erzeugten Fabricates, nach bayerischen Eimern berechnet, behufs der Steuerbemessung zu Grunde gelegt.

## Art. 10.

Ist ein Gewerbe nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage

vorhergegangenen drei Jahre in Betrieb gewesen, so wird der Durchschnitt nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes berechnet.

## Art. 11.

Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben wird der Stand der Gehilfen oder Betriebsvorrichtungen beziehungsweise bei Brauereien das Quantum des Malzverbrauchs und bei Brauntweinbrennereien die Eimerzahl nach der in der abgegebenen Declaration gemäß der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbsbetriebes veranschlagten Zahl und Größe bemessen.

## Art. 12.

Als Gewerbe- oder Geschäftsgehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäftskenntnis an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen. Hieher gehören alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Prosvijoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladenbiener oder Ladenmädchen, Factoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche oder Köchinnen u. s. w

Arbeiter, welche in einem Gewerbe bloß untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, werden zu den eigentlichen Gewerbs- und Geschäftsgehilfen nicht gezählt. Für jeden Arbeiter dieser letzteren Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht.

#### Art. 13.

Bei den unter lit. E. des Steuertarifs aufgeführten Fabricationsanstalten und Fabrikunternehmungen findet die in dem vorhergehenden Artikel aufgestellte Unterscheidung zwischen eigentlichen Gewerbsgehilfen und bloß untergeordneten Arbeitern keine Anwendung.

In diesen Fällen wird vielmehr der zur Bestimmung der Betriebsanlage in dem Tarife festgestellte durchschnittliche Steuersatz für jeden bei dem betreffenden Unternehmen verwendeten technischen oder mercantilen Gehilfen, sowie für jeden dortselbst beschäftigten Fabrikarbeiter ohne Unterschied in Berechnung gebracht.

#### Art. 14.

Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbesteuer belegt sind, werden in dem Falle, wenn dieselben

ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabricanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlage dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen.

Sofern jedoch ein Fabrications-Unternehmer ausschließend oder größeren Theils zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Meister verwendet, so ist derselbe nicht nach der in dem Steuertarif für das betreffende Fabrikunternehmen, sondern nach der dortselbst für den Handel im Großen (Nr. 336) gegebenen Norm einzusteuern.

#### Art. 15.

Ehefrauen, wenn selbe in einem Gewerbe verwendet werden, sowie Lehrlinge, welche noch nicht volle zwei Jahre in der Lehre stehen, zählen nicht als Gewerbsgehilfen.

Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, werden

- a) in mechanischen Handwerks-Geschäften als untergeordnete Arbeiter mit dem Satze der Steuerklasse I (Artikel 12. Absatz 2.)
- b) in Handelsgeschäften dagegen, dann in Gast- und Schenk-Wirtschaften mit dem halben Betrage des für einen

Geschäftsgehilfen in dem Tarife bestimmten Steuerfaßes - in Berechnung gebracht.

Art. 16.

Wenn ein Gewerbe nicht von dem Gewerbesinhaber oder Berechtigten selbst, sondern in den nach den gewerbepolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen durch einen Geschäfts- oder Werkführer betrieben wird, so kommt dieser bei Berechnung der Betriebsanlage als Geschäftsgehilfe nicht in Ansaß.

Art. 17.

Pächter von Gewerbrechten sind den Eigentümern oder Besitzern der Gewerbrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen. Der Verpächter haftet subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer.

Art. 18.

Werden von einer Person mehrere Gewerbe betrieben, so wird für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung machen jedoch jene Gewerbesunternehmungen, bei welchen das Product oder Fabricat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie alle jene Gewerbe, welche in

einer so engen natürlichen oder rechtlichen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift. In diesem Falle wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Wenn in ein und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarife ohnehin schon ein besonderer Steuerfaß für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird nicht für jeden einzelnen der geführten Artikel die einschlägige tarifmäßige Steueranlage eigens in Ansaß gebracht; es wird vielmehr in einem solchen Falle der Steuerfaß derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichsten Handelsgegenstand des einzusteuernenden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder sofern der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Saße des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen.

Art. 19.

Ist mit einem Gewerbe, welches nicht

schon an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufsladens verbunden, so hat der Berechnigte, wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Producte und auf den Ort des Gewerbsbetriebes beschränkt, eine besondere Steuer für die Haltung des Ladens nicht zu entrichten.

Dehnt er aber gemäß seiner Befugnisse den Ladenverkauf auch auf nicht selbst producirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In solchem Falle wird je nach Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der Viertels- bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage (und zwar für jeden einzelnen Laden) in Ansatz gebracht.

Ebenso wird der Gewerbetreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Producten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbsbetriebes hält, hiefür besonders als Händler, und zwar für jede einzelne Niederlage, besteuert.

#### Art. 20.

Bei Gewerksunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen (in Com-

pagnie) sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Actiengesellschaft betrieben werden, wird die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter (Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigem Organe) der Gesellschaft erhoben. Die einzelnen Theilnehmer werden bloß sofern sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Steueranlage gleich anderen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht.

#### Art. 21.

Reale und radicirte Gewerbesteuere, sowie die nach Maßgabe des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825 verliehenen persönlichen Gewerbeconcessionen sind im Falle ihres Nichtbetriebes, so lange sie nicht gänzlich erloschen sind, als ruhend zu versteuern.

Vergleichen ruhende Gewerbe werden nach Maß der bestehenden Gewerbsverhältnisse mit einem der Classensätze I bis VIII, und sofern die Normalanlage im Tarife nach Classensatz I zu gesehen hatte, mit der Hälfte dieses Satzes angelegt.

Bei Gewerben, für welche der Steuertarif keine Normalanlage festsetzt, tritt eine Ruhendversteuerung nicht ein.

#### Art. 22.

Die Steuer jener Gewerbe, welche

der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, bleibt als durchlaufende Post außer Vereinnahmung.

Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken sind, soweit sich solche auf die Gewinnung der bezüglichen Producte erstrecken, unter den steuerbaren Gewerben nicht begriffen. Ebenso ist der partienweise Verkauf der vorerwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten nicht als steuerbares Handelsgeschäft zu erachten.

#### Art. 23.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbesteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben.

Dagegen hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbesteuer im Inlande nicht zu entrichten.

#### Art. 24.

Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproductenhändler, Handelsleute und Fabricanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbesteuer lediglich dann ver-

bunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den treffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt.

#### Art. 25.

Zur Ausgleichung der Steueranlage werden den Einksteuerungsbehörden nachstehende ausnahmsweise Befugnisse erteilt:

- a) Sofern die Rücksicht auf besondere örtliche, Verkehrs- oder Absatz-Verhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbetreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, so ist die einschlägige Regierungsfinanzzammer ermächtigt, die Normal- und Betriebsanlage ausnahmsweise um einen bestimmten Theil, welcher jedoch ein Viertel des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben nicht übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen.

Diese Ermäßigung darf unter den obigen Voraussetzungen auch einer ganzen Gewerbsategorie an einem bestimmten Orte bewilligt werden.

Wenn ein Gewerbetreibender sein Geschäft nur neben dem Betriebe der Landwirtschaft, der Tagelohnarbeit oder eines sonstigen Berufes und zwar lediglich persönlich ohne Gehilfen ausübt, sowie in dem Falle, wenn ein Gewerbetreibender wegen Alters oder Kränklichkeit sich bloß mit Stroh- oder Flickarbeit ohne Gehilfen beschäftigt, so kann die ausnahmsweise Steuerermäßigung bis auf die Hälfte der für das betreffende Gewerbe bestimmten Normalanlage ausgedehnt werden.

In gleicher Weise ist der Regierungszinnkammer gestattet, denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich ausschließlich damit beschäftigen größeren Unternehmern ihre Handelsartikel auf Lohn oder Bestellung zu fertigen, bei dringenden Fällen eine Ermäßigung der Normal- und Betriebsanlage bis zur Hälfte des sich nach dem gesetzlichen Tarife berechnenden Betrages zu gewähren.

- b) Bei Anwendung der in Artikel 18 Absatz 2 getroffenen Bestimmung bleibt den Einsteuerungsbehörden vorbehalten, in dem Falle, wenn durch die technische Verbindung eines Nebengewerbes die Kentlichkeit des Hauptgewerbes im Gegenhalte zu anderen Gewerbegeeschäften gleicher Gattung

wesentlich erhöht erscheint, zu der Steuer des Hauptgewerbes noch den Viertels- bis ganzen Betrag der für das einschlägige Nebengewerbe in dem Steuertarife festgesetzten Normalanlage beizuschlagen.

In gleicher Weise sind die Einsteuerungsbehörden bei Bestimmung der Steueranlage von gemischten Waarengeeschäften (Artikel 18 Absatz 3) befugt, in dem Falle, wenn die Führung einzelner Nebenartikel die Kentlichkeit des Geschäftes im Gegenhalte zu anderen Waarengeeschäften gleicher oder ähnlicher Gattung wesentlich erhöht, zu der nach dem Hauptgeeschäfte beziehungsweise nach dem hauptsächlichsten Handelsgegenstande bemessenen Steuer noch den Viertels- bis ganzen Betrag der in dem Tarif für den Handel mit den betreffenden Nebenartikeln festgesetzten Normalanlage zuzuschlagen.

- c) Insoferne einer der unter Nr. 343 bis 308 des Steuertarifs vorgetragenen Händler sich nicht auf den Detailverkauf beschränkt, sondern neben dem Detailgeeschäfte seine Waaren regelmäßig in bedeutenderen Partchien oder an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzt, sowie in dem Falle, wenn ein Detailhandelsgeeschäfte in Folge beson-

derer Umstände so schwunghaft betrieben wird, daß das Ergebnis der nach Vorschrift der obenbezeichneten Tarifnummern bemessenen Steueranlage außer Verhältnis zu der Rentlichkeit des Geschäftes stehen würde, sind die Einkommensbehörden ermächtigt, das bezügliche Handelsgeschäft ausnahmsweise nach der unter Nr. 336 des Tarifs für den Handel im Großen gegebenen Norm anzulegen.

- d) Wenn ein Gewerbe in einem geringbevölkerten Nachbarorte einer größeren Stadt betrieben wird, der Geschäftsbetrieb sich aber vorherrschend in diese letztere erstreckt, so ist gestattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entsprechende — sondern in die nächsthöhere Rubrik der Steuerescala einzureihen.

### III. Abschnitt.

Verfahren bei Anlage der Gewerbesteuer.

#### A. Aufstellung der Steuerlisten.

##### Art. 26.

Jeder Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Anforderung bei der einschlägigen Gemeinde-

behörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll die Erklärung abzugeben:

- a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt;
- b) wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern — beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsvorrichtungen er bei den bereits in Betrieb stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vorhergegangenen drei Jahre durchschnittlich verwendet hat;
- c) ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er besitzt, dann, ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält;
- d) welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulierung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für notwendig hält;
- e) bei den Brauereiberechtigten hat diese Erklärung die Schäffelzahl des in den lehtvorhergegangenen drei Jahren verwendeten Malzes, — bei Branntweinbrennereien die Eimerzahl des in dieser Periode erzeugten Fabricates zu enthalten; — bei jenen Gewerben, für welche die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, hat der

Steuerpflichtige die bezüglichlichen Ordnungen nach Maßgabe der in dem Tarife desfalls getroffenen Bestimmungen zu declariren;

- f) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Gewerbe betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen in der Erklärung anzugeben.

#### Art. 27.

Wer seine Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird auf seine Kosten unter Vorsetzung einer angemessenen Frist und unter dem Präjudice der in Artikel 34 am Ende und Artikel 43 gegenwärtigen Gesetzes getroffenen Bestimmungen — gegen Ladungsnachweis an deren Abgabe gemahnt.

#### Art. 28.

Die eingekommenen Erklärungen werden von den sämmtlichen Gemeindebehörden eines Amtsbezirktes innerhalb des hiezu festgesetzten Termins an das einschlägige Rentamt übergeben, welches dieselben einer vordringlichen Durchsicht und Prüfung unterzieht, die zu deren Beurtheilung für nöthig erachteten Erhebungen (Art. 40) pflegt, und hierauf sämmtliche Declarationen in eine nach Steuerdistricten und nach Gewerbcategorien geordnete Steuerliste zusammenstellt.

#### Art. 29.

Wenn von dem Rentamte die Steuerlisten angelegt sind, so tritt in jedem Rentamtsbezirke ein Ausschuss zur Prüfung und Festsetzung der gegebenen Erklärungen, welche in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder zu bildenden Districten, oder nach Gewerbcategorien, wo dieses zweckmäßig erscheint, außerdem aber nach Gemeinden vorgenommen wird, in Thätigkeit.

Dieser Ausschuss ist zusammengesetzt:

- a) aus einem von der einschlägigen Regierungskammer des Innern zu bestimmenden Districtspolizeibeamten, — in der Haupt- und Residenzstadt München aus einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats, —
- b) aus dem Rentbeamten oder einem von der vorgesetzten Finanzstelle bestimmten Stellvertreter desselben, —
- c) aus fünf Ausschussmitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk in der nachfolgend vorgezeichneten Art gewählt werden, und als fünftes Ausschussmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher (Ortsvorstand) oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise

in Städten der Districtsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate (Bürgermeisteramte) zu bestimmender, mit den bezüglichen Localverhältnissen vertrauter Stellvertreter desselben beigezogen wird; —

- d) aus einem verpflichteten Actuare, welchen das Kantamt zu stellen hat.

### Art. 30.

Zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder werden für jede zum Kantamtsbezirk gehörige Stadtgemeinde I. und II. Classe die Mitglieder des Magistrats und die Gemeindebevollmächtigten, dann für jede Stadt- und Marktgemeinde III. Classe ein Mitglied des Magistrats und ein Gemeindebevollmächtigter, endlich für jede Landgemeinde der Gemeindevorsteher oder an dessen Statt ein Gemeindebevollmächtigter berufen. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlmann.

Die Leitung der Wahl übernimmt der von Seite der Königlichen Kreisregierung in den Ausschuß ernannte Districtspolizeibeamte als Wahlcommissär.

Von der in dieser Weise gebildeten

Wahlversammlung wird nach relativer Stimmenmehrheit eine Anzahl von zehn Ausschußmitgliedern gewählt, welche gleichfalls nach relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder zu wählen, und die Reihenfolge der Ersahmänner zu bestimmen haben.

Das älteste Mitglied führt bei dieser Wahl den Vorsitz. **IRÄus-**

Bei der Wahl selbst ist die Vertraulichkeit der Gewählten mit den in dem Amtsbezirke bestehenden Industrie- und Handelsverhältnissen, sowie die Vertretung der in dem Bezirke hauptsächlich vorkommenden Gewerbe in besondere Berücksichtigung zu ziehen.

### Art. 31.

Wählbar in den Ausschuß sind nur unbescholtene Staatsbürger, welche in dem betreffenden Kantamtsbezirke anständig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören.

Befindet sich in einem Kantamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Classe, so müssen von den zehn Mitgliedern wenigstens drei aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden.

### Art. 32.

Kein als Mitglied oder Ersahmann

in den Steuerausschuß gewählter Staatsbürger kann ohne triftige Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen. Die vorgebrachten Ablehnungsgründe werden von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, geprüft. Werden die vorgebrachten Gründe als statthaft befunden, so wird der treffende Ersahmann einberufen; werden sie dagegen verworfen und der Gewählte tritt gefsehener Aufforderung ungeachtet nicht in den Ausschuß, so wird zwar gleichfalls dessen Ersahmann eingernfen, das renitente Ausschußmitglied hat jedoch alle durch die Verzögerung entstandenen Kosten zu tragen, und verfällt überdies in eine Strafe von 25 bis 50 fl. zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes, wo dasselbe seinen Wohnsitz hat.

Gleicher Strafe unterliegen jene Ausschußmitglieder oder Ersahnmänner, welche, ohne Ablehnungsgründe anzubringen, in den Ausschuß und dessen Sitzungen nicht eintreten.

Die Fällung des Strafbeschlusses steht dem Steuerausschuße, der Vollzug desselben dem einschlägigen Rentamte zu.

#### Art. 33.

Jedem in den Steuerausschuß eintretenden Mitgliede ist vor Beginn seiner Function von dem vorsiehenden Districtspostheibeamtent nachstehender Eid abzunehmen:

„Ich schwöre, daß ich als Mitglied des Gewerbesteuerausschusses mein Urtheil über die zu prüfenden Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben werde, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“

Von Nichtchristen ist der Eid mit Hinweglassung des Betsatzes: „und sein heiliges Evangelium“ zu leisten.

#### Art. 34.

Der auf vorbezeichnete Weise zusammengesezte Gewerbesteuerausschuß tritt auf jedesmalige Veranlassung des Rentamtes am Sitze desselben zusammen.

Er prüft die von den Steuerpflichtigen abgegebenen, vom k. Rentbeamten mit der Steuerliste vorgelegten Erklärungen, bekräftigt dieselben entweder als unbedenklich oder entscheidet im Falle der Beanstandung unter vorgängiger mündlicher Vernehmung des Berechtigten.

Wenn der im Artikel 27 vorgeschriebenen Mahnung ungeachtet der Steuerpflichtige eine Erklärung abzugeben unterlassen hat, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernahme des Berechtigten, vorbehaltlich der in Artikel 43 vorgesehenen Strafbestimmung.

## Art. 35.

Die Entscheidungen des Gewerbesteuer-  
ausschusses erstrecken sich im Allgemeinen  
auf alle jene thatsächlichen und gewerbli-  
chen Fragen, welche für die Bemessung  
der Steueranlage von Einfluß sind, insbe-  
sondere:

- a) auf die Frage, welches oder welche Ge-  
werbe von dem Steuerpflichtigen be-  
trieben werden, dann ob eine der freien  
Betriebsamkeit vorbehaltene Erwerbs-  
art gewerbmäßig ausgeübt wird (Ar-  
tikel 1);
- b) auf die zur Einreichung unter den  
Tarif nothwendige Bestimmung der  
Qualität eines Gewerbes im Falle  
dessen Eigenschaft überhaupt zweifel-  
haft sein sollte (Artikel 7);
- c) auf die Festsetzung der Normalanlage  
jener Gewerbe, welche in dem Ge-  
werbesteuertarife nicht speciell enthalten  
sind (Artikel 6);  
ferner auf die Fragen:
- d) wie viel Beschäftigten in dem ein-  
zusteuenden Gewerbe durchschnittlich  
verwendet werden, dann wie viele von  
den verwendeten Hilfsarbeitern als  
eigentliche Gewerbegehilfen oder als  
blos untergeordnete Arbeiter zu be-  
trachten sind (Artikel 8 und 12);—
- e) mit wie vielen und welchen Vorricht-

ungen das Gewerbe betrieben wird  
(Artikel 8); —

- f) wie hoch sich bei Brauereiberechtigten  
die durchschnittliche Größe des jähr-  
lichen Malzverbrauchs (Artikel 9) be-  
läuft; hiebei ist in jenen Gebietsthei-  
len, in welchen der Malzausschlag er-  
hoben wird, der Betrag des an das  
Staatsdarar entrichteten Ausschlages  
nach Maßgabe der ausschlagamtlichen  
Rechnungen zu Grunde zu legen; —
- g) wie viel bei Branntweinbrennereien die  
Eimerzahl des jährlich erzeugten Fa-  
bricates (Artikel 9) beträgt; —
- h) ob in dem Falle, wenn von einer Person  
mehrere Gewerbe betrieben werden,  
das in Artikel 18 Absatz 2 bezeichnete  
Verhältniß vorhanden ist oder nicht,  
und bejahenden Falles, nach welcher  
Gewerbsgattung die Besteuerung statt-  
zufinden habe; —
- i) was bei gemischten Waarengeschäften  
als hauptsächlichster Handelsgegenstand  
zu betrachten, beziehungsweise welches  
Handelsgewerbe bei der Besteuerung  
zu Grunde zu legen ist (Artikel 18  
Absatz 3); —
- k) ob in einem Laden nur eigene Pro-  
ducte oder auch aus anderen Werk-  
stätten oder Fabriken hervorgegangene  
Verkaufsgegenstände feilgehalten wer-  
den, und wenn dieß der Fall, welcher

Steuerbetrag für das Ladengeschäft nach Maßgabe der in Artikel 19 desfalls getroffenen Bestimmungen in Ansatz zu bringen ist.

Außerdem hat der Steuerausschuß die Aufgabe, in allen jenen Fällen, in welchen die Betriebsanlage nicht nach bestimmten äußerlich kennbaren Merkmalen berechnet wird, sondern zu deren Bestimmung ein Spielraum von Classensätzen in dem Tarife gegeben ist (Artikel 4 letzter Absatz), die Feststellung des den Betriebsverhältnissen des Geschäftes entsprechenden Steuerjahres vorzunehmen.

Im Vollzuge der in Artikel 25 getroffenen besonderen Bestimmungen steht dem Steuerausschuße die Befugniß zu, bezüglich der nach lit. a des genannten Artikels zulässigen Steuerermäßigungen gutachtlichen Antrag zu stellen, und ist derselbe zur Beschlußfassung darüber berufen, ob und in welcher Weise die daselbst unter lit. b, c und d erteilten Ermächtigungen in Anwendung zu bringen seien.

#### Art. 36.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Stimmberichtig sind nur die fünf Ausschußmitglieder.

Bilden sich mehr als zwei Meinungen, so werden in den einschlägigen Fällen die

Stimmen für den höchsten Ziffer zu den Stimmen für den nächst niedrigen so lange hinzugezählt, bis sich eine absolute Mehrheit ergibt.

#### Art. 37.

Die Leitung der Sitzungen ist dem Districtspolizeibeamten übertragen.

Derselbe hat auch die Ladung jener Declaranten, deren Fassionen beanstandet wurden, zu erlassen, und ihre Vernehmung vor versammeltem Ausschusse zu pflegen. Erscheint der Declarant zu der angeordneten Vernehmung nicht, so ist der Ladungsnachweis den Acten einzuverleiben.

Der Betheiligte tritt bei Fällung des Beschlusses ab. Wird die Erklärung eines Ausschußmitgliedes geprüft, so kann dasselbe für diesen Act der Sitzung nicht beizwohnen und wird dessen Stimme dem Vorsitzenden übertragen.

#### Art. 38.

Den Ausschüssen ist gestattet, in wichtigen oder zweifelhaften Fällen nach eigenem Ermessen einen oder zwei sachverständige mit den betreffenden Industrie- oder Handelsverhältnissen vertraute Männer zur näheren Aufklärung bei den Ausschußsitzungen zuzuziehen; dieselben haben jedoch keine entscheidende Stimme und müssen vor der Beschlußfassung abtreten.

## Art. 39.

Der Rentbeamte oder dessen Stellvertreter wohnt den Ausschüßsitzungen als Staatsanwalt bei. In dieser Eigenschaft hat derselbe im Allgemeinen für die richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen, ferner im Einzelnen zu prüfen, ob alle Gewerbesteuerpflichtigen ihre Erklärungen richtig abgegeben haben und ob diese Erklärungen nach Maßgabe des die Betriebsanlage bedingenden Umfangs des Gewerbetriebes geschehen sind. Er stellt demgemäß die im Ararialistischen Interesse als geeignet befundenen Anträge.

Der Staatsanwalt ist vor jeder Beschlusfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

## Art. 40.

Behufs der Sammlung der für die Prüfung der Steuererklärungen erforderlichen Materialien werden die k. Rentbeamten oder deren Stellvertreter ermächtigt, alle jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Bemessung der Ausdehnung des Gewerbetriebes für nothwendig erachtet werden.

Dieselben sind demgemäß insbesondere berechtigt, zu jeder Zeit von den einschlägigen Beihilfen sämtlicher Staats- und Ge-

meindebehörden, Gewerbsinnungen u. s. w. Einsicht zu nehmen oder schriftliche Aufschlüsse zu verlangen, endlich entweder in eigener Person oder durch einen amtlich Bevollmächtigten von allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gewerbsunternehmungen Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen.

## Art. 41.

Ueber die Verhandlungen des Gewerbesteuerausschusses wird ein kurzgefaßtes, von sämtlichen Anwesenden zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

## Art. 42.

Sind in dieser Weise die abgegebenen Erklärungen eines Bezirkes von dem Gewerbesteuerausschusse geprüft und festgestellt, so wird auf Grund derselben die Steueranlage von dem Rentamte berechnet und in die Steuerlisten eingetragen.

Die Steuerlisten werden hierauf, nach vorgängiger Bekanntmachung, während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes zur Einsicht der theilhaftigen Gewerbesteuerpflichtigen aufgelegt.

Werden hiegegen Reclamationen erhoben, so wird mit diesen nach den unten folgenden Bestimmungen (Artikel 48 bis 54) verfahren.

Nach Ablauf des Reclamationster-

mins (Artikel 52) werden die abgeschlossenen Steuerlisten der k. Regierung, Kammer der Finanzen, zur rechnerischen Revision und Verrechnungseinweisung vorgelegt.

## B. Strafbestimmungen.

### Art. 43.

Wenn ein Steuerpflichtiger die Abgabe seiner Erklärung der ergangenen Mahnung ungeachtet unterlassen hat, und demzufolge die Entscheidung des Ausschusses gemäß Artikel 31 von Amtswegen zu geschehen hatte, so verfällt der Säumnige in eine nach der Bedeutung der einzusteuerten Gewerbes bemessene Geldstrafe von einem bis zu fünfzig Gulden.

### Art. 44.

Derjenige Steuerpflichtige, welcher in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale (Artikel 26) zum Nachtheile des Staatsärars entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig angibt, unterliegt, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, einer Geldstrafe, welche nach Ermessen dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatscasse durch die unrichtige Fassung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

### Art. 45.

Die Strafanträge stellt und begründet der Staatsanwalt. Der Ausspruch der Strafe wird von dem Steuerauschnisse gefällt, in das Ausschußprotokoll aufgenommen und dem Straffälligen specieU erdffnet.

### Art. 46.

Sofernne sich die Unrichtigkeit einer Erklärung nicht sofort bei deren Prüfung durch den Steuerauschnuß ergibt, sondern erst später entdeckt wird, so hat der königliche Rentbeamte den Fall einhweilen in Vormerkung zu nehmen und hierüber dem am Schlusse des Finanzjahres behufs der Prüfung der neuen Zugänge zusammentretenden Ausschusse Vortrag zu erstatten, welcher sodann eine wiederholte Prüfung der Erklärung vornimmt und über die Straffälligkeit des Steuerpflichtigen gemäß Artikel 44 entscheidet.

Wird die angezeigte Unrichtigkeit als begründet erkannt, so findet eine neue Steuerberechnung statt und hat der Plichtige den zu wenig entrichteten Betrag für die Vergangenheit nachzubzahlen.

### Art. 47.

Die verhängten Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Orts, welchem der betreffende Steuerpflichtige eingekörzt ist.

Der Strafvollzug ist dem einschlägigen Rentamte übertragen.

### C. Reklamationsverfahren.

#### Art. 48.

Sofort eine der in dem gegenwärtigen Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist, kann Beschwerde wegen Nichtigkeit ergriffen werden.

#### Art. 49.

Reklamationen gegen die Normalanlage sind dann zulässig, wenn

- a) ein Gewerbe in dem Tarife nicht aufgenommen, folglich durch das Gesetz mit keiner Normalanlage belegt und der Steuerauschuß zur Festsetzung der Normalanlage berufen ist;
- b) wenn die Qualität eines Gewerbes zweifelhaft ist und der Steuerauschuß sich über diese Qualität und die hiedurch bedingte Normalanlage auszusprechen hat;
- c) wenn die Einsteuerung unter Anwendung der in Artikel 25 lit. c und d. enthaltenen Bestimmungen geschah oder zu geschehen hatte.

Reklamationen gegen die Betriebsanlage können lediglich stattfinden:

- a) wegen unrichtiger Berechnung dersel-

ben, in welchem Falle jedoch die Reclamation an die höhere Instanz nur dann vorgelegt wird, wenn der Rentbeamte die Berichtigung seiner Berechnung von kurzer Hand vorzunehmen sich weigern, folglich auf deren Richtigkeit bestehen sollte;

- b) in allen jenen Fällen, in welchen der Steuerauschuß berufen ist, die Betriebsanlage je nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen innerhalb der Grenzen eines bestimmten Spielraumes auszumessen, oder besondere nach den Bestimmungen des Gesetzes und beziehungsweise Steuertarifes zulässige Steuerzuschläge in Anwendung zu bringen.

#### Art. 50.

Gegen Strafbeschlüsse kann unbedingt eine Reclamation erhoben werden.

#### Art. 51.

Die nach den vorstehenden Artikeln 48, 49 und 50 zulässigen Rechtsmittel können sowohl von dem Gewerbesteuerpflichtigen als von dem Staatsanwalt ergriffen werden.

Letzterem steht außerdem das Recht zu, in allen Fällen wegen irriger Anwendung des Gesetzes von Amteswegen zu reclamieren.

## Art. 52.

Alle Nichtigkeitsbeschwerden und Reclamationen sind bei Strafe des Ausschusses innerhalb einer unersrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten (Artikel 42) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses zu laufen beginnt, bei dem treffenden Kantamt anzubringen und von diesem mit den einschlägigen Acten der vorgesehten Regierungs-Finanzkammer vorzulegen.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Reclamation von Seite des Staatsanwaltes ergriffen wird, hat derselbe, sofern es sich um eine Erhöhung der betreffenden Steueranlage handelt, vorerst noch den betheiligten Steuerpflichtigen mit seinen etwaigen Gegenerinnerungen zu vernehmen, und diese mit den staatsanwaltschaftlichen Anträgen der Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen.

## Art. 53.

Die Regierungs-Finanzkammer entscheidet hierüber nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Sie ist ermächtigt, in zweifelhaften Fällen das Urachten der Gewerbs- oder Handelskammer, sowie der Gewerbs- und

Handelsgremien oder einzelner Sachverständiger einzuholen.

Im Falle von ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerden (Artikel 48) oder von Reclamationen des Staatsanwaltes wegen irrtlicher Anwendung des Gesetzes verweist die Regierung, sofern die Beschwerde für begründet erachtet wird, die Sache zur wiederholten Beschlußfassung an denselben oder an einen andern aus den Ersahmännern berufenen Ausschuss, oder sie trifft die kraft ihres Oberaufsichtsrechtes für nöthig befundenen Verfügungen.

Bei den gegen die Normal- oder Vertriebsanlage erhobenen Reclamationen (Artikel 49) bestätigt sie entweder den Beschluß des Steueraussschusses, oder sie spricht unter Aufhebung dieses Beschlusses die in veränderter Größe festgesetzte Steueranlage aus.

Bei Reclamationen gegen Strafbeschlüsse ist die Regierungs-Finanzkammer sowohl ermächtigt, die verhängte Strafe ganz aufzuheben, als auch dieselbe zu bestätigen oder nach Befund der Sache innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen zu ermäßigen oder zu verstärken.

Der Regierungs-Finanzkammer bleibt außerdem jederzeit die Befugniß vorbehalten, sofern sie bei Revision der Steuerlisten eine unrichtige Gesetzesanwendung wahrnimmt, eine deßfallige Reclamation aber

von keiner Seite eingelegt ist, den Steuerbeschuß von Amtswegen aufzuheben und die Sache zur erneuten Beschlußfassung oder nach Umständen zur Reassumtion der Einsteuerungsverhandlung an die Unterbehörde zurückzuweisen.

#### Art. 54.

Nur die gegen einen Straßbeschuß erhobene Reclamation hat Suspensivwirkung.

### D. Steuerperioden.

Behandlung der Ab- und Zugänge.

#### Art. 55.

Die nach Bescheidung der angebrachten Reclamationen und nach vorgenommener rechnerischer Prüfung (Artikel 42) definitive festgestellten Gewerbesteuerlisten bilden die Grundlage der Erhebung für je drei Jahre.

#### Art. 56.

Die Steueranlage unterliegt von drei zu drei Jahren im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem vorgehend bestimmten Verfahren.

#### Art. 57.

Innerhalb der dreijährigen Periode

werden an der festgesetzten Steuergröße keine Veränderungen vorgenommen, ausgenommen:

- a) wenn der Steuerpflichtige während dieser Zeit verstirbt und das Gewerbsgeschäft von dessen Relicten nicht fortbetrieben wird;
  - b) wenn derselbe auf die fernere Ausübung des Gewerbes förmlich verzichtet;
  - c) wenn ein reales oder radicirtes Gewerbsrecht oder eine persönliche Gewerbsconcession ruhend behandelt und über die demgemäß erfolgte Einstellung des Betriebes der entsprechende Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird;
  - d) wenn die Gewerbsausübung nach Inhalt des Gewerbspatentes, der Concession, der Lizenz oder des Privilegiums auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und dieser Zeitraum abgelaufen ist, ohne daß die vorgeschriebenen Vorbedingungen zum ununterbrochenen Weiterbetriebe durch Verlängerung oder Erneuerung des Patentes, der Concession, der Lizenz oder des Privilegiums erfüllt sind.
- In vorbezeichneten Fällen wird die Steuer von dem dem Sterbefalle oder der Betriebsbeendigung nächstfolgenden Steuerziele an abgeschrieben; bei ruhenden Ge-

werden tritt von dieser Zeit an die in Artikel 21 vorgesehene Steuer ein, welche durch das treffende königliche Rentamt von Amts wegen und unter Vorbehalt der Revision von Seite der königlichen Rechnungsfinanzkammer — festgesetzt wird.

Art. 54.

Sobald innerhalb des Laufes einer dreijährigen Steuerperiode der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der Betrieb eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird, hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes die durch Artikel 26 vorgeschriebene Erklärung bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben, welches auf Grund der hierin enthaltenen tatsächlichen Momente die Normal- und Betriebsanlage sofort provisorisch feststellt und mit dem dem Beginne des Betriebes nächstfolgenden Steuerziele erhebt.

Am Schlusse jedes Finanzjahres wird der Steuerauschniß zu dem Zwecke einberufen, um die Erklärungen der während des verfloßenen Jahres in Zugang gekommenen Gewerbesteuerpflichtigen vorchriftsmäßig zu prüfen, worauf sodann erst die definitive Festsetzung der Steuer erfolgt.

Das im gegenwärtigen Gesetze Artikel 34 — 51 vorgezeichnete Verfahren findet hiebei gleichmäßige Anwendung.

Soborne bei dieser definitiven Einsteuerung eine Erhöhung der von dem Rentamte provisorisch berechneten Steueranlage eintritt, so ist der Steuerpflichtige zur Nachzahlung der für die Vergangenheit zu wenig entrichteten Steuer verbunden. Im entgegengesetzten Falle tritt entsprechende Rückvergütung ein.

Art. 59.

Die einschlägigen Polizeibehörden sind verpflichtet allmonatlich den betreffenden königlichen Rentämtern ein Verzeichniß sämtlicher Gewerbszu- und Abgänge mitzutheilen.

Art. 60.

Die Gewerbesteuerausschüsse bleiben während der dreijährigen Periode in Thätigkeit.

Nach Ablauf dieser Frist wird eine neue Wahl vorgenommen, unabbrüchig der in Folge von Todesfällen, Erbschungen von Gewerbsrechten u. dgl. etwa nothwendig werdenden Zwischenwahlen.

**E** Kosten der Steueranlage.

Art. 61.

Alle auf die Gewerbesteueranlage er-

wachsenden Verhandlungen sind tax: und stempelfrei zu behandeln.

Art. 62.

Den Mitgliedern des Gewerbesteuer-  
ausschusses wird für Reisekosten und Zeit-  
verlust eine angemessene Entschädigung ge-  
leistet.

Diese sowie andere unvermeidliche  
Kosten trägt die Staatscassa.

Art. 63.

Der Reclamant trägt, wenn seine  
Beschwerde abgewiesen wird, die treffenden  
Kosten des Reclamationsverfahrens mit  
dem von der königlichen Regierungsfinanz-  
kammer festzusetzenden Betrage.

Die Staatscassa übernimmt in keinem  
Falle eine Vergütung von Kosten, welche  
der Steuerpflichtige auf Ausführung seiner  
Reclamation verwendet.

III. Abschnitt.

Erhebung der Gewerbesteuer.

Art. 64.

Die Erhebung der Gewerbesteuer findet  
ratenweise an bestimmten Steuerzielen,  
deren Termine im Verordnungswege fest-  
gesetzt werden, statt.

Art. 65.

Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder

zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke  
gebildeten Gewerbsgenossenschaft ist ge-  
stattet, die auf die Dauer von drei Jahren  
festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Ge-  
nossenschaft treffende Gesamtgewerbesteuer  
für diese Periode nach freiem Ueberein-  
kommen unter die einzelnen Gewerbsge-  
nossen umzulegen.

Auf das in solcher Weise für die  
Dauer von drei Jahren festgesetzte Steuer-  
contingent haben Zu- und Abgänge im  
Laufe der dreijährigen Periode keinen Einfluß.

Dagegen hafter die Genossenschaft für  
die unverkürzte Entrichtung und rechtzeitige  
Ablieferung der Gesamtsteuer.

Schluss-Bestimmungen.

Art. 66.

Das gegenwärtige revidirte Gesetz  
tritt mit dem Finanzjahre 1855<sup>56</sup> für das  
ganze Königreich in Wirksamkeit.

Die Verordnung vom 15. April  
1814, „Rectificirung der Gewerbesteuer  
betreffend,“ ist außer Kraft gesetzt.

Art. 67.

In dem Regierungsbezirke der Pfalz  
tritt die Verordnung vom 14. April 1820,  
„die Gewerbesteuer im Rheinkreise betref-  
fend,“ außer Anwendung, unter Vorbe-  
halt jedoch nachfolgender mit der Gewerbs-

freiheit und den Gewerbspatenten in Verbindung stehender Bestimmungen:

- a) Die auf die Lösung der Patente, deren Gebrauch und Wirkung bezüglichen §§. 10, 12 Absatz 1, 13 bis 16, 30 bis 36, dann 39 bis 43. obiger Verordnung bleiben auch fernerhin in Kraft.
- b) Die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Ab- und Zugänge sind bei der einschlägigen Gemeindebehörde abzugeben.
- c) Wer ein neues Gewerbe anfängt oder seinen Geschäftsbetrieb in einer Weise ändert, welche gesetzlich eine Steuererhöhung zur Folge hat, ist auch ohne vorausgegangene Aufforderung gehalten, vor Beginn der Geschäftsausübung die in Artikel 26 des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebene Erklärung bei Strafe des dreifachen

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## M a x.

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatrathes,  
Seb. von Aobell.

Betrags der von ihm geschuldeten Steuer abzugeben.

- d) Die Aburtheilung sämtlicher Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz bleibt den Polizeigerichten der Pfalz übertragen. Alle verhängten Geldstrafen verfallen dem in Artikel 47 dieses Gesetzes bezeichneten Localarmenfonde.

### Art. 68.

In den Gebietstheilen von Unterfranken und Aschaffenburg hat die Anlage der Gewerbesteuer unter Anwendung der vorstehend gegebenen Bestimmungen gleichzeitig mit dem Eintritte der definitiven Rustical-, Dominical- und Haussteuer<sup>1)</sup> — nach Maßgabe des Gesetzes vom 25. August 1843 „die Gewerbs- und Personalstaatsauslagen im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg betreffend“ — stattzufinden.

## Gewerbesteuer-Scala.

Beilage I.

Steuer- Classe.	Steuer-Scala.							
	a.		b.		c.		d.	
	in Orten mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen		in Orten mit einer Bevölkerung von 1000 — 4000 Seelen.		in Orten mit einer Bevölkerung von 4000 — 20,000 Seelen.		in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 20,000 Seelen.*	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I.	—	20	—	30	—	45	1	—
II.	—	40	1	—	1	30	2	—
III.	1	—	1	30	2	15	3	—
IV.	1	—	2	—	3	—	4	—
V.	1	40	2	30	3	45	5	—
VI.	2	—	3	—	4	30	6	—
VII.	2	40	4	—	6	—	8	—
VIII.	3	20	5	—	7	30	10	—
IX.	4	—	6	—	9	—	12	—
X.	5	20	8	—	12	—	16	—
XI.	6	40	10	—	15	—	20	—
XII.	10	—	15	—	22	30	30	—
XIII.	13	20	20	—	30	—	40	—
XIV.	16	40	25	—	37	30	50	—
XV.	20	—	30	—	45	—	60	—
XVI.	26	40	40	—	60	—	80	—
XVII.	33	20	50	—	75	—	100	—
XVIII.	40	—	60	—	90	—	120	—
XIX.	46	40	70	—	105	—	140	—
XX.	53	20	80	—	120	—	160	—
XXI.	60	—	90	—	135	—	180	—
XXII.	66	40	100	—	150	—	200	—
XXIII.	83	20	125	—	187	30	250	—
XXIV.	100	—	150	—	225	—	300	—
XXV.	116	40	175	—	262	30	350	—
XXVI.	133	20	200	—	300	—	400	—
XXVII.	166	40	250	—	375	—	500	—
XXVIII.	200	—	300	—	450	—	600	—
XXIX.	266	40	400	—	600	—	800	—
XXX.	333	20	500	—	750	—	1000	—
XXXI.	500	—	750	—	1125	—	1500	—
XXXII.	666	40	1000	—	1500	—	2000	—
XXXIII.	833	20	1250	—	1875	—	2500	—

\*) Diese Rubrik bildet zugleich den Steuerfuß für alle jene Gewerbe-Unternehmungen, bei welchen nach der beifalls in dem Tarife enthaltenen Bemerkung die Steueranlage ohne Rücksicht auf die Bevölkerungs-Verhältnisse des Betriebesortes zu erfolgen hat.

## Gewerbsteuer = Tarif

enthaltend:

- A. Die mechanischen Künstler und Handwerker (Nr. 1 bis 335).
- B. Die Handelsgeschäfte, und zwar:
- 1) Großhandels-, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen (Nr. 336 bis 342),
  - 2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen (Nr. 343 bis 508),
  - 3) Licitations-, Leih- und Miet-Anstalten (Nr. 509 bis 517),
  - 4) mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten (Nr. 518 bis 529).;
- C. Das Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, die Schiffahrt und Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen (Nr. 530 bis 543);
- D. Die Gast- und Schenkwirtschaft (Nr. 544 bis 560);
- E. Die Fabrications-, Anstalten und Fabrik-Unternehmungen, und zwar:
- Fabrik-Anstalten für Gespinnte und Gewebe (Nr. 561 bis 577),  
 Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbaue verwandte Unternehmungen (Nr. 578 bis 600),  
 sonstige Fabriken aller Art (Nr. 601 bis 667), dann Mühlenwerke (Nr. 668 bis 669);
- F. Bierbräuereien und Brauntweinbrennereien (Nr. 670 bis 672).

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage für Fort der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
<b>A. Mechanische Künstler und Arbeiter. Handwerker</b>				
1	Alabafterer	II.	Als Betriebsanlage wird für den ersten Gehilfen der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
2	Apotheker	X.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. — XX. in Berechnung gebracht.	—
3	Apotheken des ärztlichen Personals (Handapotheken)	VII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. — X. in Berechnung gebracht.	—
4	Ausstopfer von Thieren	I.	Wie bei Nr. 1.	—
5	Backofenmacher	III.	" "	—
6	Backsteinbrenner (Ziegelbrenner im Kleinen)	I.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. — V. in Berechnung gebracht.	—
7	Bader (Barbiere)	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
8	Badinhaber	IV.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende Wanne ein Viertel des Betrages der Normal-Anlage in Berechnung gebracht. In Fußbädern gelten je zwei Badabtheilungen gleich einer Badwanne; ein freies	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Ab- Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			Schwimmbad wird für 6 Bad- abteilungen gerechnet.	
9	Badinhaber mit Ab- gabe von Erfrisch- ungen: für das Bad für die Traiteurte	IV. II.	Wie bei Nr. 8. Wie bei Nr. 1.	— —
10	Bäcker	VI.	Wie bei Nr. 1.	—
11	Bäcker ohne Verlag	III.	" "	—
12	Bandagenmacher	III.	" "	—
13	Bandmacher	I.	" "	—
14	Baumeister (Architek- ten)	IX.	" "	—
15	Weinringler	II.	" "	—
16	Weinschwärzbereiter	I.	" "	—
17	Besenbinder (Schrop- penstiel- und Stie- felholzmacher)	I.	" "	—
18	Bettfedernreiner	II.	" "	—
19	Beutler	III.	" "	—
20	Bilderdrucker	III.	" "	—
21	Bildhauer (Form- schneider)	III.	" "	—
22	Blätterseher für Weber	II.	" "	—
23	Blaebalgmacher	II.	" "	—
24	Bleicher (Leinwand- bleicher)	IV.	" "	—

Tausende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
25	Bleigießer, Bleiarbeiter, Blei- waren-Versfertiger	II.	Wie bei Nr. 1.	—
26	Bligableitergießer	IV.	" "	—
27	Blumenmacher, Blumenblätter- und Blumenbehälter- Versfertiger	II.	" "	—
28	Briefstaschenmacher	III.	" "	—
29	Brillenmacher	III.	" "	—
30	Brillengestellmacher	II.	" "	—
31	Brunnenmacher (für holzerner Pumpen)	III.	" "	—
32	Buchbinder und Papp- Arbeiter	IV.	" "	—
33	Buchdrucker, Notens- drucker	IV.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. — XXVII. in Berechnung gebracht.	—
34	Büchsenmacher	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
35	Büchsenmacher	III.	" "	—
36	Bürstenbinder, Pin- selmacher	III.	" "	—
37	Versfertiger von Bür- sten aus Mooswur- wurzeln	I.	" "	—
38	Carouffelspielbesitzer	III.	" "	—
39	Chemiker	V.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
40	Chokolademacher	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
41	Cigarrenmacher	II.	" "	—
42	Eiseleure	III.	" "	—
43	Compositions- und Dantes-Verfertiger	II.	" "	—
44	Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittel der Normal-Anlage in Ansatz gebracht.	—
45	Deckenmacher, (Bett- decken- Pferddecken- macher)	III.	Wie bei Nr. 1.	—
46	Dekateure	III.	" "	—
47	Destillateure	IV.	" "	—
48	Dosenmacher	III.	" "	—
49	Dreher, Drechsler (in Holz, Horn, Bein, Metall und Bernstein)	III.	" "	—
50	Emaillere (Schmelz- arbeiter)	III.	" "	—
51	Essigsieder	III.	" "	—
52	Färber	IV.	" "	—
53	Färber von ledernen Hosen und Hand- schuhen	II.	" "	—
54	Farbenbereiter (Ma-	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Stanz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	lerfarben, Metall- Farbenbereiter)			
55	Faßschwefelmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
56	Federbuschverfertiger Federnbereiter, und zwar	III.	" "	—
57	a) Bettfedern-Ber- reiter	III.	" "	—
58	b) Schreibfedern- bereiter	I.	" "	—
59	Feilenhauer	III.	" "	—
60	Feuerwerker	II.	" "	—
61	Folienmacher	I.	" "	—
62	Fournierschneider	III.	" "	—
63	Friseure, (Perücken- macher)	III.	" "	—
64	Früchte-Anseher	II.	" "	—
65	Futteralmacher (Schei- denmacher)	III.	" "	—
66	Gabel- und Rechen- macher	I.	" "	—
67	Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner)	III.	" "	—
68	Geigenmacher Gerber, und zwar:	III.	" "	—
69	a) Rothgerber	VII.	" "	—
70	b) Weißgerber	IV.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
71	Geschmeidmacher	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
72	Gesundheits-, Laffet- Verfertiger	III.	" "	—
73	Getraidepußmühlma- cher	II.	" "	—
74	Gipsarbeiter, Gips- formatoren	III.	" "	—
75	Gläster, Papiergläster	II.	" "	—
76	Gläser	III.	" "	—
77	Glas- und Spiegel- Schleifer (ohne Wasserkraft)	III.	" "	—
78	Glockengießer, (Koch- und Gelbgießer)	III.	" "	—
79	Goldarbeiter mit Ju- welenhandel	VII.	" "	—
80	Goldarbeiter ohne Ju- welenhandel	V.	" "	—
81	Gold- und Silberar- beiter (im vereinigt- ten Betrieb beider Gewerbe)	VI.	" "	—
82	Gold- und Silber- Drahtzieher	II.	" "	—
83	Gold- und Silber- schläger und zwar:			

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
	a) Goldschlägerei oder gemischter Betrieb von Gold: u. Sil- berschlägerei	III.	Wie bei Nr. 1.	Ohne Rücksicht auf Verdüsterung nach Rubrik d der Steuerscala.
	b) Silberschlägerei	II.	" "	Wie vorige.
84	Gold: und Silber- Spinner	I.	" "	—
85	Gold: und Silber- Sticker	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Be- trag der Normal-Anlage in An- satz gebracht.	—
86	Goldleisten: und Rah- men-Verfertiger	III.	Wie bei Nr. 1.	—
87	Goldwäscher	I.	" "	—
88	Graveure, Petschaft- und Siegel-Stecher	IV.	" "	—
89	Gärtler, Bronceure	IV.	" "	—
90	Haargeflecht:, Haar- dressemacher	II.	" "	—
91	Hasenbinder	I.	— —	—
92	Handschuhmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
93	Harzbrenner	I.	" "	—
94	Hechel: und Kartät- schenmacher	II.	" "	—
95	Hefen: u. Germsieder	IV.	" "	—
96	Holzschuh: und Holz- waaren-Verfertiger	I.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b Betriebs-Anlage.	Zusatzungen.
97	Holzwerkzeugmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
98	Hornpresser	I.	" "	—
99	Hosensmacher	III.	" "	—
100	Hosenträgermacher	II.	" "	—
101	Hutmacher, Filzma- cher, Haasen-Haar- schneider	IV.	" "	—
102	Hutstärker	III.	" "	—
103	Hutformmacher Instrumentenmacher, und zwar:	II.	" "	—
104	a) Verfertiger von musikalischen In- strumenten	IV.	" "	—
105	b) Verfertiger von chirurgischen In- strumenten (auch Schindpfermacher)	IV.	" "	—
106	Zurufensasser	V.	" "	—
107	Kaffee-Surrogat-Ver- fertiger	II.	" "	—
108	Kalkbrenner im Klei- nen	II.	" "	—
109	Kaminkehrer	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. -- XVI. in Berechnung gebracht.	—
110	Kammacher	III.	Wie bei Nr. 1.	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Stoffe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
111	Kapselsteinmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
112	Karchzähnmacher	II.	" "	—
113	Kartenmacher, Ver- fertiger von Spiel- karten und Adress- karten	IV.	" "	—
114	Kartoffel : Sago und Nudelpreiter	II.	" "	—
115	Kartun- und Ziß- Drucker	III.	" "	—
116	Kesselflicker, Pfannen- flicker	I.	" "	—
117	Kesselschläger, herum- ziehender, der neue Arbeiten fertigt	IV.	" "	—
118	Kitter (Cementirer)	I.	" "	—
119	Klaviermacher	IV.	" "	—
120	Klaviersiftemacher	II.	" "	—
121	Klaviersfimmer	II.	" "	—
122	Kleiderreiniger	II.	" "	—
123	Klempner in Blech u. Zink, (Spängler, Blechner, Flasch- ner)	IV.	" "	—
124	Knochenmehlpreiber	III.	" "	—
125	Knopfmacher, (Ver- fertiger von beiner-)	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	nen, metallenen und sonstigen Knöpfen)			
126	Kohlenbrenner	I.	Wie bei Nr. 1.	—
127	Korbmacher	II.	" "	—
128	Korsettenmacher	II.	" "	—
129	Krankenwärter	I.	— —	—
130	Kranzbinder	I.	Wie bei Nr. 1.	—
131	Krappdrücker	VII.	" "	—
132	Krautschneider	I.	" "	—
133	Kravatenmacher	III.	" "	—
134	Kütschner	IV.	" "	—
135	Kuchenbäcker (Küchel- bäcker, Pastetenbä- cker)	III.	" "	—
136	Kummetmacher	III.	" "	—
137	Kupferstecher, Stahl- stecher	IV.	" "	—
138	Kutschenmacher	III.	" "	—
139	Kuttelstetkberreiber (Kuttler)	II.	" "	—
140	Lakirer	IV.	" "	—
141	Lampenschwartzbereiter	I.	" "	—
142	Lebküchener (Lebkuchen- bäcker)	V.	" "	—
143	Lebberer	VII.	" "	—
144	Lebberbereiter, Lebber- thauer	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal- Anlage der Satz der Classe.	b.		Bemerkungen.
			Betriebs-Anlage.		
145	Leberpresser	II.	Wie bei Nr. 1.		—
146	Leinwieber	II.	„	„	—
147	Leisten Schneider	I.	„	„	—
148	Leinwand-Anstalten (Klein- Anstalten)	II.	„	„	—
149	Liqueurmacher	IV.	„	„	—
150	Lithographen (Stein- drucker)	III.	„	„	—
151	Lithographische Stein- zurichtung	II.	„	„	—
152	Löffelmacher	II.	„	„	—
153	Loderer	III.	„	„	—
154	Maasverfertiger, Maasstabmacher	II.	„	„	—
155	Mälzer	III.	„	„	—
	Maler, und zwar:				
156	a) Zimmermaler, An- streicher, Lüncher	II.	„	„	—
157	b) Glasmaler, Por- zellanmaler, Wap- penmaler	III.	„	„	—
158	Maler:Leinwand:Be- reiter	II.	„	„	—
159	Rangmeister	IV.	„	„	—
160	Mattzenmacher	III.	„	„	—
161	Maurer, Maurer- meister	III.	Als Betriebs-Anlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der		—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Mit Normal- Anlage der Eatz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			Normal-Anlage in Berechnung gebracht.	
162	Mausfallenmacher, Käfigmacher	I.	Wie bei Nr. 1.	—
163	Mechaniker (Werf- tiger von mathema- tischen, physikali- schen und mechani- schen Instrumenten, aller Art)	IV.	" "	—
164	Metallbuchstabenver- fertiger	III.	" "	—
165	Metalldreher	III.	" "	—
166	Metalldrucker	III.	" "	—
167	Metallschläger	II.	" "	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerescala.
168	Metallschneider	II	" "	—
169	Metzsfieder	III.	" "	—
170	Metzger (Fleischer, Schlächter) und zwar: a) Alt- und Jung- metzger, Schweine- metzger	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XVII. in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebs-	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			Anlage innerhalb dieses Spiel- raumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich ausgehauten Schlachtviehes als Anhaltspunkte in der Art zu dienen, daß für die ersten 20 Stück geschlachte- ter Ochsen nichts, — für jedes folgende Stück der Betrag von 6 Kreuzern in Ansatz gebracht wird. 2 Kühe, Stiere oder Kin- der, dann 10 Kälber, Schweine oder Schafe werden gleich einem Ochsen gezählt.)	
171	b) Brandmehger, (Schlächter, Meh- ger ohne Verlag)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
172	c) Charcutiers, (Mannheimer- Küche)	VII.	" "	—
173	d) Rauchfleischma- cher, Wurstmacher	IV.	" "	—
174	e) Pferdeschlächter	III.	" "	—
175	Möbelreiniger	II.	" "	—
176	Milchleute (mit Vieh- haltung)	I.	Als Betriebs-Anlage wird für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Stufe der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			der halbe Betrag der Normal- Anlage in Ansatz gebracht.	
177	Modellirer (Holzmo- dellverfertiger)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
178	Molkenbereiter	II.	" "	—
179	Mossmacher	II.	" "	—
180	Mühlstrzte	III.	" "	—
181	Mützenmacher, (Kap- pen-, Haubenma- cher)	III.	" "	—
182	Nachtlichtmacher	II.	" "	—
183	Nadler (Nadel- und Hafelmacher)	III.	" "	—
184	Näherinnen, Weiß- näherinnen	I.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Betrag der Normalanlage in Ansatz ge- bracht.	—
185	Nestler	III.	Wie bei Nr. 1.	—
186	Nudelmacher	II.	" "	—
187	Oblatenmacher	II.	" "	—
188	Ofenverfertiger	III.	" "	—
189	Olpressenverfertiger	III.	" "	—
190	Optiker (Verfertiger optischer Instru- mente)	IV.	" "	—
191	Orgelbauer	IV.	" "	—
192	Pantoffelmacher	II.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
193	Papiermaché-Arbeiter	III.	Wie bei Nr. 1.	—
194	Papiermacher f. Gold-, Silber-, Metall- u. Bunt-Papier	III.	" "	—
195	Pappendeckelmacher	II.	" "	—
196	Pappschachtelmacher	I.	" "	—
197	Parfümeriebereiter	IV.	" "	—
198	Paternostermacher	I.	" "	—
199	Pecher (Pechbrenner, Pech- und Schmier- sieder)	II.	" "	—
200	Peitschenstielmacher	I.	" "	—
201	Pergamentbereiter, Corduanleder, Be- reiter	III.	" "	—
202	Perlmutterarbeiter	II.	" "	—
203	Pfeisenbäcker	II.	" "	—
204	Pfeisenkopfschneider	II.	" "	—
205	Plasterer (Steinsetzer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen ein Drittel der Normalanlage in Berech- nung gebracht.	—
206	Plattenleger	II.	Wie bei Nr. 1.	—
207	Polierer	II.	" "	—
208	Posamentierer (Bor- tenmacher u. Cre- pin-Arbeiter)	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
209	Presil- und Schnee- berger- Schnupsta- buck-Bereiter	II.	Wie bei Nr. 1.	—
210	Puppenverfertiger	I.	" "	—
211	Pugdrahtverfertiger	I.	" "	—
212	Puhmacherinnen, Kleidermacherinnen	II.	Als Betriebsanlage wird für jede Gehilfin der halbe Be- trag der Normalanlage in Be- rechnung gebracht.	—
213	Kad. u. Gestellmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
214	Regen- und Sonnen- schirmmacher	IV.	" "	—
215	Reißschneider	I.	" "	—
216	Repselstenbereiter	I.	" "	—
217	Riemer	IV.	" "	—
218	Kopfhhaarbereiter	IV.	" "	—
219	Kopfhhaarbusch-Verfer- tiger	III.	" "	—
220	Sackmacher	I.	" "	—
221	Säcker	III.	" "	—
222	Sägteiler	I.	" "	—
223	Saiten-Verfertiger	II.	" "	—
224	Saliterer (Salpeter- bereiter)	II.	" "	—
225	Sattelbaummacher	II.	" "	—
226	Sattler	IV.	" "	—
227	Schachtelmacher	I.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Nr. Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
228	Schäfler, (Wüttner, Wüttcher, Küfer, Kübler, Binder)	III.	Wie bei Nr. 1.	—
229	Schaukastenträger	I.	— —	—
230	Schellenmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
231	Schieferhauer	I.	" "	—
232	Schiefertafelmacher	I.	" "	—
233	Schindelmacher	I.	" "	—
234	Schleifer, (Scheer- u. Messerschleifer)	I.	" "	—
235	Schlittenmacher	II.	" "	—
236	Schlosser, (Stahlar- beiter)	IV.	" "	—
	Schmiede, und zwar:			
237	a) Huf- und Grob- schmiede	V.	" "	—
238	b) Klein- u. Zeug- schmiede	III.	" "	—
239	c) Zirkelschmiede	III.	" "	—
240	d) Kupferschmiede	VI.	" "	—
241	e) Messerschmiede	IV.	" "	—
242	f) Büchsen- u. Feuer- schmiede	III.	" "	—
243	g) Nagelschmiede	I.	" "	—
244	h) Säg- und Bohr- schmiede, dann Waffen-, Ket- ten-, Sensen-,	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Art der Klasse.	b Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Pfannen- und Scheerenschmiede (ohne Hammer- werk)			
245	Schnallenmacher	II.	Wie bei Nr. 1.	—
246	Schneider	II.	Wie bei Nr. 1.	—
			Ist mit dem Gewerbe ein Tuch- verlag oder offener Laden ver- bunden, so wird zu der nach der Ge- hilfszahl bemessenen Betriebs- anlage noch einer der Classensätze I. bis XIII. für den Betrieb des Tuchverlags oder Ladens zuge- schlagen.	
247	Schneider, welche sich mit dem Ausbessern von Kleibern be- schäftigen (Fisch- schneider ic.)	I.	Wie bei Nr. 1.	—
248	Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein	I.	" "	—
249	Schnurwickler	II.	" "	—
250	Schreiner, (Tischler, Kistler,)	III.	" "	—
251	Schriftgießer	IV.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Eatz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
252	Schuhmacher (Schu- ster)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
253	Schuhseinfäser	I.	" "	—
254	Schuhsticker, (Altstreifer, Altstü- cker)	I.	" "	—
255	Schuhmacherwert- zeug-Versfertiger	II.	" "	—
256	Schuhputzer, öffent- liche (Öffentliche Stiefelwischer)	I.	" "	—
257	Schwefelsieder	II.	" "	—
258	Schwertfeger	IV.	" "	—
259	Seidenzwirner	II.	" "	—
260	Seiden-, Spitzen u. Schawl-Putzer	II.	" "	—
261	Seifensieder (Kerzen- und Licht- terzieher)	V.	" "	—
262	Seiler (Reppschläger)	III.	" "	—
263	Senfbreiter	II.	" "	—
264	Siebmacher, (Versertiger von Haar- u. Draht-Sieben, Gitterstricker)	II.	" "	—
265	Siegelsackmacher	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	his Normal- Anlage der San der Classe.	b, Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
266	Silberarbeiter	V.	Wie bei Nr. 1.	—
267	Spiegelmacher	III.	" "	—
268	Spiegelglasbeleger	II.	" "	—
269	Spiegelglas : Polirer und Frontirer	II.	" "	—
270	Spiegelroller	II.	" "	—
271	Spiegelbortenmacher	II.	" "	—
272	Spielwaaren : Verfer- tiger	II.	" "	—
273	Spitzenmacher	I.	" "	—
274	Sporer	III.	" "	—
275	Sprizzenmacher (Feuersprizzen:Ver- fertiger)	IV.	" "	—
276	Sprizzen Schlauchma- cher	II.	" "	—
277	Stärkbereiter	II.	" "	—
278	Steinbrecher	I.	" "	—
279	Steingutbäcker	II.	" "	—
280	Steinhauer (Steinmeh)	IV.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Be- trag der Normalanlage in Be- rechnung gebracht.	—
281	Steinschleifer (Marmor-schleifer)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
282	Steinschneider (Edelsteinschneider)	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Art der Klasse.	b.		Bemerkungen.
			Betriebs-Anlage.		
283	Sterbkreuzmacher	I.	Wie bei Nr. 1.		—
284	Stiftenmacher	II.	"	"	—
285	Stoßmacher	II.	"	"	—
286	Streichriemen-, Flecht- kugel-, Kitt- u. Ver- fertiger	II.	"	"	—
287	Stricker	I.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Ver- trag der Normalanlage in An- satz gebracht.		—
288	Strohdecker	I.	Wie bei Nr. 1.		—
289	Strohhutmacher	II.	"	"	—
290	Strohhutbleicher	I.	"	"	—
291	Strohwaaren-Verfer- tiger	II.	"	"	—
292	Strohdeckenmacher, (Verfertiger von Matten aller Art)	I.	"	"	—
293	Stuhlmacher, (Sessel- macher)	II.	"	"	—
294	Stuhlsitzflechter, (Sesselsitzflechter)	I.	"	"	—
295	Stuccaturarbeiter	III.	"	"	—
296	Tabak-Rappierer	III.	"	"	—
297	Tabak-Spinner	III.	"	"	—
298	Tapetenverfertiger	III.	"	"	—
299	Tapeten- und Plafond- Reiniger.	I.	"	"	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Mit Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b, Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
300	Tapezierer, (Polster- macher)	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
301	Taschner	IV.	" "	—
302	Tintenbereiter	I.	" "	—
303	Töpfer (Hafner, Ver- fertiger von irdenen Gefäßren)	III.	" "	—
304	Tuchmacher	III.	" "	—
305	Tuchbereiter	III.	" "	—
306	Tuchkräher, (Zeug- kräher)	III.	" "	—
307	Tuchsheerer	III.	" "	—
308	Uhrmacher, und zwar: a) Groß- und Klein- Uhrmacher	IV.	" "	—
309	b) Verfertiger von Schwarzwälder- Uhren	III.	" "	—
310	Uhrgehäus- und Zif- ferblatt-Verfertiger	III.	" "	—
311	Vergolder, Versilberer	IV.	" "	—
312	Wachsneider (Schweinschneider)	II.	" "	—
313	Vorhängmacher (Ver- fertiger von Kou- leaur)	II.	" "	—
314	Wachzieher	VII.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
315	Wachsbossiret	II.	Wie bei Nr. 1.	—
316	Wäscher, Dügler, Slangiret	II.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen der halbe Be- trag der Normalanlage in An- satz gebracht.	—
317	Wagengräbenmacher	I.	Wie bei Nr. 1.	—
318	Wagner	III.	" "	—
319	Walbfaamen-Bereiter (im Kleinen)	II.	" "	—
320	Walzer, Tuch- und Strumpfwalzer (ohne Mühle)	II.	" "	—
321	Wannen-, Mofter-, Backtrogmacher	II.	" "	—
322	Wasenmeister, (Fall- meister, Abdecker)	IV.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis X. in Berechnung gebracht.	—
323	Wattmacher, (Ver- fertiger von Seiden- oder Baumwollen- Watte)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
324	Weber, und zwar: a) Baumwollenwe- ber, Wollweber, Feinenweber, dann Strumpfwieker (Strumpf- und Sockenweber)	I.	Wie bei Nr. 1. Wird nicht blos auf Lohn ge- arbeitet, sondern ein eigener Ver- trag von Garn, Wolle ic. und von den hieraus fabricirten Waa- ren gehalten, so wird zu der	—

Tausende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage noch einer der Classensätze I. bis XII für den Handel mit den genannten Ver- lags-Artikeln zugeschlagen.	
325	b) Seidenweber, dann Seidenbandweber	II.	Wie bei Nr. 324.	—
326	Weißriemer	II.	Wie bei Nr. 1.	—
327	Weißfieder	II.	" "	—
328	Wichsbereiter (Schuh- wischmacher)	I.	" "	—
329	Windenmacher	III.	" "	—
330	Wollebereiter	II.	" "	—
331	Wollschuhmacher (Verfertiger von Woll-, Winter- Sahlaband, Fleckel- Schuhen u. Tappen)	I.	" "	—
332	Zimmermeister (des- gleichen auch Schiff- bauer)	III.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehilfen die Hälfte der Normalanlage in Berechnung gebracht.	—
333	Zinngießer	III.	Wie bei Nr. 1.	—
334	Zuckerbäcker (Condi- toren)	V.	" "	—
335	Zündhölzchen-, Zün- der- und Schwamm- macher	I.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
--------------------	-------------------------------	---	------------------------	--------------

### B. Handels-Geschäfte

und zwar:

1. Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen.

336	Handel im Großen. Nach der hier gegebenen Norm sind nicht nur jene, welche ihre Handelsgeschäfte ausschließlich im Großen betreiben (Großhändler, Großhandlungen) sondern auch alle unter den nachfolgenden Nummern 343—508 vorgetragenen Händler in dem Falle einzusteuern, wenn bei denselben die in Art. 25 lit. c. des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerclassa.
337	Banquiers, Wechselr, dann Handlungen, welche hauptsächlich mit Geld, umlaufenden Papieren und	XVI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
338	Wechseln Geschäfte treiben Spebiteure, und zwar: a) als Hauptgeschäft	XIII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
	b) als Nebengeschäft	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
339	Bankanstalten	XXVII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXXIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerescala.
340	Versicherungs- (Assen- suranz-) Anstalten oder Gesellschaften Agenturen von Han- delsgesellschaften, von Versicherungs- An- stalten und dergleichen, und zwar:	XVII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerescala.
341	a) Hauptagenturen	XII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	—
342	b) Spezialagenturen	II.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
--------------------	--------------------------------	---	------------------------	--------------

## 2. Detailhandel mit bestimmten Gegenständen.

343	Antiquare	IX.	Wie bei Nr. 1.	—
344	Antiquitätenhändler	IX.	" "	—
345	Aschhändler	I.	" "	—
346	Bachstein- und Ziegel- steinhändler	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
347	Band-, Schnur- und Zwirnhändler (Bündelträger)	II.	Wie bei Nr. 1.	—
348	Barometerhändler	II.	" "	—
349	Baumwollhändler	VIII.	" "	—
350	Bettfedernhändler	IV.	" "	—
351	Beuteltuchhändler	III.	" "	—
352	Bilberhändler	III.	" "	—
353	Blechwaarenhändler	IV.	" "	—
354	Blumenhändler (Händler mit künst- lichen Blumen)	III.	" "	—
355	Btutegehändler	IV.	" "	—
356	Brantweinhändler	V.	" "	—
357	Brod- u. Weckhändler	I.	" "	—
358	Buchhändler a) Verlagshandel b) bloßer Sortiments- handel	IX. VI.	" " " "	— —
359	Bürstehändler	V.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz- der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
360	Cementhändler	V.	Wie bei Nr. 1.	—
361	Dosenhändler	IV.	" "	—
362	Eisenhändler (Eisen; Messing, Stahl; Kupfer, und Blei- waaren; Handfun- gen) und zwar: a) Handel mit bedeu- tenderen Artikeln	IX.	" "	—
	b) Handel mit gerin- geren Artikeln	V.	" "	—
363	Handel mit altem Eisen	II.	" "	—
364	Essighändler	III.	" "	—
365	Fässerhändler	V.	" "	—
366	Farbenhändler	VII.	" "	—
367	Firnishändler	V.	" "	—
368	Fischhändler	II.	Als Betriebsanlage wird et- ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
369	Flachs-, Hanf- und Werg Händler	V.	Wie bei Nr. 1.	—
370	Stegelhändlerhändler	II.	" "	—
371	Fleisch- und Fetthänd- ler (ohne Mehgeret)	VI.	" "	—
372	Woll-, Floret-; Seiden- Händler	VII.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal-Anlage der Satz der Classe.	h. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
373	Fouragehändler und zwar: a) bei größerem und regelmäßigerem Betriebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Verdüsterung nach Rubrik d der Steuerscala.
	b) bei geringerem oder nur zeitweisem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
	Früchthändler (auch Obstler) und zwar:			
374	a) mit Tafel- und Süßfrüchten	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
375	b) mit gewöhnlichen Früchten	II.	" "	—
376	c) Citronen- und Pomeranzenhändler	II.	" "	—
377	d) Kastanienhändler sowie sonstige Händler mit einzelnen geringeren Obstgattungen	I.	" "	—
378	Galanterie- und sogenannte Nürnberger Waaren-Händler	VII.	" "	—
379	Garnhändler	III.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Einz. der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Geflügelhändler			
380	a) ohne Wüstung	III.	Wie bei Nr. 1.	—
381	b) mit Wüstung	V.	" "	—
382	Geschmeidwaaren: Händler	VII.	" "	—
383	Getreidhändler, Fruchthändler, Lan- desproductenhänd- ler, und zwar:			
	a) bei größerem und regelmäßigem Be- triebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
	b) bei geringem oder nur zeitweisem Be- triebe	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
384	Gewerhändler	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
385	Gewürzhändler	VII.	" "	—
386	Gipshändler	<del>VI.</del> <del>IV.</del>	" "	—
387	Gipswaaren-, Gips- figurenhändler Glaswaarenhändler und zwar:	II.	" "	—
388	a) mit gewöhnlichen Glaswaaren	IV.	" "	—
389	b) mit geschliffenen Glas- und Krp- stalwaaren, hier-	VII.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	h. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	unter auch Spiel- gelhändler			
390	Glascherben-Ver- käufer	I.	Wie bei Nr. 1.	—
391	Gold- und Silberwaa- renhändler, auch Bi- jouterie-Händler	IX.	" "	—
392	Hafenhändler	II.	" "	—
393	Handschuhhändler	IV.	" "	—
394	Harz- und Schmier- Händler	I.	" "	—
395	Hausfirer	—	Für den Hausirhandel, soweit derselbe den polizeilichen Bestim- mungen gemäß zulässig ist, wird der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Detail-Handels- geschäft bestimmten Steueranlage erhoben.	—
396	Hefen- und Verm- händler	II.	Wie bei Nr. 1.	—
397	Höfer- und Viktua- lienhändler (hierun- ter auch Gemüse- händler, Krauthänd- ler, Gröhe- Brau- pe- Dürrgemüse- Händler, Gerst- u. Hirsehändler u. dgl.)	II.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	Holzhändler, (Handel mit Bau-, Nuß- oder Brenn- holz, mit Brettern und Latten) und zwar:			
398	a) bei größerem und regelmäßigem Be- triebe	VIII.	Als Betriebs-Anlage wird einer der Classensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
399	b) bei geringem oder nur zeitweisem Be- triebe	III.	Als Betriebs-Anlage wird einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
400	Holzschuh- und Holz- warenhändler	I.	Wie bei Nr. 1.	—
401	Honighändler	I.	" "	—
402	Hopfenhändler	V.	Als Betriebs-Anlage wird einer der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
403	Huckler, und zwar je- nach dem Umfange d. geführten Artikel:			
	a) bei ausgedehnte- rem Betriebe	VIII.	Wie bei Nr. 1.	—
	b) bei beschränkterem Betriebe	IV.	" "	—
404	Huthändler	V.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung des Gewerbe.	Als Normal- Anlage des Zust. der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
405	Juwelenhändler	XI.	Wie bei Nr. 1.	—
406	Käsekäufer	II.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis X. in Be- rechnung gebracht.	—
407	Kalenderhändler	II.	Wie bei Nr. 1.	—
408	Kalkhändler	IV.	" "	—
409	Kleiderhändler	VIII.	" "	—
410	Handel mit alten Kleidern	II.	" "	—
411	Knochenhändler	II.	" "	—
412	Kohlenhändler	III.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
413	Korkstöpselhändler Krämer	II.	Wie bei Nr. 1.	—
414	a) Krämer mit kurzen Waaren (Nürnberg- ger und Nadelkram)	VII.	" "	—
415	b) Landkramhandel, desgleichen Klein- krämer mit einigen geringen Artikeln, auch herumziehende Krämer	III.	" "	—
416	Kreide-, Ocher-, Pfei- senerhändler	II.	" "	—
417	Kreuzstichhändler	I.	" "	—
418	Kunsthändler (Gemäl- de)	X.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Bet. der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	de: , Kupferlich, auch Musikalien: ic. Händler			
419	Landkartenhändler	V.	Wie bei Nr. 1.	—
420	Lappenkrämer	I.	„ „	—
421	Lebkuchenhändler	IV.	„ „	—
422	Leber: u. Häutehändler	V.	Als Betriebsanlage wird ein ner der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
423	Leberauschneider	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
424	Leoniſche Waaren: Handlungen	VII.	„ „	—
425	Liederhändler	I.	„ „	—
426	Liqueurhändler	VI.	„ „	—
427	Loh: und Deffuchen: Händler	III.	„ „	—
428	Lohrindenhändler	VI.	„ „	—
429	Lumpenhändler	II.	„ „	—
430	Lumpensammler	I.	„ „	—
431	Malzhändler	VIII.	Als Betriebsanlage wird ein ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
432	Materialienhändler, Drogueriehändler	XI.	Wie bei Nr. 1.	—
433	Mausfallen: und Kä: fighändler	I.	„ „	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
434	Mehlhändler und Weiber	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
435	Meehhändler	IV.	Wie bei Nr. 1.	—
436	Weubehändler (Weu- belmagazine)	VIII.	" "	—
437	Weubepositurhändler	II.	" "	—
438	Milchhändler	I.	" "	—
439	Mineralwasserhändler	II.	" "	—
440	Modewaarenhändler	IX.	" "	—
441	Musikalienhändler (zugleich Verleiher)	X.	" "	—
442	Delhändler	V.	" "	—
443	Optische Waaren- händler	VII.	" "	—
444	Papierhändler (mit Schreibpapier, Buntpapier oder Makulaturpapier)	III.	" "	—
445	Parfümeriehändler	IV.	" "	—
446	Pechstranzhändler	II.	" "	—
447	Eiswerkhändler (Kauhwaarenhänd- ler)	VII.	" "	—
448	Eisenhändler	III.	" "	—
449	Pferdhändler	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Wie Normal- Anlage der Sach der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
450	Pfragner, und zwar je- nach dem Umfange der geführten Arti- kel:			
	a) bei ausgedehnterem Betriebe (Groß- pfragner)	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
	b) bei beschränkterem Betriebe (Klein- pfragner)	IV.	" "	—
451	Pottaschhändler	V.	" "	—
452	Prießler	VII.	" "	—
453	Prießler, welche zu- gleich die Kalkauf- tereie betreiben	IX.	" "	—
454	Pulverkrämer	III.	" "	—
455	Regen- und Sonnen- schirmhändler	VII.	" "	—
456	Kopfhändler	VI.	" "	—
457	Saamenhändler, und zwar:			
	a) mit Gartensäme- reien	III.	" "	—
	b) mit Saatsäme- reien	VI.	" "	—
458	Saitlinghändler	III.	" "	—
459	Salzhändler	IV.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Gatt- der Klasse.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
460	Salzstößer	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
461	Sattlerwaarenhändler	VI.	" "	—
462	Schnittwaarenhändler in Seiden-, Lei- nen-, Baumwoll- oder Wollzeugen, in Leinwand, in Weiß- zeug (Gaze, Mouf- felin, Linon, Kam- mertuch u. dgl.)	VIII.	" "  . 1	—
463	Schreibmaterialien- Handlungen	IX.	" "	—
464	Schreibmaterialien- Händler mit einzel- nen kleinen Arti- keln	III.	" "	—
465	Schuh- oder Stiefel- Händler	V.	" "	—
466	Seifen- und Rührer- Händler	V.	" "	—
467	Seil- und Strick- Händler	III.	" "	—
468	Senfhändler	III.	" "	—
469	Siebhändler	III.	" "	—
470	Silberandhändler	V.	" "	—
471	Speereihändler	VIII.	" "	—
472	Spielwaarenhändler	V.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
473	Spizenhändler	VIII.	Wie bei Nr. 1.	—
474	Starkhändler	III.	" "	—
475	Steingut-, Porzellan- und Fayence-Waarenhändler	V.	" "	—
476	Steinguthändler mit steinernen Krügen und Geschirren	IV.	" "	—
477	Steinhändler	III.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
478	Strochhändler	I.	Wie bei Nr. 1.	—
479	Strochhändler mit ge- färbtem Stroh	I.	" "	—
480	Strochhuthändler	III.	" "	—
481	Strohwaarenhändler	II.	" "	—
482	Strumpfhändler	III.	" "	—
483	Stuhlhändler, (Ses- selhändler) Tabakhändler und zwar:	II.	" "	—
484	a) Tabakdebitanten	V.	" "	—
485	b) Tabakhandlungen	X.	" "	—
486	Talg-, Anschlitt-, Fett-, Speck-, Thran- händler	VI.	" "	—
487	Tapetenhändler	VII.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe	Als Normal- Anlage der Stufe der Klasse	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
488	Teppichhändler	III.	Wie bei Nr. 1.	—
489	Töpferwaarenhändler, Geschirrhändler	IV.	" "	—
490	Torfhändler	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XV. in Berechnung gebracht.	—
491	Erdböller, und zwar: a) Großerböller, (Großtändler, Käufer)	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
492	b) Kleinerböller (Kleintändler)	IV.	" "	—
493	Tuchhändler	X.	" "	—
494	Uhrenhändler	VII.	" "	—
495	Viehhändler (Rind- vieh, Schwein: u. Händler) und zwar: a) bei größerem und regelmäßigem Be- triebe	VIII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. — XX. in Berechnung gebracht.	— Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Aubrit d der Steuerfcala.
	b) bei geringem oder nur zeitweisem Be- triebe	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. — XII. in Berechnung gebracht.	—
496	Vogelhändler	I.	Wie bei Nr. 1.	—
497	Wachshändler	V.	" "	—
498	Wachstuchhändler	VI.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Eatz der Classen.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
499	Weinhändler	VII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
500	Weinhändler mit Ap- fels- und Birnwein	VII.	Wie bei Nr. 1.	—
501	Weinsteinhändler	II.	" "	—
502	Weg- und Schleif- steinhändler	I.	" "	—
503	Wichhändler	I.	" "	—
504	Wildprethändler	IV.	" "	—
505	Wollhändler	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	—
506	Wollschuhhändler Händler mit Woll-, Winter-, Sahlband- Fleckschuhen und Lappen)	I.	Wie bei Nr. 1.	—
507	Zuckerwarenhändler	II.	" "	—
508	Zündhölzchen-, Zün- der- u. Schwamm- händler, Schwefel- u. Feuersteinträger	I.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
<b>3. Fiktions-, Leih- und Miethhalten.</b>				
509	Fiktions-Anstalten	XI.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	—
540	Pfandverleih, Anstal- ten, Pfand- u. Leih- häuser, und zwar: a) als Gemeinbean- stalt betriebene,	—	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht, sofern die Anstalt der Gemeindecasse Reinerträge abliefern.	—
	b) im Privatbesitz befindliche	XIII.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XXVI. in Berechnung gebracht.	—
511	Adress- und Vermieth- ungs-Bureaux	V.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
542	Bettverleiher	V.	Wie bei Nr. 1.	—
513	Klavier-Vermiether	I.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei vermieteten In- strumente nichts, für je zwei fol- gende einmal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
514	Kleider-Verleiher	V.	Wie bei Nr. 1.	—
515	Leihbibliotheken	IV.	Als Betriebsanlage wird ei-	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Einz. der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			ner der Classensätze I. bis XVI. in Berechnung gebracht.	
516	Masken-Verleiher	III.	Wie bei Nr. 1.	—
517	Neubel-Verleiher	VII.	" "	—
<b>4. Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten.</b>				
518	Sensale (Wechsel- mäkler, Schiffs- mäkler) im Groß- handel	V.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Verdüsterung nach Rubrik d der Steuerscala.
519	Mäkler (Schaffner) im Kleinhandel	V.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	—
520	Negotianten	VIII.	Wie bei vorigen.	—
521	Unterhändler (Schmu- ser)	II.	Wie bei vorigen.	—
522	Schätzer (Auctiona- toren)	IV.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	—
523	Krahnemeister	VI.	Wie bei Nr. 1.	—
524	Wagmeister	IV.	— —	—
525	Fruchtmesser (Korn- messer)	III.	Wie bei Nr. 1.	—
526	Hofmesser	II.	— —	—
527	Weinsticher (Wein- eimerer)	III.	— —	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a.		b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
		Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.			
528	Fasszieher	II.	—	—	—
529	Trockenlader (Fass- zieher, Aufleger, Auflader, Spanner, Sackträger, Schrö- ter)	III.	—	Wie bei Nr. 1.	—

**C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk; Schiffahrt, Eisenbahnen, dann Schiff-  
bau- und Straßenbau-Unternehmungen.**

530	Frachtfuhrleute	III.	Als Betriebsanlage wird für die ersten zwei Pferde nichts, für jedes folgende Pferd ein halbmal der Betrag der Normalanlage in Ansatz gebracht.	Dhne Rücksicht auf Verdückerung nach Rubrik d der Steuerescala.
531	Wagen, und zwar: a) fahrende b) gehende	III. I.	Wie bei Nr. 530. Wie bei Nr. 1.	Wie bei Nr. 530. —
532	Lohnkutscher, Fiaker, Stellwagenführer, Pferdeverleiher	IV.	Wie bei Nr. 530.	—
533	Karren, Karrenführer, Holzkarren, Sand- karrer	I.	Als Betriebsanlage wird für das erste Pferd nichts, für jedes folgende Pferd ein mal der Betrag der Normalanlage angesetzt.	—
534	Etappen-Unternehmer	I.	Als Betriebsanlage ist einer der Classensätze I. bis XVII. in Berechnung zu bringen.	Dhne Rücksicht auf Verdückerung nach Rubrik d der Steuerescala.

Tausende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
535	Frachtschiffer, Marktschiffer (Schiffer, welche die frachtweise Verladung fremder Güter übernehmen)	IV.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XVIII in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die Gesammeladungsfähigkeit der zu einer Schifferen gehörenden Haupt- und Nebensfahrzeuge als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 1000 Centner Tragkraft nichts, für je 250 Centner weitere Tragkraft der Betrag von 1 fl. — in Ansatz gebracht wird.)	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
536	Dampf-Schleppschiff-fahrts-Unternehmungen	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVI in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
537	Hauptfähren; Unternehmer (welche mit großen und kleinen Fahrzeugen Menschen und Wagen übersehen)	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
538	Kleinschiffer und Weberführer	II.	Als Betriebsanlage wird für das erste Fahrzeug (Kahn) nichts, für jedes folgende ein mal der	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
339	Schiffer, welche auf eigene Rechnung ange- kaufte Waaren zum weiteren Han- del in eigenen Schif- fen versühren	XI.	Betrag der Normalanlage be- rechnet. Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
540	Flosmeister (einschließ- lich des mit der Floserei verbunde- nen Handels) und zwar:	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XX. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
541	Anstalten oder Gesell- schaften für Dampf- schiffahrt oder Ei- senbahnen (auf Bau oder Fahrt) u. zwar:	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht.	---

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Steu- er- klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
	a) für große Unter- nehmungen	XXVII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXXIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
	b) für weniger be- deutende Unter- nehmungen dieser Art	XI.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXIV. in Berechnung gebracht.	Ebenso.
542	Schiffbau: Unterneh- mer	IX.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XVIII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
543	Unternehmer (Accor- danten) von öffent- lichen Arbeiten, ins- besondere			
	a) Straßenbau-, Wasserbau-, Eisenbahn- bau-Unternehmer	XI.	* Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerscala.
	b) Unternehmer von öffentlichen Arbeiten geringerer Bedeu- tung	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XIV. in Berechnung gebracht.	Ebenso.

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Mit Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
<b>D. Gast- und Schenk-Wirthschaften.</b>				
544	Gasthöfe, und zwar:			
	a) ersten Ranges	X.	Wie bei Nr. 1.	—
	b) zweiten Ranges	VIII.	" "	—
545	Gastwirthschaften mit Beherbergung von Fremden, — Tafel- wirthschaften, — Ausspannungen für das Frachtfuhrwerk und die zu Markt- kommenden Land- leute, und zwar:			
	a) bei größerer Fre- quenz	VII.	" "	—
	b) bei geringerer Fre- quenz	IV.	" "	—
	Weinwirth, insbeson- dere			
546	a) Weinwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen, und zwar:			
	höheren Ranges	IX.	" "	—
	geringeren Ranges	VI.	" "	—
547	b) Weinwirthschaften ohne Abgabe von			

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Mit Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
548	warmen Speisen, und zwar: Weinschenken, bloÙe sogenannte Heckenwirthschaften u. dgl. Bierwirth, und zwar: a) Bierwirthschaften mit Abgaben von warmen Speisen	IV. II.	Wie bei Nr. 1. " "	— —
549	b) Bierschenken ohne Abgabe von war- men Speisen (Bierzapfer oder Zapfenwirth)	III.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der ClassenfäÙe I. bis XVI. in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 300 Eimer nichts, für je wei- tere 60 Eimer der Betrag von einem Gulden in Ansatz ge- bracht wird.) Als Betriebsanlage wird ei- ner der ClassenfäÙe I. bis XII. in Berechnung gebracht. (Bei Berechnung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres in	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			<p>der Art als Anhaltspunkte zu dienen, daß für die ersten 150 Eimer nichts, für je weitere 75 Eimer der Betrag von Einem Gulden in Ansatz gebracht wird.) Bierschenken der Commun- brauberechtigten werden, sofern sie nicht wenigstens 150 Eimer auschenken, steuerfrei behandelt.</p>	
	Kaffeteris (Kaffee- u. Chokoladeschenken) und zwar:			
550	a) ohne Traiterie	V.	Wie bei Nr. 1.	—
551	b) mit Traiterie	VII.	" "	—
552	Gartböcke	IV.	" "	—
553	Kostgeber	III.	" "	—
554	Kraftsuppenanstalten	III.	" "	—
555	Branntwein- und Li- queurschenken	III.	" "	—
556	Apfel- und Birn- Weinschenken	IV.	" "	—
557	Weißbierschenken	III.	" "	—
558	Herberger	III	" "	—
559	Billardhalter ohne Wirtschaft	IV.	" "	—

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
560	Musikanten, die ge- werbsweise in Wirths- häusern und bei Ca- stereen spielen.	I.	Wie bei Nr. 1.	—

### E. Fabrications-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen.

(Fabrik-Anstalten für Gespinnste und Gewebe, Fabriken in Metall und überhaupt dem Bergbau verwandte Unternehmungen, sonstige Fabriken aller Art, dann Mühlenwerke.)

561	Gespinnst-Anstalten und zwar: für Wolle (hierunter auch Arras-Garn- Spinnereien), für Baumwolle, für Flachs, Hanf und Werg	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 100 im Gebrauche befind- lichen Spindeln nicht berechnet, für je fol- gende 30 Spindeln der Satz der Steuerklasse	I.	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerkala.
562	Fabriken für Zwirn, Strick-, Stick- und Nähgarn aus Wolle Baumwolle und Leinen	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
563	Seiden-Moulinagen, Seiden-Haspel- und Zwirn-Anstalten	VIII.	" "	II.	" "
564	Tuch-Fabriken, dann sonstige Fabriken für wollene und halbwollene Zeuge	VIII.	" "	II.	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* VIII. Normal- Anlage der Satz der Classe	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.	
565	Fabriken für baum- wollene und halb- wollene Zeuge	VIII.	Satz der Steuerklasse (Sofern die Be- stimmung des Artikel 14 Anwendung findet, hat bei Bemessung der Be- triebsanlage als An- haltspunkt zu dienen, daß für je 100 außer dem Hause befindliche Stühle 15 fl. in An- satz gebracht werden.)	I.	Wie vorige.
566	Fabriken für seidene u. halbsidene Zeuge	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter der Satz der Steuerklasse	II.	Wie vorige.
567	Fabriken für leinene Zeuge	VIII.	" "	II.	" "
568	Shawl : Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
569	Band : Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
570	Teppich : Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
571	Posamentirwaaren: Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
572	Strumpfwirkereien	VIII.	" "	I.	" "
573	Spitzen : Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
574	Stück- und Garn- Weichereien	VIII.	" "	II.	" "
575	Appretur : Anstalten	VIII.	" "	II.	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
576	Färbereien (Türkisch: roth-, Seiden- und sonstige Färbereien)	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter der Satz der Steuerklasse	Wie vortige.
577	Druckereien für Zeuge aller Art	VIII.	" "	" "
578	Eisenwerke a) zur Erzeugung von Roheisen	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassen- sätze I. bis XXVIII. in Berechnung gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage inner- halb dieses Spielraumes hat die durchschnittlich producirte Menge des Roheisens als Anhalts- punkt in der Weise zu dienen, daß für die ersten 1000 Zentner nichts, für je weitere 500 Zent- ner der Betrag von Ein- em Gulden in Ansatz gebracht wird.)	" "
	b) zur Erzeugung von Guß- u. Schmied- eisen	III.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter-	

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	h. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			schied der Satz der Steuerklasse	III. Wie vorige.
579	Drahtwerke	III.	" "	II. " "
580	Krahen: Fabriken	III.	" "	II. " "
581	Nadel: Fabriken	VIII.	" "	II. " "
582	Eisenwaaren: und Blechwaaren: Fa- briken (Hammer- werke für Waffen- Sensen: , Ketten- Säge: , Scheeren- ic. , Schmiede: , Schrauben: , Nä- gel: und Stift: Fa- briken, — Fabriken für geschmiedete Kleineisen: u. Blech- Waaren	III.	Für jeden Geschäftes: gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	III. " "
583	Blech: Walzwerke	VIII	" "	III. " "
584	Stahl: Fabriken	V.	" "	III. " "
585	Stahlwaaren: Fabri- ken (hierunter auch Stahlfedern: Fabri- ken)	V.	" "	II. " "
586	Kupferhammer	XI.	" "	III. " "
587	Messingwerke	VIII.	" "	III. " "
588	Schrot: Fabriken	V.	" "	II. " "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.	
589	Hüttenwerke für Blei, Zink, Arsenik, Antimonium, Quecksilber, Alaun, Vitriol- und Schwefel-Production	V.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	III.	Wie vorige.
590	Bronce-Waaren-Fabri- ken	VIII.	" "	II.	" "
591	Maschinen-Fabriken, dann Fabriken me- chanischer, chirur- gischer und optischer Instrumente	XI.	" "	II.	" "
592	Glashütten	V.	" "	II.	" "
593	Glaschleiferei und Po- lierwerke	IV.	" "	I.	" "
594	Spiegelglas- u. Spie- gel-Fabriken	IV.	" "	I.	" "
595	Porzellan-Fabriken u. Fabriken sonstiger irdener Waaren	V.	" "	II.	" "
596	a) Fabriken chemischer Producte zum Me- dicinal- und Ge- werbsgebrauche — in gleicher Weise auch ähnliche im Ta-	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassen- sätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.	"	"

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-: Anlage.	Bemerkungen.
	<p>ris nicht besonders aufgeführte Fabri- cations-Unterneh- mungen, wie Farben- Fabriken, die Fa- brication von Essen- zen, Caffeesurroga- ten, u. dgl.</p> <p>b) Käsefabrication, da wo sie mit erkaufte- r Milch gewerbsmä- ßig betrieben wird.</p>	V.	Als Betriebsanlage wird für jeden Gehil- fen ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse in Berechnung gebracht.	II. Wie vorige.
597	<p>Pott- und Waibafche- Siedereien, u. zwar:</p> <p>a) als Hauptgeschäfte</p> <p>b) als bloß zeitweise betriebenes Neben- geschäft</p>	IV.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	II. " "
		I.	" "	I. " "
598	Kalkbrennereien	V.	" "	II. " "
599	Ziegeleien (Back- steinbrennereien)	III.	Als Betriebsanlage wird einer der Classen- sätze I. bis XXII. in	

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
600	Theerofen	V.	<p>Ansatz gebracht. (Bei Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb dieses Spielraumes hat die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel (Backsteine) als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 50,000 St. nichts, für je folgende 15,000 Stücke der Betrag von 1 fl. in Berechnung gebracht wird.)</p> <p>Für jeden Geschäftsgehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unterschied der Satz der Steuerklasse</p>	Wie vorige.
601	<p>Beleuchtungs-Unternehmungen u. zwar: a) für Gasbeleuchtungen</p>	XI.	<p>Als Betriebsanlage wird einer der Classensätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.</p> <p>(Bei Bemessung der Betriebsanlage inner-</p>	" "

II.

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Mit Normal- Anlage der Sty der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
			halb dieses Spielraum es hat der durchschnitt- liche jährliche Gasver- brauch als Anhalts- punkt in der Art zu dienen, daß für die er- sten 1500 Mille Kubik- fuß nichts, für jedes weitere Mille der Ver- trag von einem Kreuz- er in Ansatz gebracht wird.)	
602	b) Stadtbeleuch- tungs-Unterneh- mungen mit anderen Stoffen	VIII.	Für die ersten hundert Flammen nichts, für je- solgende hundert Flam- men der Satz d. Steuer- klasse	Wie vorige.
603	Bijouteriewaaren- Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	III. " "
604	Bleistift-Fabriken	V.	" "	II. " "
605	Blumen- u. Blumen- blätter-Fabriken	V.	" "	II. " "
606	Drillengestell-Fabriken	VIII.	" "	II. " "
607	Bürsten-Fabriken	VIII.	" "	II. " "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
608	Chocolade-Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerclasse	Wie vorige.
609	Darmsaiten-Fabriken	V.	" "	III.
610	Destillir-Anstalten	VIII.	" "	II.
611	Dosen-Fabriken	VIII.	" "	III.
612	Double-Fabriken	VIII.	" "	II.
613	Essig-Fabriken	VIII.	" "	III.
614	Etiketten-Fabriken	VIII.	" "	II.
615	Eruis-Fabriken	VIII.	" "	II.
616	Federkiel-Fabriken	III.	" "	II.
617	Fischbein-Fabriken	V.	Als Betriebsanlage wird einer der Classen- sätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	" "
618	Folien-Fabriken	V.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerclasse	II.
619	Gewehr-Fabriken	VIII.	" "	II.
620	Gold- und Silber- Manufacturen, Gold- und Silber- Gespinnst-Fabriken	VIII.	" "	II.

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
621	Gummiwaaren : Fa- briken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	Wie vorige.
622	Hasenhaarschneid : u. Hut-Fabriken	VIII.	" "	II. II. " "
623	Häkel : Fabriken	V.	" "	II. " "
624	Handschuh : Fabriken	VIII.	" "	I. " "
625	Holzbroncewaaren : Fabriken	V.	" "	II. " "
626	Karten : Fabriken	VIII.	" "	II. " "
627	Klavier : und Orgel- Fabriken	XI.	" "	II. " "
628	Kravaten : Fabriken	VIII.	" "	II. " "
629	Lack-Fabriken aller Art	VIII.	" "	II. " "
630	Lebkuchen : Fabriken	VIII.	" "	III. " "
631	Leder : u. Lederwaaren : Fabriken	XI.	" "	III. " "
632	Lederlack : Fabriken	VIII.	" "	II. " "
633	Leim : Fabriken	VIII.	" "	II. " "
634	Lithographische An- stalten , dann An- stalten zum Ab- drucken von Ku- pferstichen , Stahl- stichen , Holzschnit- ten u.	VIII.	" "	II. " "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-; Anlage.	Bemerkungen.
635	Masz; Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	Wie vorige.
636	Möbel; Fabriken	XI.	" "	" "
637	Oblaten; Fabriken	III.	" "	" "
638	Del; Fabriken	VIII.	" "	" "
639	Papier; Fabriken	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classen- sätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	" "
640	Gold; Silber; Bunt- papier; auch Pa- piermetallische; Fa- briken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	" "
641	Papiermache; Fabriken	VIII.	" "	" "
642	Pappdeckel; Fabri- ken	IV.	" "	" "
643	Parfümerie; Fabriken (Fabriken zur Be- reitung wohlriechen- der Wasser, Seifen z.)	VIII.	" "	" "
644	Perlmutterwaaren- Fabriken	V.	" "	" "
645	Preßwaaren; Fabriken	V.	" "	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	* Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
646	Pulver- Fabriken	V.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse		Wie vorige.
647	Regen- und Sonnen- schirm- Fabriken	XI.	" "	II.	" "
648	Fabriken für Kopfhaar- bereitung	VIII.	" "	II.	" "
649	Seifen-, Riecher-, auch Stearinkerzenfabriken	XI.	" "	II.	" "
650	Sens- Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
651	Siegelas- Fabriken	V.	" "	III.	" "
652	Siegelspän- u. Schu- sterspän- Fabriken	V.	" "	II.	" "
653	Spielwaarenfabriken	VIII.	" "	II.	" "
654	Spiritus- und Liqueur- Fabriken	VIII.	" "	III.	" "
655	Stärke- und Kraftmehl- Fabriken	V.	" "	II.	" "
656	Strohgeflechtfabriken	V.	" "	II.	" "
657	Tabak- Fabriken :				
	a) Rauchtabak- (Ei- garren-) Fabriken	VIII.	" "	II.	" "
	b) Schnupftabak- Fa- briken	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Klassen- sätze I. bis XXX. in Berechnung gebracht.		" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
658	Tapeten- Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	Wie vorige.
659	Wachstuch- u. Wachst- taffet- Fabriken	VIII.	" "	" "
660	Wachswarenfabriken	VIII.	" "	" "
661	Wagen- und Chaisen- Fabriken	XI.	" "	" "
662	Waldbaumen- Dörren	III.	" "	" "
663	Fabriken moussirender Weine	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classen- sätze I. bis XXII. in Berechnung gebracht.	" "
664	Wichel- Fabriken	VIII.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter- schied der Satz der Steuerklasse	" "
665	Zucker- Raffinerien	VIII.	Als Betriebsanlage wird einer der Classen- sätze I. bis XXVII. in Berechnung gebracht.	" "
666	Runkelrüben- Zucker- Fabriken	XI.	Für jeden Geschäfts- gehilfen und für jeden Arbeiter ohne Unter-	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.		Bemerkungen.
			Schied der Satz der Steuerklasse	III. I.	
667	Zündhölzchenfabriken	IV.		III.	Wie vorige.
668	Getreide-Mühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze und Graupen, dann zum Gerben von Kern sowie zum Schro- ten von Getreide und Malz (ohne Unterschied, ob bloß für Rundschaft oder auch auf eigene Rechnung gearbeitet wird),— und zwar:			I.	
	a) Dachmühlen (in- gleichen mit thie- rischen Kräften ge- triebene Mühlen, auch Windmühlen)	I.	Als Betriebsanlage wird ei- ner der Classensätze I. bis XI. in Ansatz gebracht. (Bei Bemessung der Betriebsanlage innerhalb die- ses Spielraumes hat die durch- schnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Schäffel Ge- treides als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für die er- sten 50 Schäffel nichts, für je fol- gende 15 Schäffel der Betrag von		„ „

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. 118 Normal- Anlage der Satz der Klasse.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
b)	Größere Wasser- mühlen	V.	6 Kreuzern in Berechnung ge- bracht wird. Je 3 Schäffel ge- schrotetes Getreide oder Malzwer- den hiebei gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreide gezählt.) Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. bis XXII. in Ansatz gebracht. (Bei Be- messung der Betriebsanlage in- nerhalb dieses Spielraumes hat die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreides als Anhalts- punkt in der Art zu dienen, daß für die ersten 500 Schäffel nichts, für je folgende 15 Schffel der Betrag von 9 Kr. in Berech- nung gebracht wird. Je 3 Schffel geschrotetes Getreide oder Malz werden hiebei gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Ge- treide gezählt.)	Wie vorige.
c)	Kunstmühlen	XII.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. — XXIX. in Ansatz gebracht. (Bei Be- messung der Betriebsanlage in:	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	Als Normal- Anlage der Art der Klasse.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
669	Oel-, Walk-, Loh-, Gyps-Mühlen, Sä- ge-, Schneid- Schleif- und son- stige Mühlenwerke, und zwar:	III.	<p>nerhalb dieses Spielraumes hat der durchschnittliche jährliche Materialverbrauch als Anhaltspunkt in der Art zu dienen, daß für je 15 Schäffel zu Mehl verarbeiteten Getreides der Betrag von 12 kr. in Berechnung gebracht wird. Je 3 Schäffel geschrotetes Getreide oder Malz werden gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getreides gezählt.)</p>	Wie vorige.
	a) bei selbstständigem Betriebe	III.	Als Betriebsanlage wird ein- ner der Classensätze I. — XII. in Berechnung gebracht.	Wie vorige.
	b) wenn solche als Nebenwerk einer Getreidemühle betrieben werden	—	In diesem Falle ist keine Normalanlage zu erheben; als Betriebsanlage kann einer der Classensätze I. bis XII. in Berechnung gebracht werden.	" "
	c) Schneid- und Säg-	I.	Als Betriebsanlage wird ein-	" "

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs- Anlage.	Bemerkungen.
	müller, welche das- selbe Mülhwerk wechselweise an be- stimmten Schnei- detagen benützen.		ner der Classensätze I. bis X. in Berechnung gebracht.	
<b>F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien.</b>				
670	Bierbrauereien (Braun- und Weiß- bierbrauereien) und zwar:			
	a) selbstständige Bier- brauereien	V.	Als Betriebsanlage wird für die ersten 75 Schäffel jährlichen auf Bevölkerung Malzverbrauches nichts, für je- nach Rubrik d der den der nächsten 225 Schäffel Steuerescala. der Betrag von 4 kr., für je den folgenden Schäffel der Betrag von 6 kr. in Ansatz gebracht.	Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerescala.
	b) Communbrauere- rechte	—	Als Betriebs- Anlage wird für jeden der ersten 300 Schäffel jährlichen Malzverbrauches der Betrag von 4 kr., für jeden fol- genden Schäffel der Betrag von 6 kr. in Ansatz gebracht.	— —
671	Branntweinbrenner- eien, und zwar:			
	a) Branntweinbren-	—	Für diese wird keine Normal- anlage erhoben. Sofern dieselben nicht mehr als 10 Eimer jähr-	— —

Laufende Numer.	Bezeichnung der Gewerbe.	a. als Normal- Anlage der Satz der Classe.	b. Betriebs-Anlage.	Bemerkungen.
672	nereien, welche als Nebengewerbe (der Landwirthschaft, Brauerei u.) be- trieben werden  b) Gewerbs- oder fa- brikmäßig betrie- bene Branntwein- brennereien	III.	<p>sich erzeugen, sind sie auch von der Betriebsanlage frei.</p> <p>Erzeugen dieselben mehr als 10 Eimer, so wird vom 11. Eimer beginnend für jeden Ei- mer der Betrag von drei Kreuz- ern als Betriebsanlage berechnet.</p> <p>Bei Berechnung der Betriebs- anlage sind 10 Eimer frei; für auf jeden folgenden Eimer des jähr- lichen Erzeugnisses wird der Be- trag von drei Kreuzern in An- satz gebracht.</p>	Ohne Rücksicht auf Bevölkerung nach Rubrik d der Steuerstala.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 15.

München, den 29. Juli 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg betreffend. (II. Beilage zum Landtags-Abhändler.)

**G e s e t z,**  
die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handels-  
gerichte zu Nürnberg betreffend.

**M a x i m i l i a n II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung U n s e r e s

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-  
mer der Abgeordneten beschlossen und ver-  
ordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Zuständigkeit der Handelsgerichte  
erster und zweiter Instanz, dann des Mer-  
cantils, Friedens- und Schiedsgerichtes (des

fogenannten Marktgewölbes) zu Nürnberg wird mit der für diese Gerichte nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1809, die Anordnung der Handelsgerichte erster und zweiter Instanz in Nürnberg betreffend, (Regierungsblatt vom Jahre 1809 Seite 797 ff.) geltenden Gerichtsordnung auf die Vorstädte der Stadt Nürnberg und den ganzen Umfang der Burgfriedensgrenze, soweit sich dieselbe dermal erstreckt oder künftig erstrecken wird, ausgedehnt.

#### Art. 2.

Sämmtliche im Bereiche der Stadt Nürnberg, ihrer Vorstädte und des Burgfriedens fortan anfallende Wechselstreitigkeiten, sie mögen aus kaufmännischen oder nicht kaufmännischen Wechseln entspringen, gehören zur Zuständigkeit der Handelsgerichte und das Verfahren richtet sich nach

den für dieselben geltenden gesetzlichen Vorschriften.

#### Art. 3.

Die Bestimmung des Artikels 1 tritt für die Vorstädte und die gegenwärtige Burgfriedensgrenze mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes durch das Regierungsblatt, für die noch künftig eintretenden Erweiterungen mit dem im Amtsblatte von Mittelfranken bekannt zu machenden Tage der Einverleibung der neu hinzukommenden Objecte in den Gemeindeverband der Stadt Nürnberg bezüglich aller derjenigen Rechtsstreitigkeiten in Wirksamkeit, in welchen noch keine Klage bei dem bis zu dem bezeichneten Tage zuständigen Gerichte erhoben worden ist.

Die Bestimmung des Artikels 2 gelangt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zum Vollzuge.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## M a x.

Frhr. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Besche Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsraths,  
Frb. v. Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 16.

München, den 29. Juli 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutarrechts betr. (III. Beilage zum Landtage-Abdrucke.)

**G e s e t z,**  
die Revision einiger Bestimmungen des Rothen-  
burger-Statutarrechts betreffend.

**M a x i m i l i a n II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.  
Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der Kam-  
mer der Abgeordneten beschloffen und ver-  
ordnen, was folgt:

Art. 1.

Die in dem Statutarrechte der vor-  
maligen Reichsstadt Rothenburg an der  
Tauber, insbesondere in der am 29. Juni

30\*

1576 kaiserlich bestätigten Fallitenordnung vom 16. Februar desselben Jahres, in Ziffer 2 des Rathesdecrets vom 24. April 1720, ferner in Ziffer 1 und 2 der am 8. März 1756 erneuerten Rathesverordnung vom 24. November 1723, endlich in den Rathesverordnungen vom 19. Januar 1725, 18. April 1731 und 21. Juli 1767 enthaltenen Vorschriften über die Form der Errichtung von Verträgen finden künftighin nur bei denjenigen Verträgen, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, dann bei Ehe- und

Erbverträgen und bei Intercessionen von Frauenpersonen Anwendung.

Die in dem genannten Statutarrechte enthaltenen Ausnahmsbestimmungen bezüglich der sogenannten Literaten sind aufgehoben.

#### Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in Kraft.

Auf Verträge, welche vor diesem Tage abgeschlossen worden sind, äußert dasselbe keine Wirksamkeit.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## W a g.

*Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Bwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatrathes,  
**Sch. v. Kobell.**

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 17.

München, den 29. Juli 1856.

Inhalt:

Gesetz, die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betreffend. (IV. Beilage zum Kantons-Abschle.)

**G e s e t z,**

die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betr.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung U n s e r e s

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Bau und Betrieb der nach dem Ge-

sehe vom 23. Mai 1816 herzustellenden Eisenbahn von Eichenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, an eine Gesellschaft zu überlassen.

#### Artikel 2.

Im Falle solcher Ueberlassung ist die Staatsregierung weiters ermächtigt, der betreffenden Gesellschaft, bezüglich der Zinsgarantie für das Bau- und Einrichtungs-Capital ganz dieselben Bedingungen zuzugestehen, welche ihr von Seite der herzoglich Sächsischen Regierungen zugestanden wurden, oder noch werden, und überdies die Abnahme von Actien bis zu dem Betrage von höchstens fünfmalhunderttausend Gulden, beides für Rechnung des königlichen Anzalts, zu gewähren.

#### Artikel 3.

Die Mittel zum Vollzuge der Zinsgarantie sind im Falle und nach Maßgabe des Bedarfs in dem jeweiligen Budget auszuwerfen.

Die Mittel zur Actien-Abnahme sind durch Aufnahme eines zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzins-

lichen mit  $\frac{2}{3}\%$  jährlich heimzahlbaren Darlehens von höchstens fünfmalhunderttausend Gulden für Rechnung der Eisenbahnbau-Dotationcasse zu beschaffen.

#### Artikel 4.

Für den Fall, daß sich keine Gesellschaft herbeibringe, den Bau und Betrieb der im Artikel 1 bezeichneten Bahn unter obigen Bedingungen zu übernehmen, kann derselbe auch auf Staatskosten bewerkstelligt werden und ist das Ministerium der Finanzen sodann ermächtigt, zur Deckung des, einschließlich der Zinsen während der Bauzeit, auf eine Million fünfmalhunderttausend Gulden veranschlagten Bedarfs, ein zu  $4\frac{1}{2}\%$  verzinsliches, und mit jährlich  $\frac{2}{3}\%$  heimzahlendes Staatsanlehen im Maximalbetrage von einer Million fünfmalhunderttausend Gulden aufzunehmen.

#### Artikel 5.

Unter der im Eingange des Artikels 4 bezeichneten Voraussetzung ist die Staatsregierung ermächtigt, den Bau einer Eisenbahn von der Reichsgrenze bis Coburg

auf Staatskosten fortzuführen, insofern die Ueberlassung des Betriebes der Pich-  
te n e l s : C o b u r g e r Bahn an eine Privat-  
gesellschaft gesichert ist, und eine, dem Bau-  
und Einrichtungs-: Capitale für diese  
B a h n entsprechende, nicht unter 4 Pro-  
cent stehende jährliche Rente dem bayerischen

Staate vertragsmäßig gewährt und sicher  
gestellt wird.

In diesem Falle findet der Artikel 4  
wegen des weitem Bauaufwandes von  
einer Million fünfmalhunderttausend Gul-  
den gleichmäßige Anwendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

**M a x.**

Sch. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner v. Ringelmann. v. Bwehl. Graf v. Krigersberg v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsraths,  
Seb. v. Kobell.



# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 18.

München, den 2. August 1856.

Inhalt:

Gesetz, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betreffend. (V. Beilage zum Lantageabschleze.)

**Gesetz,**  
einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung  
und das gerichtliche Verfahren in den Landes-  
theilen diesseits des Rheines betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.  
Wir haben nach Vernehmung Uns-

eres Staatsrathes mit Beirath und Zu-  
stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
der Kammer der Abgeordneten beschloffen  
und verordnet, was folgt:

Art. 1.

In jedem Kreise soll eine dem Be-  
dürfnisse entsprechende Zahl von Bezirks-  
gerichten errichtet werden.

Diese vereinigen mit den im gegen-

wärtigen Gesetze namentlich aufgeführten Zuständigkeiten die gesammte Kompetenz der bisherigen Kreis- und Stadgerichte, führen jedoch für diejenigen Geschäftszweige, welche einzelnrichterlich zu behandeln sind, die Veneinung:

„Bezirksgerichte als Einzelrichteramt.“

Art. 2.

Die collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben.

Von den bisher zu dem Wirkungskreise der Landgerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten bleiben denselben für die Zukunft diejenigen zugewiesen, welche in der ersten Instanz durch Einzelrichter zu erledigen sind.

Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten gehen von den Landgerichten an die betreffenden Bezirksgerichte über.

Die bisherige Kompetenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtsachen bleibt unverändert.

Art. 3.

Nachstehende Rechtsstreitigkeiten sind in erster Instanz bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Einzelrichter zu erledigen:

1) Die Klagen wegen Ehrenverletzungen;

2) die Streitigkeiten zwischen Handwerkmeistern und Gesellen oder Lehrlingen, Dienstherrn und Diensthoren oder Tagelöhnern, Verwerbsunternehmern und ihren Arbeitern hinsichtlich des gegenseitigen dienstlichen oder gewerblichen Verhältnisses;

3) Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und andern Räumen in Betreff des Mietverhältnisses, so lange dasselbe noch besteht, dann Streitigkeiten, welche sich nach Auflösung des Mietverhältnisses wegen Forderungen für das letzte Jahr oder wegen Räumung der Mietwohnung ergeben;

4) Streitigkeiten der Reisenden mit Wirthen, Fuhrleuten, Schiffen oder Flößern über Wirthszechen, Fuhrlohn, Verlust oder Beschädigung der Habe des Reisenden oder Verzögerung des Transportes, dergleichen Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern über Forderungen, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

5) Streitigkeiten über Gegenstände des Handelsverkehrs auf Messen und Märkten, soweit sie während der Dauer der Messe oder des Marktes bei Gericht angebracht werden und nicht den Handelsgerichten zugewiesen sind;

- 6) Wandlungs- und Minderungsklagen wegen verkaufter Thiere;
- 7) Klagen auf Entschädigung einer außer-  
ehelich Geschwächten, auf Anerkennung  
der Vaterschaft außerehelicher  
Kinder und alle Klagen auf Reichung  
des Lebensunterhaltes;
- 8) die den Hypothekgläubigern gemäß §. 43  
des Hypothekengesetzes vom 1. Juni  
1822 zutretenden Anträge auf Ein-  
halt gegen die Verminderung des Wer-  
thes der Sache durch Vernachlässig-  
ung oder Verschlimmerung von Seite  
des Schuldners;
- 9) die Verreibung der aus den letzten  
zwei Jahren rückständigen Zinsen nach  
§. 52 desselben Gesetzes;
- 10) Streitigkeiten in Ewiggeldsachen;
- 11) Klagen wegen Wildschadens und we-  
gen anderer Beschädigung von Er-  
zeugnissen des Bodens, insbesondere  
wegen Beschädigung durch Ueberackern,  
Ueberfahren, Viehweiden, Grasren,  
Mähen, Ernten oder Einherbsteln;
- 12) Streitigkeiten wegen Beschädigung von  
Einsfriedungen, Wasserleitungen, Ab-  
flüssen, Wässerungsanlagen, Pfaden  
und Wegen oder wegen des rechts-  
widrigen Zustandes derselben und we-  
gen Verrückung der Grenzzeichen;
- 13) Klagen auf Festsetzung und Bezeich-  
nung der Grenzen anliegender Grund-

- stücke oder auf Unterhaltung oder Er-  
neuerung gemeinschaftlicher Mauern  
und anderer Einsfriedungen;
- 14) Klagen, welche den jüngsten Besitz  
oder den Einspruch gegen die Erricht-  
ung eines neuen oder die Aenderung  
eines bestehenden Werkes betreffen,  
desgleichen Klagen, welche auf Er-  
wirkung einer vorsorglichen Verfüg-  
ung wegen verübter oder drohender  
Selbsthilfe oder des Ausbruchs von  
Thätlichkeiten oder wegen anderer drin-  
gender Gefahr gerichtet werden;
  - 15) alle Klagen, welche in der Hauptsache  
an Geld oder Geldeswerth nicht über  
einhundert fünfzig Gulden ohne Ein-  
rechnung der Zinsen, Kosten und  
Nutzungen betreffen;
  - 16) Concurrenzprozeße, insoferne bei Veran-  
lassung eines Beschlusses auf Eröff-  
nung des Concursets kein Rechtsan-  
spruch gegen den Gemeinschuldner ge-  
richtsbekannt ist, dessen Werth den in  
Ziffer 15 bezeichneten Betrag übersteigt.
- Wird ein solcher Anspruch gleich-  
wohl im Laufe des Concursetverfahrens  
erhoben und dessen Liquidität oder  
Priorität oder das dafür angesprochene  
Separationsrecht bestritten, so ist die  
Sache nach Abhaltung der Edlert-  
tage zum Zwecke der Erlassung des  
Prioritätsbekenntnisses und zur weiteren

Behandlung an das einschlägige Bezirksgericht abzugeben, wenn von dem Gemeinschuldner oder einem Gläubiger der desfallsige Antrag gestellt wird.

#### Art. 4.

Sowohl bei den Bezirks- als bei den Landgerichten hat der Gerichtsvorstand jedenfalls Einen Beamten als regelmäßigen Einzelrichter zu bezeichnen und diese Anordnung im Gerichtsbezirke bekannt zu machen.

Wenn die Geschäftsaufgabe des Einzelrichters bei einem Gerichte die Bezeichnung mehrerer Beamten als Einzelrichter nothwendig macht, so ist in die zu erlassende Bekanntmachung die Art der Geschäftsvertheilung aufzunehmen.

Den Gerichtsvorständen bleibt jedoch unbenommen, einzelne Rechtsstreitigkeiten selbst als Einzelrichter zu erledigen.

Dieselben sind ferner verpflichtet, im Falle der Verhinderung oder Geschäftüberbürdung der ständig aufgestellten Einzelrichter die nöthige Geschäftshilfe anzuordnen.

#### Art. 5.

Jeder Einzelrichter hat die von ihm zu behandelnden Rechtsstreitigkeiten selbstständig zu leiten und zu entscheiden, wo-

gegen ihn die volle Dienstverantwortlichkeit dafür trifft.

#### Art. 6.

Die Zuständigkeit des Einzelrichters kann durch Uebereinkunft der Parteien (§. 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend) auf Rechtsstreitigkeiten erstreckt werden, welche nicht zu den im Artikel 3 aufgeführten gehören.

Eine Ausnahme findet nur in Ansehung derjenigen Rechtsstreitigkeiten statt, welche mit Rücksicht auf ihren Gegenstand besonderen Gerichten zugewiesen sind.

#### Art. 7.

Bei Anstellung der Klagen, welche auf dem Grunde des Artikels 3 Ziffer 15 bei einem Einzelrichter erhoben werden, ist der Geldwerth des Streitgegenstandes anzugeben.

Will der Beklagte behaupten, daß der Streitgegenstand mehr als einhundert fünfzig Gulden werth sei, so hat er dieses in der ersten auf die Klage abzugebenden Erklärung vorzubringen.

In diesem Falle hat das Gericht vor der Fortsetzung der Verhandlung den Werth durch eine Schätzung nach Gerichtsordnung Cap. XII. §. 3 Nr. 2 festzustellen,

deren Kosten der Beklagte zu tragen hat, wenn seine Behauptung sich als unbegründet erweist.

Das Ergebnis dieser Schätzung ist bezüglich des in Frage befindlichen Streitgegenstandes für alle Gerichte so weit maßgebend, als es sich um die Zuständigkeit oder um die Berufungssumme handelt.

#### Art. 8.

Die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 und 3 kommt auch dann in Anwendung, wenn der Beklagte in einer bei einem Bezirksgerichte als Collegialgerichte anhängig gemachten Klagsache die Zuständigkeit dieses Gerichtes auf dem Grunde des Artikels 3 Ziffer 15 durch die Behauptung bestreiten will, daß der Streitgegenstand nicht über einhundert fünfzig Gulden betrage.

Das Bezirksgericht kann in einem solchen Falle die Schätzung auch von Amtswegen anordnen, wenn es über den Werth des Streitgegenstandes in Zweifel ist.

#### Art. 9.

In dem Falle einer nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung zulässigen Häufung mehrerer nach Artikel 3 Ziffer 15 an einen Einzelrichter gehörigen Klagen wird die Zuständigkeit desselben nicht durch den Umstand ausgeschlossen,

daß die mehreren Klagen zusammen einen höheren Geldbetrag oder Geldeswerth als einhundert fünfzig Gulden betreffen.

#### Art. 10.

Eine Widerklage, welche nicht schon an sich gemäß der Bestimmung im Artikel 3 zur Zuständigkeit eines Einzelrichters gehört, ist bei diesem nur dann zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Parteien hierauf übereinkommen oder wenn die Vor- und Widerklage aus ein und demselben Rechtsverhältnisse entspringen oder wenn die mit der Widerklage verfolgten Gegenansprüche zugleich gegen die Vorklage als Einrede geltend gemacht werden.

#### Art. 11.

Die Landgerichte haben das Vermittlungsammt nicht nur in den zu ihrer Zuständigkeit (Artikel 3) gehörenden Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in denjenigen Fällen auszuüben, in welchen der Kläger vor Anstellung der Klage bei dem Bezirksgerichte den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung des Klagegegenstandes vor das Landgericht, bei welchem der Beklagte oder, wenn es mehrere sind, einer derselben seinen persönlichen Gerichtsstand hat, zum Versuche der Vermittlung vorladen läßt.

Wenn an dem hiezu bestimmten Tage der Kläger oder der Beklagte nicht erscheint, so ist das Landgericht zu einem Vermittlungsversuche nicht verpflichtet.

Eine Verpflichtung, vor der Anstellung der Klage bei dem Bezirgsgerichte das landgerichtliche Vermittlungsamt anzugehen, besteht nicht.

#### Art. 12.

Die vor dem Vermittlungsamte der Gemeinde oder einer andern zuständigen Vermittlungsbehörde schriftlich errichteten Vergleiche sind auch ohne Einhaltung der in der Gerichtsordnung Cap. XVII. §. 1 Ziffer 9 und 10 vorgeschriebenen Förmlichkeiten rechtsverbindlich.

Die vor einem Ewigergerichte protokolirten Vergleiche haben alle Wirkungen eines gerichtlichen Vergleiches; die vor einer andern Vermittlungsbehörde errichteten, insofern sie nicht bereits ganz oder theilweise erfüllt sind, haben nur die Kraft eines außergerichtlichen Vertrages.

Soweit die jeden Orts geltenden Gesetze für die Rechtsgiltigkeit von Verträgen besondere Voraussetzungen aufstellen, behält es hiebei sein Bewenden.

#### Art. 13.

Bei den durch Einzelrichter zu erledigenden Rechtsstreitigkeiten kommen, vor-

behaltlich der Bestimmung des Artikels 14, die in den §§. 3 bis 15 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend, über das beschleunigte Verfahren im mündlichen Verhöre gegebenen Vorschriften in Anwendung.

Wird nach §. 11 Absatz 1 des genannten Gesetzes die Erlassung des Erkenntnisses verschoben, so ist dieses den Parteien schriftlich an Verkündungsstatt zuzustellen.

Die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 desselben Gesetzes ist aufgehoben.

#### Art. 14.

Bei den im Artikel 3 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executivmandat, Arrest- und Concursprozesse sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben.

#### Art. 15.

Bei den Bezirgsgerichten wird in Sachen, welche zum gewöhnlichen Verfahren sich eignen, die Verhandlung auf die Klage mittels Schriftenwechsels gepflogen.

Den Parteien bleibt unbenommen, einzelne Proceßhandlungen bei dem zuständigen Gerichte zum Protokolle vorzunehmen.

Auch kann das Gerichte aus besondern

Gründen die protokolларisch schlüssige Verhandlung anordnen.

#### Art. 16.

Im Concursprozeße fällt die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen an den Edictstagen hinweg. Den Theilnehmenden ist gestattet, die treffenden Handlungen mit gleicher Wirksamkeit durch schriftliche Reccessen vorzunehmen.

Letztere müssen spätestens am Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Edictstag angesetzt ist, bei Vermeidung des Ausschusses in den Einlauf des Concursgerichtes gebracht sein.

Die Uebergabe der Beweisurkunden vertritt die Stelle ihrer Production.

In Bezug auf Beschlüsse, welche der Mehrheit der Gläubiger geschichtlich zustehen, werden diejenigen, welche sich weder persönlich, noch in einem schriftlichen Reccess über den Gegenstand der Beschlussfassung erklärt haben, als dem Beschlusse der übrigen zustimmend betrachtet.

Der Concurs ist nicht mehr von Amtes wegen, sondern nur auf Antrag eines oder mehrerer Gläubiger eines concursmäßigen Schuldners oder auf vorgängige Insolvenz-Anzeige desselben zu erkennen, beziehungsweise zu eröffnen.

#### Art. 17.

Wenn sich bei dem Concursgerichte die an den Edictstagen als Beweismittel in Bezug genommenen Hypothekenbücher, Contracten- und Hypothekenprotokolle und deren Beilagen nicht befinden, so vertreten gerichtlich beglaubigte Auszüge aus den Hypothekenbüchern und gerichtlich — wenn auch ohne Beziehung der Theilnehmenden — beglaubigte Abschriften der Contracten- und Hypotheken-Protokolle und deren Beilagen die Stelle der Originalien.

Wenn ein im Concurs Theilnehmender behauptet, daß solche Auszüge und Abschriften mit den Originalien nicht übereinstimmen, so ist die Originalproduction vom Concursgerichte zu veranlassen und sind die Theilnehmenden hiezu zu laden.

Ist die Behauptung der Nichtübereinstimmung unbegründet, so hat der veranlassende Theil die sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu tragen und ist im Falle offenbaren Muthwillens um 10 bis 50 fl. zu strafen.

#### Art. 18.

Sowohl bei den Bezirksgerichten als bei den Landgerichten werden die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege einschläßig des Hypothekenwesens durch Gerichtsbeamte als Einzelrichter selbstständig besorgt.

Dieselben trifft die gesetzlich oder instructionsmäßig dafür bestehende Haftung und Dienstverantwortlichkeit.

Bei den Landgerichten sollen von dem einschlägigen Appellationsgerichte im Einvernehmen mit der Kreisregierung besondere Nebenbeamte für das Notariat und Hypothekensamt aufgestellt und im Gerichtsbezirk bekannt gemacht werden.

Dieselben sind, soweit es unbeschadet ihres Hauptberufes geschehen kann, auch die übrigen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege als ständige Geschäftsaufgabe zu übertragen.

Die Gerichtsvorstände haben die Obliegenheit, im Falle der Verhinderung oder Geschäftsüberbürdung der hiesfür zunächst bestimmten Beamten die nöthige Geschäftsaushilfe anzuordnen.

Dieselben bleibt ferner unbenommen, wenn es sich nicht um Hypothekengeschäfte handelt, auf ausdrücklichen Antrag der Vertheiligten einzelne Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, so lange solche noch nicht bei dem dafür aufgestellten ständigen Beamten anhängig sind, zur Selbsterledigung unter eigener Haftung zu übernehmen.

#### Art. 19.

Wenn über einen bei einem Gerichte gemäß Artikel 18 vorgenommenen Act der nichtstreitigen Rechtspflege ein Streit ent-

steht, so kann der Beamte, welcher den Act aufgenommen oder bestätigt hat, bei Vermeidung der Nichtigkeit keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsstreites ausüben.

#### Art. 20.

Die Voruntersuchungen über Verbrechen, Vergehen und jene Uebertretungen, welche kraft besonderer Gesetze gleich den Vergehen zu behandeln sind, fallen in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und sind, so weit es thunlich ist, durch Untersuchungsrichter der einschlägigen Bezirksgerichte zu führen.

Jedoch können für entferntere Theile der Bezirke durch Regierungsverordnung besondere Criminalbezirke gebildet und zur Führung der Voruntersuchungen in denselben ständige Bezirksuntersuchungsrichter ernannt werden.

Für letztere gelten alle, die Untersuchungsrichter der Kreis- und Stadtgerichte betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19 November 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend.

Dieselben haben die Diensteseigenschaft von Landgerichts-Assessoren und stehen unter der dienstlichen Oberaufsicht des Landrichters, an dessen Amtsitze sie aufgestellt sind.

Die Bezirksgerichte sind ermächtigt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen einzelne Voruntersuchungen, welche die zu ihrem Bezirke gehöri- gen Bezirksuntersuchungsrichter zu führen haben, an die Untersuchungsrichter des Bezirksgerichts zu übertragen, sowie auch den Bezirksuntersuchungsrichtern Vorunter- suchungen über einzelne Reate zu über- weisen, die innerhalb desselben Bezirksge- richts, aber im Amtsbezirke anderer Unter- suchungsrichter verübt worden sind.

Entsteht zwischen mehreren Untersuch- ungsrichtern, deren Amtsbezirk demselben Bezirksgerichte angehört, ein Streit über die Zuständigkeit, so entscheidet darüber das Bezirksgericht.

#### Art. 21.

Insoferne bei einem Bezirksgerichte oder für einen besonderen Criminalbezirk die Aufstellung mehrerer Beamten als stän- dige Untersuchungsrichter notwendig wird, hat der Director des Bezirksgerichts oder der Vorstand des Landgerichtes bei welchem die Untersuchungsrichter des Criminalbezirks ihren Amtssitz haben, die Geschäfte ständig nach Districten unter die einzelnen Unter- suchungsrichter zu vertheilen.

Im Falle der Verhinderung eines Untersuchungsrichters wird dessen Stelle durch den im Dienste ältesten Untersuch-

ungsrichter ersetzt und im Falle der Ver- hinderung sämtlicher Untersuchungsrichter wird ein Stellvertreter von dem Gerichts- vorstande bestimmt.

#### Art. 22.

Die Untersuchung und Aburtheilung aller durch specielle Gesetze den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen, mit Ausnahme der im Artikel 20 bezeichneten, gehört an den Bezirks- und Landgerichten zur Zu- ständigkeit der Einzelrichter.

Die Aburtheilung in II. Instanz er- folgt durch die betreffenden Bezirksgerichte. Ein Richter, der in der Sache bei der Untersuchung oder Aburtheilung in I. In- stanz thätig war, darf bei Vermeidung der Nichtigkeit bei der Aburtheilung in II. Instanz nicht mitwirken.

Die bisherige Zuständigkeit des Ober- appellationsgerichtes in seiner Eigenschaft als III. Instanz oder als Cassationshof bleibt für jene Uebertretungen, bei welchen nach den dormalen bestehenden Gesetzen eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist, unverändert.

#### Art. 23.

Die Landgerichte können vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 6 in den nicht zu ihrem Wirkungskreise gehöri- gen Civil- und Straffachen nur dann gericht-

liche Handlungen vornehmen, wenn deren Vornahme ihnen entweder von den Obergerichten aufgetragen oder von den zuständigen Behörden angeordnet wird.

Die Landgerichte sind verbunden, den dessfalls an sie ergehenden Aufträgen und Ersuchsschreiben zu entsprechen.

Innbesondere werden die Bezirksgerichte darauf Bedacht nehmen, bei Concursproceffen, welche nicht von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind, wenn der Sitz des Bezirksgerichts weiter von dem Wohnorte des Schuldners entfernt ist, als der Sitz des einschlägigen Landgerichts, das Letztere um Abhaltung der Edictstage und der Termine zur Einwerthung und Verkaufserung der Concursmasse zu requiriren.

#### Art. 24.

Die collegiale Berathung und Beschlussfassung der Bezirksgerichte geschieht in Sectionen, welche aus drei Gerichtsmitgliedern zusammengesetzt sind, vorbehaltenlich der für besondere Fälle vorgeschriebenen zahlreicheren Besetzung.

#### Art. 25.

Wenn in einzelnen Fällen bei einem Bezirksgerichte die zur Beschlussfassung erforderliche Anzahl von Gerichtsmitgliedern nicht vorhanden ist, so können ausnahmsweise Mitglieder der nächstgelegenen Bezirks- oder Landgerichte zugezogen werden.

#### Art. 26.

Bei Verhinderung des Bezirksgerichts Directors oder des Landrichters hat das im Dienste älteste Gerichtsmitglied, wenn von der vorgesetzten Stelle keine andere Anordnung getroffen wird, die Stelle des Vorstandes zu vertreten. Die am Sitze eines Landgerichts aufgestellten Bezirks Untersuchungsrichter kommen hiebei nicht in Betracht.

#### Art. 27.

Die Ausfertigungen der Landgerichte in Justizsachen, sowie die Ausfertigungen der Bezirksgerichte als Einzelrichterämter sind von dem Gerichtsvorstande zu unterzeichnen; in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit müssen dieselben jedoch zugleich mit der Unterschrift des dafür verantwortlichen Beamten versehen werden.

#### Art. 28.

Administrativ-contentiose Rechtsachen und polizeiliche Untersuchungssachen, bei welchen bisher collegiale Beschlussfassung in I. Instanz erforderlich war, werden bei den Landgerichten durch den Gerichtsvorstand, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzelnrichterlich beschieden.

#### Art. 29.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, insofern nicht durch Regierung's Verordnung die

frühere Einführung erfolgt, am 1. October 1857 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit.

Die bis zu diesem Tage nach den Vorschriften des gewöhnlichen Verfahrens verhandelten Rechtsstreitigkeiten werden, wenn sie alsdann in Gemäßheit des Artikels 3 zur Zuständigkeit der Einzelrichter gehören, in der bisherigen Verhandlungsform bis zum Schlusse des ersten Verfahrens oder, wenn an diesem Tage eine Beweisantretung vorlag, bis zum Schlusse des Beweisverfahrens verhandelt.

Die Bestimmung des Artikels 22 Absatz 2 tritt mit dem gesetzlichen Einführungstage für alle den Gerichten durch spezielle Gesetze zugewiesenen Uebertretun-

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## M a r.

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Buehl. Graf v. Heigersberg. v. May.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatrathes,  
Seb. von K o b e l l.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 19.

---

München, den 5. August 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend. (VI. Beilage zum Contrabasibillie.)

---

**Gesetz,**  
die Abgaben von den Bergwerken diesseits des  
Rheines betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und  
Zustimmung der Kammer der Reichsräthe  
und der Kammer der Abgeordneten be-  
schlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der in den Regierungsbezirken dies-  
seits des Rheines nach den bestehenden Ge-  
setzen und Herkommen in Geld und in

Natur zu entrichtende Zehent beziehungsweise Zwanzigste von den dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Mineralproducten ist vom Anfange des Verwaltungsjahres 1855/56 an aufgehoben.

Privatpersonen oder Corporationen, welche bisher eine solche Abgabe bezogen haben, erhalten eine Abfindungssumme aus der Bergwerkscasse des Staates im zehnfachen Betrage ihres bisherigen einjährigen Bezuges, berechnet nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, zahlbar in zehn Jahresraten.

Die bisherige auf Vergleich und besonderen Verhältnissen beruhende Decimation der Gewerkschaft Ahtchal und Hamerchau wird von 15% auf 10% des Reinertrages ermäßigt.

### Artikel 2.

Die Bergwerkeigentümer sind verpflichtet, statt der in Art. 1 aufgehobenen Abgaben vom 1. October 1855 angefangen 5% von dem Ertrage des Bergwerks-Eigenthumes zu entrichten, welcher am Schlusse jedes Rechnungsjahres als Verlags-Erstattung oder Ausbeute an die Bergwerks-Eigentümer oder ihre Gläubiger hinausgegeben wird.

### Artikel 3.

Die Grundlagen zur Feststellung des

abgabepflichtigen Ertrages des Bergwerks-Eigenthums bildet die Jahresrechnung für die Grube, welche den Gesamtaufwand für den Bergbau, alle Einnahmen, die Maße der geförderten Rohproducte und deren Verkaufswert an der Grube enthält.

Als Ausgaben der Bergrechnung können weder Rückzahlungen von Vorschüssen oder zum Betriebe des Bergbaues contrahirte Schulden, noch jener Aufwand aufgeführt werden, welcher nicht unmittelbar dem Bergbaue zu Gute kommt, sondern nur zur Wahrung und Sicherung der Interessen des Bergwerks-Eigenthümers gemacht wird.

In der Rechnung des nächsten Jahres kommen Ueberschüsse des Vorjahres, welche nicht an den Bergwerks-Eigentümer hinausgegeben werden, in Einnahme, Passivreste bleiben dagegen außer Ansaß.

Werden die gewonnenen Mineralproducte theilweise vom Bergwerks-Eigentümer selbst verwendet oder verarbeitet, so kommen sie nach dem Preise der verkauften Producte in Ansaß.

Werden dieselben ausschließlich von dem Bergwerks-Eigentümer selbst verarbeitet oder verbraucht, so ist der Preis derselben nach dem Preise dieser Producte an den Gruben desselben Revieres zu bestimmen.

Bestehen keine solchen Gruben, oder

woll sich der Bergwerks-Eigenthümer bei dem von dem Bergamte festgestellten Preise nicht beruhigen, so erfolgt die Schätzung durch den Bergamts-Vorstand unter Zuziehung zweier Sachverständiger, deren Einer vom Bergwerks-Eigenthümer, der Andere vom Bergamte bezeichnet wird.

Findet eine Verständigung zwischen dem Bergamts-Vorstande und den zwei Sachverständigen nicht statt, so bildet der Durchschnitt ihrer drei Schätzungen den Preis für die laufende Finanzperiode.

#### Artikel 4.

Spätestens 30 Tage nach dem Schlusse des Rechnungsjahres hat der Bergwerks-Eigenthümer oder sein Vertreter die Jahresrechnung für seine Grube dem Bergamte des Reviers zu übergeben, mit Bezeichnung des rechnungsmäßigen Ueberschusses, welcher an den Bergwerks-Eigenthümer hinauszugeben wäre.

Das Bergamt hat die Rechnung zu prüfen, und den steuerpflichtigen Ertrag nach den Bestimmungen des Art. 3 festzusetzen.

Dasselbe ist befugt, die beantragte Hinausgabe an den Bergwerks-Eigenthümer nach den berggesetzlichen Bestimmungen zu ermäßigen, nicht aber zu erhöhen.

#### Artikel 5.

Findet sich der Bergwerks-Eigenthümer durch die von dem Bergamte vorgenommene Feststellung des steuerpflichtigen oder des an den Bergwerks-Eigenthümer hinausgebenden Ertrages beschwert, so hat er seine Einwendung binnen acht Tagen ausschließlicher Frist nach Eröffnung des bergamtlichen Beschlusses bei dem Bergamte abzugeben, welches dieselbe mit Bericht der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zur definitiven Entscheidung vorlegt.

Diese Entscheidung ist sofort vollziehbar, die dagegen binnen 30 Tagen zulässige Reclamation an das k. Staatsministerium der Finanzen kann nur eine Rückzahlung oder nachträgliche Hinausgabe bewirken.

#### Artikel 6.

Erfolgt die Uebergabe der Bergwerks-Rechnung nicht innerhalb 30 Tagen nach dem Schlusse des Rechnungsjahres und bleibt eine Aufforderung an den Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Bevollmächtigten zur Vorlage derselben binnen 8 Tagen erfolglos, so wird die Abgabe für das fragliche Jahr ohne weitere Verrechnung des Betheiligten auf Gutachten des einschlägigen Bergamtes durch die königliche

General: Bergwerks: und Salinen: Administration festgesetzt.

Weist der Grubenbesitzer innerhalb dreier Monate nach Zustellung dieses Beschlusses der k. General: Bergwerks: und Salinen: Administration nach, daß die Verpätung der Rechnungsvorlage ohne seine Schuld stattgefunden hat, so kann auf dessen Antrag das k. Staatsministerium der Finanzen die nachträgliche Ermittlung des abgabepflichtigen Ertrages in der gewöhnlichen Form anordnen.

#### Artikel 7.

Zeigt sich nach definitiver Feststellung des steuerpflichtigen Ertrages, daß der Bergwerksbesitzer durch wesentlich unrichtige Rechnungsstellung, das Aerar an der schuldigen Abgabe verkürzt hat, so findet die Bestimmung des Art. 433 Theil I. des Strafbuches Anwendung.

#### Artikel 8.

Auf Antrag der Betheiligten kann die Abgabe vom Ertrage der Bergwerke auf mehrere Jahre, nie aber über die laufende Finanzperiode hinaus, in eine jährliche Bauschsumme umgewandelt werden.

Diese Umwandlung geschieht auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Abgabepflichtigen und dem Bergamte, und erfordert die Genehmigung der königlichen

General: Bergwerks: und Salinen: Administration.

Während der Entrichtung einer Bauschsumme ist der Bergwerkseigenthümer vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 von der Verpflichtung zur Vorlage der Jahresrechnung an das Bergamt befreit.

#### Artikel 9.

Die Procentabgabe und die erste der an ihre Stelle tretenden Bauschsummen ist 4 Wochen nach deren endgültiger Festsetzung, jede folgende Bauschsumme zwei Monate nach dem Schlusse des Verwaltungsjahres, für welches sie fällig ist, bei Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung an das einschlägige königliche Bergamt zu bezahlen.

#### Artikel 10.

Das k. Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, wenn in Folge von Unglücksfällen außerordentliche Verluste nachgewiesen sind, im Verhältnisse zu den durch entstandenen Nachtheilen, Ermäßigungen oder vollständige Befreiungen, sowie theilweise oder gänzliche Nachlässe der nach Artikel 2 zu entrichtenden Procentabgabe, beziehungsweise Bauschsummen für eine bestimmte Zeit eintreten zu lassen.

Aus besonderen staatswirthschaftlichen Rücksichten können mit königlicher Geneh-

migung einige Bergregalitäts-Gegenstände bis zum Erscheinen eines neuen Berggesetzes von der Regalität ausgenommen, oder von Bergwerksabgaben jeder Art theilweise oder gänzlich befreit werden.

#### Artikel 11.

Aufgehoben sind:

- 1) die Sturzgelder,
- 2) die Waggelder,
- 3) die Maßgelder,
- 4) die Rechnungsrevisions-Gebühren,
- 5) die Rezeptnachtrags-Gebühren,
- 6) die Gewerkschafts-Ertrahungs-Gebühren,
- 7) die General- und Special-Befahrungsgelühren, und
- 8) der Muthgrofschen.

#### Artikel 12.

Das nach der churbayerischen Bergordnung vom Jahre 1784 Artikel 46 zu entrichtende Quatembergeld ist auf die Hälfte seines Betrages herabgesetzt.

#### Artikel 13.

Die in den bestehenden Berggesetzen dem Erbhöflner zugestandene Abgabenerhebung fällt bei allen nach Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gemutheten Erbstollen hinweg.

Das königliche Bergamt hat, sobald

die Muthung eines Erbstollen angemeldet wird, sämtliche Grubenbesitzer der durch den beabsichtigten Erbstollen aufzuschließenden Revier über die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Stollen für die bestehenden und noch zu verleihenden Gruben der Revier unter Vorsteckung einer ausschließenden Frist von 30 Tagen zu vernehmen, und das Ergebnis sammt Betriebsplan des Erbstollen der königlichen Generalbergwerks- und Salinen-Administration mit Gutachten vorzulegen, welche hierauf ausspricht, ob die Muthung in dem Bergbuche einzutragen oder zurückzuweisen sei.

Unter Zugrundlegung des genehmigten Betriebsplanes und auf genaue Vergleichung der Anlage- und Unterhaltungskosten des Stollen, und des Anfangs, der Dauer und des Werthes der Dienste, welche er den Gruben der Revier leistet, hat sodann das königliche Bergamt die von dem letzten an den Erbhöflner zu entrichtenden Abgaben zu bestimmen, welche aber in keinem Falle die in den Berggesetzen bisher zugestandenen übersteigen dürfen.

Gegen diesen Beschluß des königlichen Bergamtes steht den Vertheiligten innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen die Berufung an die königliche Generalbergwerks- und Salinen-Administration zu, welche die Stollen-Abgabe endgiltig in collegialer Form festsetzt.

Nur nach endgiltiger Feststellung der Verbindlichkeiten und Leistungen zwischen dem Erbstöhlner und dem Grubenbesitzer, und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Betriebsplan und die festgesetzten Abgaben darf die förmliche Belehnung mit dem Erbstoßen erfolgen.

#### Artikel 14.

Bezüglich der Taxen im Bereiche der Bergwerksverwaltung findet nur das Gesetz über das Tarregulativ vom 28. Mai 1852 Anwendung.

Bei Ab- und Zuschreibung gewerkschaftlicher Bergwerks-Antheile (Kuxe) sowie bei Vorlage der Rechnungen an das Bergamt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen findet jedoch die Erhebung der in den Artikeln 23 und 24, beziehungsweise 42, dann in den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes über das Tarregulativ bestimmten Taxen nicht statt.

Das Bergwerkeigenthum von Actien-

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## M a r.

*Schr. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretäre des Staatsraths,

*Seb. v. Kobell.*

Bereinen wird in den Bergbüchern nur unter dem Namen (Firma) des Vereines vorgetragen. Eintragungen der einzelnen Actionäre finden in dieselben nicht statt, und der Besitzwechsel der Actien unterlegt ebenfalls nicht der im Absatz 2 erwähnten Taxe.

#### Artikel 15.

Mit dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes erlischt die Verbindlichkeit der Bergwerksbesitzer zur Stellung von Quartalrechnungen bei den königlichen Bergämtern, insoferne sie nicht von diesen aus gewerkschaftlichen Rücksichten, namentlich der Ausbeute-Vertheilung und Zubuß-Anlegung wegen angeordnet wird.

An der Zeit der Entrichtung der Quaterbergelder, beziehungsweise der Recognitionengebühren, sowie der berggesellschaftlichen Folgen der Vernachlässigung dieser Zahlungs-Verbindlichkeiten wird hiedurch nichts geändert.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 20.

München, den 5. August 1856.

Inhalt:

Gesetz, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg betr. (VII. Beilage zum Landtagsabschlusse.)

**Gesetz,**  
den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim  
bis an die Landesgrenze bei Salzburg betr.

**Margilian II.**

von Gottes Gnaden, König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsraths mit Beirath und Zustimmung  
ung der Kammer der Reichsräthe und der  
Kammer der Abgeordneten beschloffen und  
verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf für den Ausbau der Eisen-  
bahnlinie von Rosenheim bis an die Landes-  
grenze bei Salzburg wird mit Einschluß

der Verzinsung des Baucapitals während der Bauzeit auf den Betrag von neun Millionen siebenhunderttausend Gulden festgesetzt.

Art. 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist ermächtigt, zur Deckung dieses Be-

darfes und nach Maßgabe desselben, ein auf die Staatsbahnlinien zu versicherndes und mit Beginn der nächsten Finanzperiode mit jährlich  $\frac{1}{3}$  Procent helmzuzahlendes Staatsanlehen vom Jahre 1857/58 anfangend, im Maximalbetrage von Neun Millionen siebenhunderttausend Gulden al pari aufzunehmen.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

**M a g.**

Sehr. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Jwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatrathes,  
Seb. v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 21.

---

München, den 7. August 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, den §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 betreffend. (VIII. Beilage zum Landtagsabschlusse.)

---

**Gesetz,**  
den §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni  
1822 betreffend.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-

stimmung der Kammer der Reichsräthe  
und der Kammer der Abgeordneten be-  
schlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der §. 19 der Prioritätsordnung vom  
1. Juni 1822 erhält folgende Fassung:

- 1) Die Befriedigung einer Forderung,  
welche mit ungetheilter Summe auf

mehrere im Vermögen des Gemein-  
schuldners befindliche Immobilien ein-  
getragen ist, geschieht in der Art, daß  
der Betrag dieser Forderung auf die  
bezeichneten Immobilien zu gleichen  
Theilen ausgeschlagen und sofort bei  
Vertheilung der Kaufschillinge so ver-  
fahren wird, als ob auf jedem dieser  
Immobilien nur die für dasselbe sich  
berechnende Quote eingetragene wäre.

2) Reicht der Verkaufspreis des einen  
oder andern der erwähnten Immo-  
bilien zur Bezahlung der auf das-  
selbe treffenden Quote nicht hin, so  
ist diese Quote, so weit sie unbefrie-  
digt geblieben, auf die übrigen für die  
nämliche Forderung verhypothecirten

und zur Masse gehörigen Immobilien  
nach dem in Ziffer 1. bezeichneten  
Verhältnisse weiter zu vertheilen und  
den auf diese Immobilien bereits re-  
partirten Quoten beizuschlagen.

#### Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit  
dem Tage seiner Verkündung durch das  
Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits  
des Rheines in Wirksamkeit.

Daselbe findet in den Fällen, in wel-  
chen vor dem genannten Tage die Eröff-  
nung des Concursverfahrens rechtskräftig  
beschlossen ist, keine Anwendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## W a r.

Krch. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Kugelmann. v. Zuehl. Graf v. Heigensberg v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. v. Kobell.

# Gesetz-Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

N<sup>o</sup> 22.

München, den 7. August 1856.

**Inhalt:**

Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern. (IX. Beilage zum Landtagsabschiede.)

**Gesetz**  
 über die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung  
 der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irren-  
 anstalt in Oberbayern.

**Maximilian II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-

seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-  
 stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
 der Kammer der Abgeordneten beschlossen  
 und verordnen, was folgt:

**Art. 1.**

Der oberbayerischen Kreisgemeinde  
 wird die Genehmigung ertheilt, zur Deck-  
 ung der Bau- und Einrichtungskosten der

34\*

in Oberbayern zu errichtenden Kreis-Irren-  
anstalt nach dem Antrage des Landrathes  
ein Anlehen bis zu dem Maximalbetrage  
von Zweihundertfünfundzwan-  
zigtausend Gulden aufzunehmen.

Art. 2.

Die Verzinsung und Tilgung des auf-  
genommenen Schuldbetrages hat aus Kreis-  
fonds binnen eines Zeitraums von höch-  
stens 50 Jahren zu erfolgen.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

**M a x.**

frhr. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner. v. Uingelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Abell.

# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 23.

München, den 7. August 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die executivischen Urkunden betreffend. (X. Beilage zum Kontagat-Gesetz)

---

**Gesetz,**  
die executivischen Urkunden betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.  
Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung  
der Kammer der Reichsräthe und der  
Kammer der Abgeordneten beschlossen und  
verordnet, was folgt:

Art. 1.

Gerichtlich protokolirte Verträge und  
Schuldbekennnisse, aus welchen die Person  
des Berechtigten und Verpflichteten, der

Schuldgrund, Gegenstand und Zeit der Leistung erhellen, sind executorisch nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes, wenn derjenige, gegen den die Urkunde wirken soll, bei der Protokollierung die Executivclausel in dieselbe hat einrücken lassen.

Die Executivclausel besteht in folgender Erklärung:

Ich N. N. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für den Fall der Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung.

#### Art. 2.

Ohne diese Clausel errichtete gerichtliche Verträge und Schuldbekanntnisse unter den Voraussetzungen des Artikels 1 executorisch, wenn sie nachträglich bei Gericht vorgelegt werden und der Verpflichtete die betreffende Erklärung zu Protokoll abgibt.

Dasselbe gilt von außergerichtlich errichteten Verträgen und Schuldbekanntnissen, insofern der Inhalt der vorgelegten Urkunde nicht gegen bestehende Gesetze, gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt.

#### Art. 2.

Verträge und Schuldbekanntnisse mit der Executivclausel oder die Eingehung dieser Clausel in Beziehung auf eine schon bestehende Urkunde aufzunehmen, ist jedes Eivilgerichte erster Instanz zuständig.

Die Wahl des Gerichtes bleibt dem freien Uebereinkommen der Betheiligten überlassen.

Doch kommt die in Abs. 1 bezeichnete Zuständigkeit, wenn es sich um einen Vertrag handelt, dessen Aufnahme durch besondere Gesetzesvorschrift einem bestimmten Gerichte zugewiesen ist, ausschließlich diesem Gerichte zu.

#### Art. 4.

Bei Aufnahme executorischer Urkunden ist:

- 1) das Protokoll deutlich und ohne Abkürzung zu schreiben und Lücken sind durch Striche auszufüllen.
- 2) Zeitbestimmungen und Angaben von Zahlen sind wenigstens einmal mit Buchstaben zu schreiben, soweit sie die Zeit des Vertrags-Abschlusses, die Leistungs-terminen, den Zinsfuß und den Betrag der Schuld betreffen, für welche die Executivclausel eingegangen wird.

- 3) Am Schlusse des Protokolls ist ausdrücklich zu bemerken, daß dasselbe, so wie im Falle des Artikels 2 die Urkunde, auf welche es Bezug nimmt, den Betheiligten vorgelesen wurde.
- 4) Wenn die Betheiligten wegen Unerschaffenheit im Schreiben sich eines Handzeichens bedienen oder durch einen Umstand verhindert sind, zu unterschreiben, so muß hievon in dem Protokolle ausdrückliche Erwähnung geschehen.
- 5) In dem Protokolle darf nichts überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen oder eingeschalteten Worte.
- 6) Werden in dem Protokolle Veränderungen oder Zusätze für nöthig erachtet, so sollen diese am Schlusse oder am Rande angebracht und letzteren Falles, sowie, wenn ihre Befügung am Schlusse erst nach vollzogener Unterschrift des Protokolls erfolgt, besonders unterschrieben werden bei Strafe der Nichtigkeit des Nichtunterschiedenen.
- 7) In dem Protokolle darf nichts radirt werden bei Strafe der Nichtigkeit dessen, was auf die radirte Stelle geschrieben ist.
- 8) Ist es nöthig, ein oder mehrere Worte

auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß das Durchgestrichene noch leserlich bleibt.

Die Zahl der durchgestrichenen Worte ist am Rande zu bemerken und diese Bemerkung ist besonders zu unterzeichnen.

Wird durch eine Ausstreichung oder Radirung eine wesentliche Bestimmung des Rechtsgeschäftes zweifelhaft, so bleibt es dem richterlichen Ermessen vorbehalten, die Ungültigkeit des ganzen Actes oder des betreffenden Theiles auszusprechen.

- 9) Entspricht im Falle des Artikels 2 diejenige Urkunde, in Beziehung auf welche die Executivclausel eingegangen werden will, hinsichtlich ihrer Form den Anforderungen des gegenwärtigen Artikels Ziffer 1 und 2, dann 5 bis 8 nicht, so ist ihr einschlägiger Inhalt so, wie ihn die Partelen anerkennen, in das Protokoll selbst aufzunehmen.

#### Art. 5.

Jeder Beteiligte, der den Vollzug einer executorischen Urkunde zu beantragen berechtigt ist, kann entweder sogleich bei der Protokollirung oder später die Ertheilung einer Ausfertigung verlangen.

Dem nämlichen Berechtigten darf eine zweite oder weitere Ausfertigung ohne Einwilligung des Verpflichteten nur dann erteilt werden, wenn kein Grund zur Annahme eines zu befürchtenden Mißbrauchs vorliegt.

Das Gericht kann hierüber denjenigen, gegen den die Urkunde wirken soll, vorher vernehmen.

Immer muß, wenn die Ausfertigung bewilligt wird, in derselben ausdrücklich bemerkt werden, daß die Ausfertigung eine wiederholte und die wievielte sie sei.

#### Art. 6.

Wenn das Mutterprotokoll mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so ist auf Verlangen des Berechtigten die Ausfertigung der executorischen Urkunde auf den das eine oder andere dieser Rechtsgeschäfte betreffenden Theil zu beschränken.

#### Art. 7.

Die Ausfertigung einer executorischen Urkunde muß den Inhalt des Mutterprotokolls wortgetreu wieder geben und hat mit diesem gleiche Beweiskraft unter folgenden Voraussetzungen:

1) Es darf darin nichts ausgestrichen

oder radirt, sie muß deutlich und ohne Einschaltung oder Ueberschreibung geschrieben sein;

- 2) umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen, so müssen sie zusammengeheftet und der Faden muß auf dem letzten Blatte mit dem Gerichtssiegel befestigt sein;
- 3) im Falle des Artikels 2 muß der Ausfertigung des Protokolls der wörtliche Inhalt der nachträglich für executorisch erklärten Urkunde eingeschaltet sein.

#### Art. 8.

Das Mutterprotokoll, sofern es nicht zum Hypothekenprotokolle ressortirt, ist dem fortlaufenden Contractenprotokolle einzuverleiben.

Im Falle des Artikels 2 ist die dem Gerichte vorgelegte Urkunde als Protokollbeilage bei Gerichtshänden zu behalten.

Auf dem Mutterprotokolle hat Vormerkung darüber zu geschehen, wann und an wen eine Ausfertigung davon erteilt worden ist.

#### Art. 9.

Die einer Urkunde einverleibte oder in Beziehung auf dieselbe eingegangene

Executivelaufel (Artikel 1 und 2) hat die Wirkung, daß von dem zuständigen Gerichte auf Antrag des Berechtigten ohne vorgängiges Streitverfahren die Hilfsvollstreckung einzuleiten ist, wenn die den Eintritt der letzteren bedingenden Thatsachen durch die executorische Urkunde und, in so weit es sich von dem Nachweise einer den Vollzug mitbedingenden Thatsache handelt, wenigstens durch eine andere öffentliche Urkunde nachgewiesen sind.

Die vorgängige Annehmung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich.

#### Art. 10.

Wird die Hilfsvollstreckung gemäß Artikel 9 eingeleitet, so tritt das für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebene Verfahren mit folgenden näheren Bestimmungen, beziehungsweise Abänderungen ein:

1) Die nach den Gesetzen dem Verpflichteten zustehende 14tägige ausschließende Frist zum Vorschlage anderer Executionsgegenstände und zur Vorbringung der in diesem Verfahren zulässigen Einreden muß demselben in dem Auftrage, den Berechtigten zufriedenzustellen, womit das Verfahren zu beginnen hat, ausdrücklich vorgezeigt wer-

den, widrigenfalls er jene Einreden und Vorschläge bis zum Ablaufe der ihm für die Zufriedenstellung selbst gesetzten Frist geltend machen kann.

- 2) Der Verpflichtete ist nur mit solchen Einreden zu hören, welche den Gerichtsstand, die Statthastigkeit und Regelmäßigkeit des eingeleiteten Verfahrens oder die Gültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes, beziehungsweise der Beurkundung betreffen oder welche erst nach der Beurkundung durch neuerlich eingetretene Thatsachen zum Dasein gelangt sind, und zwar, wenn ihn hiebei ein Beweis trifft, nur in soferne er diesen auf der Stelle liefert. Mit allen andern Einreden, er mag sie zur Zeit der Beurkundung schon gekannt oder erst später erfahren haben, ist er zur gesonderten Austragung zu verweisen.
- 3) Den Beweis seiner Einreden kann der Verpflichtete nur durch Urkunden führen. Wird eine Privaturkunde von dem Berechtigten nicht anerkannt, so kann der Beweis ihrer Richtigkeit nur durch Abverlangung des Diffusions-Eides geführt werden.
- 4) Bestreitet der Verpflichtete die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit dem Mutterprotokolle oder behauptet

er, daß dieses Mängel enthalte, welche eine der im Artikel 4 bezeichneten Nichtigkeiten begründen, und befindet sich das Mutterprotokoll nicht bei dem um die Hilfsvollstreckung angegangenen Gerichte, so hat dieses zwar die Vergleichung des Mutterprotokolls zu veranlassen, inzwischen aber mit der Hilfsvollstreckung fortzufahren, insofern das Vorbringen des Verpflichteten nicht bescheinigt ist.

- 5) Die Einrede des nichtempfangenen Geldes findet in diesem Verfahren nicht statt und kann auch außerhalb desselben gegen executorische Urkunden nicht mit der Wirkung geltend gemacht werden, daß sie den Beweis der Aufzählung des Geldes auf den Gläubiger wälzt.

#### Art. 11.

Dem Verpflichteten bleibt vorbehalten, die in der Hilfsvollstreckung unzulässigen, nicht vorgebrachten oder durch Urkunden nicht erwiesenen Einreden in einem besonderen Verfahren bei demselben Gerichte geltend zu machen.

Dieser Vorbehalt begründet keinen Anspruch des Verpflichteten auf Sicherheitsleistung, unbeschadet seines Rechtes, wenn die allgemeinen Voraussetzungen dazu

gegeben sind, einen Arrestantrag selbstständig zu begründen.

Wenn der Verpflichtete schon vor dem Antrage des Berechtigten auf Hilfsvollstreckung oder während des Vollstreckungsverfahrens Klage darauf erhebt, daß das Rechtsgeschäft in Beziehung auf welches er die Executivclausel eingegangen hat, für ungiltig oder aufgehoben oder daß der Berechtigte wegen gänzlicher oder theilweiser Tilgung der Verbindlichkeit ihn zu quittiren für schuldig erkannt werde, so wird der Eintritt und Fortgang der Hilfsvollstreckung durch eine solche Klage in solange nicht berührt, als auf dieselbe nicht mindestens in I. Instanz definitiv zu Gunsten des Verpflichteten erkannt ist.

Für eine solche Klage ist, wenn zur Zeit der Klagestellung die Hilfsvollstreckung schon eingeleitet ist, dasselbe Gericht zuständig, bei welchem der Berechtigte die Hilfsvollstreckung nachgeücht hat; auf dieselbe ist jedoch in gesonderten Acten zu verhandeln.

#### Art. 12.

Ist wegen Fälschung einer executorischen Urkunde oder im Falle des Artikels 10 Nrd. 3 wegen Ableistung eines falschen Diffessionseides auf Verweisung erkannt, so kann die Hilfsvollstreckung bis zur Er-

lebigung des strafrechtlichen Punktes weder verfügt noch fortgesetzt werden.

In jedem andern Falle, in welchem eine solche Urkunde als falsch angefochten wird, kann das Gericht nach Erwägung der Umstände die Hilfsvollstreckung provisorisch sistiren.

#### Art. 13.

Die auf Grund einer executorischen Urkunde erlangte Auspfändung oder Im-

mission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erlangte.

#### Art. 14.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt in den Landestheilen diesseits des Rheines in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## M a g.

Schr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Buehl. Graf v. Heigeroberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. von Kobell.



# Gesetz - Blatt

für das

## Königreich Bayern.

---

N<sup>o</sup> 24.

---

München, den 7. August 1856.

---

Inhalt:

Gesetz, die gemischgerichtlichen Untersuchungen betreffend. (Beilage XI. zum Landtagsabdrucke.)

---

**Gesetz,**  
die gemischgerichtlichen Untersuchungen betreffend.

**Maximilian II.**  
von Gottes Gnaden König von Bayern,  
Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in  
Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Un-  
seres Staatsrathes mit Beirath und Zu-

stimmung der Kammer der Reichsräthe und  
der Kammer der Abgeordneten beschloffen  
und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn bei demselben Verbrechen oder  
Vergehen Civil- und Militärpersonen als  
Beschuldigte zusammentreffen, so wird die  
Voruntersuchung nach Maßgabe der allge-  
meinen Strafprozeßvorschriften durch den

zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einen von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam geführt, es sei denn, daß die letztgenannte Behörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung mit voller Wirksamkeit auch gegen die Militärperson durchzuführen berufen ist.

#### Art. 2.

Ergibt sich der im Artikel 1 bezeichnete Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprocurator, sofort der zuständigen Militärbehörde hiervon zu dem Behufe Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf eine solche Abordnung sich erkläre.

Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch für sich allein gültig vornehmen.

Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder einkommenden Anzeige, so sind die Acten oder die Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung

an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben.

#### Art. 3.

Die Acten der nach den Bestimmungen des Artikels 1 durchgeführten Voruntersuchung sind, bevor hierüber von Seite des bürgerlichen Strafgerichtes Beschluß gefaßt wird, durch den Staatsanwalt an die zuständige Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltenlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle.

Daselbe Verfahren ist wiederholt einzuhalten, wenn nach Abgabe einer bezüglichen Erklärung der Militärbehörde auf Anordnung des bürgerlichen Strafgerichtes eine Ergänzung der Voruntersuchung statthaten sollen.

Die in Absatz 1 bezeichnete Erklärung ist auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten Personen in die öffentliche Sitzung eignen, vor Erlassung dieser Ladung einzuholen.

Die in den vorstehenden Bestimmungen bezeichnete Erklärung ist von Seite der Militärbehörde ohne alle Verzögerung und — in der Regel wenigstens — inner:

halb acht Tagen, von Zustellung der Acten an gerechnet, abzugeben. Mit der Erklärungsabgabe ist jedesmal die Zurücksendung der Acten zu verbinden.

#### Art. 4.

Im Falle einer vernennenden Erklärung der Militärbehörde hat die Beschlussfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson aber durch die zuständigen Militärgerichte zu geschehen.

#### Art. 5.

Wird von Seite der Militärbehörde die Ueberlassung der Sache an das bürgerliche Strafgericht erklärt, so erfolgt die Beschlussfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten.

Das Urtheil hat sich gegebenen Falles auch auf die gesetzlichen Folgen der erkannten Strafe in Bezug auf die Entfernung aus dem Heere und die hiemit in Verbindung stehenden Verpflichtungen des Verurtheilten zu erstrecken.

#### Art. 6.

Die Nichtbeachtung der in dem Artikel 2 Absatz 1 und im Artikel 3 enthaltenen Vorschriften hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlussfassung und Aburtheilung, soweit solche auf die mitangeschuldigte Militärperson erstreckt worden ist, zur Folge; doch kann diese Nichtigkeit dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

#### Art. 7.

Die Vorschriften des Artikels 27 Absatz 2 Theil II. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Artikels 56 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Änderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, sind aufgehoben.

#### Art. 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage seiner Verkündung durch das Gesetzblatt, in der Pfalz aber mit dem Tage,

an welchem die Wirksamkeit des allgemeinen  
Befehlbuches über Verbrechen und Ver-  
gehen ihren Anfang nimmt, in Geltung.

Daselbe findet auf solche Strafsachen,  
bezüglich deren an dem besagten Tage be-

reits ein Untersuchungsverfahren eröffnet  
oder eine Ladung des Beschuldigten in die  
öffentliche Sitzung erlassen ist, keine An-  
wendung.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

**W a g.**

*Sehr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Kinkelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.*

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsrathes,  
Seb. v. Kobell.

# Gesetz - Blatt

für das  
**Königreich Bayern.**

· *N<sup>o</sup> 25.*

München, den 11. August 1856.

Inhalt:

27 Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 1855/56. (XII. Beilage zum Landtagsabschleßer.)

## Finanzgesetz

für die VII. Finanzperiode 1855/56.

### Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben auf den Antrag Unseres

Staatsministeriums der Finanzen, nach Genehmigung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der directen und die Veränderung der indirecten Steuern, dann die Fortdauer des Lotto's und die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staats-Eisenbahnen und mittelst der Dampfschiffahrt auf der Donau, sowie der Ka-

nalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Main-Kanale anlangt, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen und Ausgaben für die sechs nächsten Verwaltungsjahre und resp. die VII. Finanzperiode vom 1. October 1855 bis letzten September 1861 beschlossen, und verordnen, wie folgt:

### Titel I.

#### Verband der Vorjahre.

##### §. 1.

Die bisher angeordnete und nach §. 1 des Finanzgesetzes vom 28. Mai 1852 auch für die letzten 4 Jahre der VI. Finanzperiode noch beibehaltene gesonderte Behandlung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der IV. und V. Finanzperiode hat mit dem Eintritte der VII. Finanzperiode aufzuhören, und es sollen nunmehr sämtliche Einnahmen und Ausgaben der obigen beiden Perioden unter dem Collectiv-Titel auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode et retro vereinigt, mit Beobachtung der übrigen rechnungs-instructionsmäßigen Bestimmungen vorge-  
tragen werden.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der mehrgedachten Perioden hingewiesenen Verwendungen bisher noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für aufgehoben und wirkungslos erklärt, und sind in den Rechnungen abzuschreiben; ausgenommen hievon sind lediglich die Credite:

- 1) für den Ausbau der Festung Gernersheim,
- 2) für Erbauung und Vollendung des Ludwigs-Kanals, welche aufrecht erhalten und bis zu deren gänzlicher Erschöpfung dem in vorbemerckter Weise vereinigten Bestande der Vorjahre zur Last bleiben.

Dagegen sind die Einnahmen und Ausgaben aus der VI. Finanzperiode getrennt zu behandeln und für sich ausgeschieden fortzuführen.

##### §. 2.

Die Summe von 300,000 fl., welche zu Folge des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 Tit. I. §. 3 der VI. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entzanges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Behufe auf die VII. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein glei-

cher Betrag für den Dienst der nachstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

## §. 5.

Zur Deckung des Bedarfes der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt werden bestimmte und zwar:

## Titel II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

## §. 3.

Die sämtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 41,396,862 fl. festgesetzt.

Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

## §. 4.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreibbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

## 1. Für die alte Schuld.

## a) Zins-Kasse.

aa) Der schon von jeher dieser Anstalt überlassene Malzaufschlag mit der auf 5,700,000 fl. veranschlagten Reineinnahme,

bb) eine Dotationsmehrung wegen Entschädigungsleistung für die eingesetzten Gerichtsbarketten durch einen nach Artikel 15 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der auf die Gerichtsbarkett verachtenden Staats- und Gutsherren vom 28. Dezember 1831 aus den Targefällen zu schöpfenden und auf jährliche 100,000 fl. veranschlagten Zuschuß der Staatskasse.

## b. Tilgungskasse.

Der für die alte Schuld anschließend der Sparkasse: Capitalien bestimmte Tilgungsfond von  $\frac{2}{3}$  Procent in der bisherigen Aversal: Summe von jährlichen 880,000 fl., welcher in soweit er nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse gedeckt ist, durch Zuschüsse der Central: Staatskasse

aus den schon in den Gesetzen vom 11. September 1825 und 28. December 1831 bestimmten Gefällen ergänzt werden soll.

Die Verloosungen anlangend, sollen aus den disponiblen Beständen der Tilgungskasse alljährlich wenigstens eine, wenn möglich zwei durch das Loos zu ziehende Endziffern der verloosbaren alten Schuld auf Inhaber und Namen heimbezahlt werden, und diese Verloosung und Heimzahlung an einem bestimmten, von der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalt festzusetzenden Termine stattfinden.

Die im Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1818, die Verhältnisse der Sparkassen und beziehungsweise der bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt anliegenden Sparkasse-Capitalien betreffend (Gesetzblatt pag. 177), auf eine Million bestimmte Rückzahlungssumme an besagten Sparkassen-Capitalien wird unter desfallsiger Abänderung des vorgedachten Gesetzkartfels vom 1. October 1855 anfangend auf jährliche 500,000 fl. (Fünfhunderttausend Gulden) festgesetzt, wodurch im Laufe der VII. Finanzperiode diese Capitalien aus dem Schuldenstande der Staatsschuldentilgungsanstalt ganz verschwinden werden.

Die bei der Schuldentilgungsanstalt verzinslich anliegenden Staatsactiv-Capitalien werden mit dem am 1. October 1855 be-

standenen Betrage von 1,380,461 fl. der Eisenbahnbau-Donationskasse zugewiesen, und mittelst Abschreibung des gleichen Betrages an den Guthaben der alten Schuld bei der gedachten Donationskasse dieser letzteren verzütet. Damit übereinstimmend hat vom Beginne der VII. Finanzperiode an die allseitig erforderliche rechnerische Behandlung zu geschehen, und die Verzinsung des obigen Betrages aufzuhören.

Der Rest der Schuld der Pensions-Amortisationskasse an die Tilgungskasse der alten Schuld (wie sich derselbe am Schlusse der VI. Finanzperiode rechnungsmäßig feststellt) ist als Activum der letzteren — und Passivum der ersteren abzuschreiben, und dessen Verzinsung und Tilgung hat gleicher Weise mit Beginn der VII. Finanzperiode zu endigen.

Die Haftung der Eisenbahnbau-Donationskasse an die alte Schuld, welche sich in Folge der im Absatz 4 verfügten Ueberweisung und Vergütung am Anfange der VII. Finanzperiode auf die Summe von 8,006,539 fl. reducirt, soll in einem durch Baarzahlung auf die Summe von 8 Millionen abzurundenden Betrage mittelst einer Annuität von  $4\frac{1}{6}$  Procent, wovon  $3\frac{1}{2}$  Procent auf Verzinsung und  $\frac{2}{3}$  Procent auf Tilgung zu rechnen sind, heimbezahlt werden.

## 2. Für die neue Schuld.

Wegen der Verzinsung des durch das Gesetz vom 22. Mai 1850 für außerordentliche Bedürfnisse der Armee bewilligten III. Subscriptions-Anlehens, dann des durch das Finanzgesetz vom 25. Juli 1850 §. 16 lit. f. genehmigten Creditres resp. der aus dessen Realisirung und der Umwandlung des I. Subscriptions-Anlehens-Restes in Gemäßheit des Vollzugs-Gesetzes vom 31. März 1852 (Gesetzblatt Seite 169—172) hervorgegangenen so wie der in Folge des Gesetzes vom 16. März 1855, den Vollzug der Schlußbestimmung in Art. 1. des Gesetzes über die Aufnahme des II. freiwilligen Subscriptions-Anlehens vom 23. December 1849 u. a. betreffend, und auf Grund der Gesetze vom 15. Januar 1854 über die Ausbringung der Mittel zur Bewilligung momentaner Unterstützungen für gering besoldete Bedienstete (Gesetzblatt Seite 9) und vom 22. Februar 1855 über die Deckung der bei der Kriegskasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee (Gesetzblatt Seite 33) noch weiter entstandenen neuen Anlehen ein Zuschuß von der Central-Staatskasse in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,239,000 fl.

Unter der vorstehenden Bedarfs- und resp. Zuschuß-Summe mit 1,239,000 fl.

ist auch das Erforderniß zur Tilgung nach  $\frac{2}{3}$  Procent des Capitalien-Betrages für das aus dem Gesetze vom 22. Februar 1855 entstandene neue Militär-Anlehen schon begriffen; die Tilgung und resp. Heimjahrlung der Anlehen aus den weiter allegirten Gesetzen vom 25. Juli 1850 und 31. März 1852, vom 15. Januar 1854, dann 16. März 1855 geschieht fortan in Gemäßheit der Art. 3 und 4 des eben gedachten Gesetzes vom 31. März 1852 aus den anfallenden Ablösungs-Schillingen der grund-, zins- und zehentherlichen Gefälle des Staates.

## 3. Für die Pensions-Amortisations-Kasse.

Vom 1. October 1855 an die Jahressumme von 1,029,000 fl., welche nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11. September 1825 und 28. December 1831 aus den daselbst genannten Gefällen erhoben und nöthigenfalls aus der Centralstaatskasse ergänzt wird.

Damit hat die Pensions-Amortisationskasse nebst ihren Verwaltungskosten zu besorgen:

- a) die älteren, derselben schon vor Beginn der VII. Finanzperiode zur Last fallenden Pensionen und Alimentatio-

- nen (Ende September 1855 in einem beiläufigen Betrage von 670,000 fl.)
- b) die Pensionen und Bezüge von 42 Individuen der k. Steuer-Kataster-Commission, welche derselben, kraft gegenwärtigen Finanz-Gesetzes vom 1. October 1855 an in einem Betrage von 22,963 fl. 55 kr. überwiesen werden.
  - c) Von den älteren, seit dem Jahre 1825 angefallenen Militärpensionen den derselben gleicherweise überwiesenen Betrag von 400,000 fl. endlich
  - d) die in derselben Art an sie übertragenen Pensionen der Universität Würzburg in einer Summe von 4,296 fl.

Den nach Umfluß der ersten Jahre der VII. Finanzperiode sich voraussichtlich ergebenden Ueberschuß an der Dotation hat die Amortisationskasse an die Tilgungskasse der alten Schuld abzugeben, wogegen ihr aus dieser letzteren der Mehrbedarf der ersten Jahre zu vergüten ist.

#### 4. Für die Eisenbahnbau-Dotations-Kasse.

- a) Der dieser Kasse bereits durch frühere Gesetze, zumal das Finanzgesetz vom 28. Mai 1852 §. 5 Ziff. 4 (Gesetzblatt Seite 227) zugewiesene Netto-

ertrag der Bahnrente im voranschlägigen Jahresbetrage von 3 Millionen Gulden, aus welchem vorerst die Verzinsung und gesetzliche Tilgung aller (nach dem Gesetze vom 25. August 1843, 23. Mai 1846, 4. Mai 1851, 26. Dezember 1851 und 19. März 1856) für den Eisenbahnbau aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anlehen mit Ausnahme des nach den Gesetzen vom 7. Mai 1852 und 19. März 1856 für die im Bau begriffene Bahnstrecke von München über Rosenheim nach Kufstein realisirten Credits von 10,630,000 fl. zu bestreiten sind.

- b) Für den durch obige Bahnrente nicht gedeckten Mehrbedarf ein Zuschuß von der königlichen Central-Staatskasse mit dem veranschlagten Jahresbetrage von 633,500 fl.
- c) Die bis zur Vollendung und Eröffnung der Eisenbahn von München nach Kufstein zur Verzinsung des Baucapitals für diese Bahn ad 10,630,000 fl. erforderlichen Mittel, ist das königliche Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, durch eine entsprechende Erhöhung des in dem Dotationsgesetze vom 19. März 1856 gewährten Credits zu beschaffen.

5. Für die Grundrenten: Ab-  
lösnungskasse.

Dieselbe erhält die in den nachbe-  
merkten Beträgen veranschlagten Zuschüsse,  
als

a) für die Zinsleistung zum Vollzuge  
des Gesetzes vom 1. Juni 1848 über  
die Aufhebung der standes- und guts-  
herrlichen Gerichtsbarkeit, dann die  
Aufhebung, Fixirung und Ablösung  
von Grundlasten etc. 901,800 fl.

b) für Verwaltungs- und Er-  
hebungskosten

aa) der Grundrenten-Ab-  
lösnungskasse 30,000 fl.

bb) bei den k. Rentämtern  
86,000 fl.

116,000 fl.

zusammen mit jährlichen 1,017,800 fl.  
aus der k. Central-Staatskasse.

Alle Grundrenten der Privaten und  
Stiftungen, welche befußt der Ueberweis-  
ung bei der Grundrenten: Ablösungskasse  
bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode  
nicht angemeldet sind, bleiben von der Ueber-  
weisung an die Grundrenten: Ablösungskasse  
des Staates ausgeschlossen.

§. 6.

Dem Etat für die active Armee wer-  
den die Preise der Naturalien für die

darunter begriffenen und wirklich anzuschaf-  
fenden 32,631 Schäffel Roggen zu 11 fl.  
und 107,135 Schäffel 2 Bierling Haber  
zu 5 fl. in der Art garantirt, daß gerin-  
gere Preise dem Reichsreferesfond zu gut  
und höhere Preise demselben zur Last ge-  
schrieben werden sollen.

Titel III.

Staats-Einnahmen.

§. 7.

Zur Deckreitung der sub Titel II. be-  
stimmten Staatsausgaben sind dem Staats-  
ministerium der Finanzen die in der Beiz-  
lage Lit. B. aufgeführten und einschließlich  
der nach §. 2 aus dem Bestand der Vor-  
jahre herübergehenden und resp. von  
den jeweiligen Ausländern aufzubringenden  
300,000 fl. voranschlägig auf 41,396,862 fl.  
festgesetzten Einnahme zugewiesen.

Das Zahlenlotto, dessen Ertrag unter  
der obigen Einnahmesumme mit begriffen  
ist, hat bis zum Schlusse der VII. Finanz-  
periode, d. h. bis zum 1. October 1861  
fortzubestehen und mit diesem Tage auf-  
zuhören — falls nicht früher ein Erfaß  
dafür ermittelte werden sollte.

§. 8.

An directen Steuern sind für jedes

Jahr der siebenten Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

- 1) in denjenigen Landestheilen, wo das Steuerprovisorium oder das unrevidirte Definitivum besteht, vier Simpla;
- 2) in den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der siebenten Finanzperiode noch zu steuernden Landestheilen, zwei ganze und zwei zehntel Simpla, vorbehaltlich der Veränderung, welche sich etwa nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuergesetzes betreffend, ergeben könnte. Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der successiven Einführung der definitiven Steuern fortzufahren, sobald die neuen Kataster hiezu vorbereitet sind.

Eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl tritt nur dann ein, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des gesetzlichen Gesamtbetrages der Grundsteuer sich herausstellt, welche  $\frac{1}{10}$  des Gesamtsteuersumplums erreicht.

b) an Haussteuer, und zwar:

- 1) im Gebiete des Steuer-Provisoriums drei Simpla,

2) in den nach den Gesetzen vom 15. August 1828 und 25. Juli 1830 besteuerten oder im Laufe der siebenten Finanzperiode noch zu steuernden Landestheilen sechs Simpla der Areal- und zwei Simpla der Miethsteuer;

c) an Domicalsteuer, soweit solche noch nicht in der Grundsteuer aufgegangen ist, vier Simpla;

d) die Gewerbesteuer nach dem Gesetze vom heutigen Tage;

e) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1836;

f) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;

g) der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 fl. nach Artikel XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten, und die Bildung der Kreisfonds;

h) außerdem sind an Beischlägen zu erheben:

aa) von der Grundsteuer  $33\frac{1}{3}\%$  oder 20 fr. vom Gulden,

bb) von der Haussteuer  $15\%$  oder 9 fr. vom Gulden,

cc) von der Domicalsteuer  $33\frac{1}{3}\%$  oder 20 fr. vom Gulden,

dd) von der Gewerbesteuer  $5\%$  oder 3 fr. vom Gulden,

- ee) von der Capitalrentensteuer 5 %  
oder 3 fr. vom Gulden,  
ff) von der Einkommensteuer 10 %  
oder 6 fr. vom Gulden.

§. 9.

Die den Staatsdienern und andern Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittven- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten.

§. 10.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereins-Zolltarife mit Rücksicht auf die diesfalls vertragmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben. Die Erhebung der übrigen indirecten Abgaben hat nach den bisherigen

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

## Ma x.

Sch. v. d. Pforden. v. Aschenbrenner v. Kugelmann. v. Dwehl. Graf v. Heigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:  
der Generalsecretär des Staatsraths,

Seb. v. Kobbell.



Beilagen A und B zum Finanzgesetz.

# General-Übersicht

des

voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen

für ein Jahr der VII. Finanzperiode

18<sup>55</sup>/<sub>61</sub>.

---

## Beilage A.

Cap.	§.	Staatsausgaben.	Betrag.	
			Partial.	Total.
			fl.	fl.
I.		Staatschuld . . . . .		12,719,300
II.		Etat des k. Hauses und Hofes . . . . .		2,982,272
III.		Etat des k. Staatsrathes . . . . .		72,963
IV.		Etat der Landtags-Versammlung und des Landtagsarchivs . . . . .		59,000
V.		Etat des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern . . . . .		460,000
VI.		Etat des k. Staatsministeriums der Justiz . . . . .		1,578,738
VII.		A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern B. Etat des k. Staatsministeriums des In- nern für Kirchen- und Schulangelegenheiten . . . . .		984,195 90,030
VIII.		Gemeinschaftlicher Etat der k. Staatsmini- sterien der Justiz und des Innern, resp. der Landgerichte . . . . .		1,581,036
IX.		Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten . . . . .		225,563
X.		Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen . . . . .		815,860
XI.		Etat der Staatseinstalten:		
	1	Erziehung und Bildung . . . . .	900,653	
	2	Cultus:		
		a) katholischer . . . . .	1,195,275	
		b) protestantischer . . . . .	375,435	
	3	Gewerbe . . . . .	234,455	
	4	Wohlfährigkeit . . . . .	209,440	
	5	Sicherheit . . . . .	1,407,203	
	6	Industrie und Cultur . . . . .	324,393	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau . . . . .	2,563,430	
	8	Besondere Leistungen des Staatshaus an die Gemeinden . . . . .	99,052	



## Beilage B.

Kap.	§.	Staatseinnahmen.	Betrag.	
			Partial.	Total.
			fl.	fl.
		<b>A. Einnahmen des laufenden Jahres.</b>		
I.		<b>Directe Staatsauslagen:</b>		
	1	Grundsteuer . . . . .	4,769,619	
	2	Haussteuer . . . . .	661,600	
	3	Dominicalsteuer . . . . .	1,006	
	4	Gewerbsteuer . . . . .	1,036,800	
	5	Kapitalrentensteuer . . . . .	531,596	
	6	Einkommensteuer . . . . .	316,800	
				7,317,421
II.		<b>Indirecte Staatsauslagen:</b>		
	1	Lizenzen . . . . .	3,740,000	
	2	Stempelgefälle . . . . .	1,120,000	
	3	Aufschlaggefälle . . . . .	5,700,000	
	4	Zölle . . . . .	5,250,000	15,810,000
III.		<b>Staatsregalien und Anstalten:</b>		
	1	<b>Salinen und Bergwerke:</b>		
		a) Salinen . . . . .	2,525,000	
		b) Bergwerke diesseits des Rheines . . . . .	—	
		c) Bergwerke in der Pfalz . . . . .	180,000	
	2	Eisenbahnen . . . . .	3,000,000	
	3	Post . . . . .	300,000	
	4	Donaudampfschiffahrt . . . . .	100,000	
	5	Ludwigs-Donaukanal . . . . .	50,000	
	6	Gezugs- und Regierungsblatte . . . . .	13,880	
	7	Lotto . . . . .	1,400,000	
	8	Telegraphenanstalt . . . . .	30,000	
	9	Uebrigte Staatsregalien . . . . .	14,007	7,612,887

Cap.	§.	Staatsausgaben.	Betrag.	
			Partial.	Total.
			fl.	fl.
	9	Steuerkataster . . . . .	375,000	
	10	Münzamt . . . . .	11,242	
	11	Telegraphische Anstalt . . . . .	—	
	12	Feuerversicherung-Anstalt . . . . .	48,000	
	13	Glasmalerei . . . . .	4,000	
	14	Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg . . . . .	3,500	7,751,078
XII.		Zuschüsse an die Kreisfonds . . . . .		486,045
XIII.		Militär-Etat:		
	1.	active Armee . . . . .	7,500,000	
	2.	Gendarmerie . . . . .	833,900	
	3.	Topographisches Bureau . . . . .	50,000	
	4.	Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisenfond . . . . .	92,000	
	5.	Militärpensionen und Medaillenzulagen . . . . .	600,000	9,075,900
XIV.		Landbau-Etat . . . . .		629,393
XV.		Wittwen- und Waisenpensionen . . . . .		626,000
XVI.		Reservefond . . . . .		575,000
"		Pfälzische Markbahn . . . . .		100,000
XVII.		Gerichtsorganisation		
		Justizbedarf . . . . .	242,893	
		Gehalts erhöhungen . . . . .	38,363	
		Landgerichtsetat . . . . .	112,900	
		Gehalts erhöhungen . . . . .	76,150	
		Etat der Staatsanwaltschaft:		
		auf Gesundheit . . . . .	3,600	
		auf Landbauten . . . . .	92,866	566,772
XVIII.		Für Gehalts erhöhungen niedrig besoldeter Beamter . . . . .	—	17,717
		Gesammtsumme der Ausgaben . . . . .	—	41,396,862

Cap.	§.	Staatseinnahmen.	Betrag.	
			Partial.	Total.
			fl.	fl.
IV.		Staatsdomänen:		
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Tristen . . . . .	3,500,000	
	2	Aus Oekonomieen und Gewerben . . . . .	291,815	
	3	Lehen-, grund-, gerichtl., sind- u. zehntherrliche Gefälle . . . . .	4,284,353	
	4	Einnahmen an Zinsen aus Staats-Actiocalpitalien . . . . .	61,244	8,137,412
V.		Besondere Abgaben . . . . .		24,650
		Uebrigc Einnahmen:		
	1	Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg . . . . .	85,000	
	2	Entschiidigung der Krone Oesterreich . . . . .	100,000	
	3	Auerfalsbergütung der Feuerversicherungsanstalt . . . . .	45,000	
	4	Steuerbeitrag der Pfalz . . . . .	100,000	
	5	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge . . . . .	58,316	
	6	Erlös aus Mobiliarlasten . . . . .	2,555	
	7	Zufällige Einnahmen . . . . .	4,074	394,945
		B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre . . . . .		300,000
		Summa . . . . .		39,597,315
		Hiezu der Zuschlag zur Grundsteuer . . . . .	1,589,873	
		"    "    "    " Haussteuer . . . . .	99,240	
		"    "    "    " Domainensteuer . . . . .	335	
		"    "    "    " Gewerbesteuer . . . . .	51,840	
		"    "    "    " Capitalrentensteuer . . . . .	26,579	
		"    "    "    " Einkommensteuer . . . . .	31,680	1,799,547
		Gesamtsumme . . . . .		41,396,862
		<b>A b g e l e i t u n g .</b>		
		Die Ausgaben sind nachgewiesen mit . . . . .	41,396,862	
		Die Einnahmen dagegen betragen . . . . .	41,396,862	



## Beiblatt

zu

# N<sup>o</sup> 14. des Gesetzblattes

vom 24. Juli 1856.

### Verichtigung.

Auf Seite 247. des Gesetzblattes vom 24. Juli 1856 soll es in dem Gewerbesteuer-Tarife No. 386. „Gipshändler“ in der Rubrik „Normalanlage“ statt Steuerklasse VI heißen Steuerklasse IV;

ferner:

soll es Seite 259. bei No. 450. a. „Großfragner“ in der bezeichneten Rubrik anstatt Steuerklasse VII, heißen: Steuerklasse VIII.

## Zweites Beiblatt

zu

# N<sup>o</sup> 14. des Gesetzblattes

vom 21. Juli 1856.

### Verichtigungen.

Auf Seite 159. des Gesetzblattes vom 24. Juli 1856. ist im Art. 28. Zeile 7. von unten statt „vorläufigen“ zu lesen „vorläufigen“; ferner

Seite 162. Art. 30. letzter Absatz, Zeile 10. von oben, statt „Bei der Wahl“ zu lesen „Bei der Auswahl.“

Seite 167. Art. 35. letzter Absatz, Zeile 19. von oben, statt „Steuermäßigungen“ zu lesen „Steuerermäßigungen.“

Seite 184. Art. 68. Zeile 16. von oben, statt „Haussteuer“ zu lesen „Haussteuern.“

### In dem Gewersteuer-Tarife.

Seite 189. statt „A. Mechanische Künstler und Arbeiter,“ soll es heißen: „A. Mechanische Künstler und Handwerker;“

Seite 197. Nr. 70. „h) Weißgerber“ soll es in der Rubrik „Normalanlage“ statt Steuerklasse VI, heißen: Steuerklasse IV.

Zugleich werden die im ersten Beiblatte gegebenen Verichtigungen hier wiederholt:

Auf Seite 247. des Gesetzblattes vom 24. Juli 1856. soll es in dem Gewersteuer-Tarife Nr. 386. „Gipshändler“ in der „Normalanlage“ statt Steuerklasse VI heißen Steuerklasse IV; ferner:

soll es Seite 259. bei Nr. 450. „a) Grotzpfannen“ in der bezeichneten Rubrik anstatt Steuerklasse VII heißen: Steuerklasse VIII.

# Register

zu dem

## Königlich Bayerischen Gesetzblatte

der Jahre 1855 und 1856.

---

### A.

**Abgaben von den Bergwerken. Gesetz,**  
die Abgaben von den Bergwerken diesseits  
des Rheines betr. S. 363—374.

Inhalt: Art. 1. Aufhebung des Zehent  
beziehungsweise Zwangssteuern von den dem  
Bergwerksregale unterworfenen rohen Ma-  
terialproducten. — Abfindung der Privat-  
personen oder Corporationen. Ermäßigung  
der Declamation der Gewerkschaft Achthal und  
Hammerau. S. 364—365. — Art. 2—10.  
Von der Procentabgabe und deren Verrech-  
nung, dann von der jährlichen Bauschsumme

und von der Ermäßigung oder vollständigen  
Befreiung, sowie von theilweisen oder gänz-  
lichen Nachlässen der Procentabgabe und  
Bauschsummen, endlich Ausnahme von Berg-  
realitäts-Objekten von der Regalität oder  
Befreiung von Bergwerksabgaben aus staats-  
wirthschaftlichen Rücksichten durch königliche  
Genehmigung. S. 365—371. — Art. 11  
— 12. Aufgehobene Abgaben. Ziffer 1—8.  
Herabsetzung des Quatembergeldes. S. 371.  
— Art. 13. Bestimmungen über die Nutzh-  
ung der Erbstollen. S. 371—373. — Art. 14.  
Bestimmungen über die Laren im Bereiche  
der Bergwesenverwaltung. Eintragung des  
Bergwerkseigentums von Actien-Bereinen

in den Bergbüchern. S. 373—374. — Art. 15. Beſtimmung über die Quartalsrechnungen, dann die Duatembergelder. S. 374.

Königlich allerhöchſte Sanction dieſes Geſetzes im Landtagsabſchiede. S. 109.

Abſchied für den Landtag des Königreichs Bayern vom 1. Juli 1856. S. 105—138.

Inhalt:

### I. Abſchnitt.

Beſchlüſſe der Kammern über die Geſegentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. 108—116.

§. 1. Sanction folgender Geſetze: 1) die proviſoriſche Erhebung der Steuern für 18<sup>55/56</sup>, 2) weitere proviſoriſche Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup>, 3) die Strafbeſtimmungen über den ausgezeichneten Diebſtahl, 4) die Beſtaufung der Contraktabe mit Salz, 5) den §. 33 des Häuſerſteuergeſetzes vom 15. Auguſt 1828, 6) die Eiſenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode, 7) den Bau von Eiſenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, — von München über Landshut an die Donau, — von der Amberg Regensburger Eiſenbahn an die Landesgrenze gegen Baiſen, — und von Regensburg an die Landesgrenze bei Poſſau, — dann die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft hieſür, 8) die Uebernahme einer Zinſengewährſchaft für die in der Pfalz von Homberg nach Zweybrücken zu führende Eiſenbahn, 9) weitere proviſoriſche Steuererhebung für 18<sup>55/56</sup>, 10) die Ermäßigung des Tarifes für rohen Raffee in Wallen oder Säcken, 11) die Einkommensteuer, 12) die Capitalrentensteuer. S. 106 und 107. — §. 2. Reviſion des Gewerbesteuergeſetzes vom 28. Mai 1852 betr. S. 107—108. — §. 3. Die Handelsgerichtsbarkeit über die Vorſtädte und den Burgfrieden der Stadt

Nürnberg betr. S. 108. — §. 4. Reviſion einiger Beſtimmungen des Rothenburger-Statutarrechts betr. S. 108. — §. 5. Die Herſtellung einer Eiſenbahn von Richtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betr. S. 108—109. — §. 6. Einige Beſtimmungen über die Gerichtsverfaſſung und das gerichtliche Verfahren in den Landeſtheilen dieſſeits des Rheines betr. S. 109. — §. 7. Die Abgabe von den Bergwerken dieſſeits des Rheines betr. S. 109. — §. 8. Den Ausbau der Eiſenbahnlinie von Roſenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg betr. S. 110. — §. 9. Den §. 19 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 betr. S. 110. — §. 10. Die Aufnahme eines Anlehens zur Deckung der Koſten für Herſtellung einer Kreis-Irrenanſtalt von Oberbayern betr. S. 110. — §. 11. Die executiſchen Urkunden betr. S. 110—111. — §. 12. Die gemiſchtgerichtlichen Unterſuchungen betr. S. 111. — §. 13. Die Entwürfe des Geſetzbuches über Verbrechen und Vergehen, dann des Polizeiſtrafgeſetzbuchs betr.

Königlich allerhöchſte Verordnung, daß die für die Berathung der Geſetzbücher gewählten Ausſchüſſe beider Kammern am 3. November laufenden Jahres wieder zuſammzutreten ſollen, um hiñſichtlich der bezeichneten Entwürfe die geſondert angeordneten Arbeiten fortzuſetzen. S. 111. — §. 14. Die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 112—115. — §. 15. Finanzgeſetz für die VII. Finanzperiode 18<sup>55/61</sup>. S. 115—116.

### II. Abſchnitt.

#### Nachweisungen.

A. Verwendung der Staatsentnahmen. S. 116—117.

B. Stand der Staatsſchulen- Tilgungsanſtalt in den Jahren 1852/53 und 1853/54. S. 117.

### III. Abſchnitt.

#### Wünſche und Anträge.

A. Wünſche und Anträge zum Finanzgeſetze und Budget. S. 118 — 122.

B. Wünſche und Anträge zu den Nachweiſungen.

a) Zu den Einnahmen. §. 13. Ealinen. S. 122. — §. 14. Bergweſen dieſſeits des Rheins. S. 123.

b) Zu den Staatsausgaben. §. 15. — 19. S. 123 — 126.

C. Besondere Wünſche und Anträge. S. 126. — §. 20. Actiengeſellſchaften. S. 126. — §. 21. Immobilien-Feuerverſicherungsanſtalt. S. 126. — §. 22. Das revidirte Gemeinde-Edict. S. 127. — §. 23. Beſtrafung der Aufſchlags-Defraudationen und hierauf bezügliche Verfahren. S. 127. — §. 24. Geſetzliche Vorſchriften über die Einrede des nicht empfangenen Geldes. S. 127—128. — §. 25. Die Verlängerung der Werttags- und Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht. S. 128. — §. 26. Die Beſeitigung oder Reviſion der Uebergangs-Abgabe von Wein. S. 128. — §. 27. Wechſel- und Mercantilgerichtsbordnung vom 24. November 1785. S. 128—131. §. 28. Dienſtbotenweſen. S. 131. — §. 29. Regulirung des Bierſabes und die Verhältniſſe der Bräuer zu den Witthen und zu dem Publicum. S. 131—135. — §. 30. Abkürzung der Verjährungsfrist für gewiſſe Satzungen von Forderungen. S. 135. — §. 31. Verſchiedene das Anſäßigmachungs- und Gewer-  
 berggeſetz betreffende Anträge. S. 135 — 136. — §. 32. Die Gleichſtellung der verſchiedenen ſtatutarrechtlichen Beſtimmungen über die Gewähzeit bei Viehmängeln. S. 136. — §. 33. Einige Modificationen des Geſetzes vom 25. Juli 1850 über die Errichtung des die Kunſtſtraßen beſahrenden Fuhrweſes. S. 136—137. Schluß. S. 137—138.

Archthal und Hammerau. Siehe „Abgabe von Bergwerken.“

Actien-Geſellſchaften. Antrag auf Vorlage eines Geſehentwurfes bezüglich deren Rechtsverhältniſſe und allerhöchſte Erklärung hierauf. S. 126.

Anſäßigmachung. Verſchiedene das Anſäßigmachungs- und Gewerberggeſetz betreffende Anträge.

1) Königlich allerhöchſte Verordnung, daß der Anſäßigmachung auf reale oder tactirte Gewerbe eine Prüfung des erforderlichen Nahrungſtandes vorherzugehen habe;

2) Königlich allerhöchſte Erklärung auf den Antrag bezüglich der beſähigten Beſuchſteller bei Verbeirathung mit einer concuſſionsberechtigten Wittve. S. 135—136.

Aufſchlags-Defraudationen. Beſtrafung derſelben und hierauf bezügliche Verfahren. Antrag auf Reviſion der beſtehenden Normen. S. 127.

Ausbau der Eifenbahnlinie von Roſenheim ic. Siehe „Eiſenbahn.“

## B.

Bierſab. Regulirung des Bierſabes und die Verhältniſſe der Bräuer zu den Witthen und zu dem Publicum. I. Allerhöchſter Vorbeſhalt einer weiteren Verfügung über Aufhe-

ung oder Beibehaltung der Bierkare beziehungsweise einer allenfallsigen Revision des Biertarifes. II. Königlich allerhöchste Verordnung: 1) über den Schenckpreis des Bieres bei Verleitgabe von den Bräuhausbesigern, 2) über Berechnung der Pfennigbrüche, Fortbestand des definitiven Bierlages des nächstverfloffenen Subjahres als provisorischer Winterbierlag und Aufhebung des Art. 14 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811, die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, sowie Ziffer 2 lit. C. §. 39 Art. I. des Landtagsabschlusses vom 25. Juli 1850, — 3) über polizeiliche Untersuchungen, — 4) über abgestandenes oder verdorbenes Bier; Außersirkulationssetzung der Bestimmungen in §. 8 Abs. 2 u. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, soweit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, — 5) über Kellerrevision, — 6) Zurückverlegung des Termins zum Einsieden des Winterbieres vom 1. October auf den 15. September. III. Königlich allerhöchste Verordnung über die Erneuerung der Biertar. Districte, so oft sich ein den aufzuschreibenden Bierfab. ändernder (also erheblicher) Gersten- Durchschnittspreis unter den zum Landstriche gezogenen Polizeibezirken ergibt. S. 131—135.

Bergwerke. Abgaben hievon. Siehe „Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines.“

Beschlüsse der Kammer über die Gesekentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung. S. „Abschluß für den Landtag.“

### G.

Capitalrentensteuer. Gesetz, die Capitalrentensteuer betr. S. 81—104.

Inhalt: I. Abschnitt. Gegenstand und Maßstab der Capitalrentensteuer. S. 82—88. — Art. 1. Umfang der Capitalrenten-Steuerpflichtigkeit. S. 82—83. — Art. 2 und 3. Anlage nach Classen auf dem Grunde des Jahresbetrages der Gesamt-Capitalrenten mit Abzug der Passiv- Capitalzinsen. S. 83—85. — Art. 4. Gesezliche Ausnahmen von der Capitalrentensteuer. S. 85—87. — Art. 5. Steuerpflichtigkeit in Hinsicht auf den thätlichen Bezug der betreffenden Rente. Vertragmäßige Uebernahme der Capitalrentensteuer durch den Schuldner ist ungiltig. S. 87. — Art. 6. Die Renten der Ehefrau, wenn sie mit ihrem Ehemann zusammenlebt, dann die der Hauskinder aus eigenem ausgehenden Capitalvermögen werden mit den allenfallsigen Capitalrenten des Ehemannes in Einer Gesamtsumme zur Steuer gezogen. S. 87 und 88. — Art. 7. Besteuerung der Forderungen, dann der Staatsangehörigen, welche Capitalrenten aus dem Auslande beziehen. S. 88. — Art. 8. Steuerpflichtigkeit in Hinsicht auf den Wohnsitz. S. 88. II. Abschnitt. Verfahren bei Anlage der Capitalrentensteuer. S. 89—104. — A. Aufstellung der Steuerlisten. Art. 9—19. S. 89—97. — B. Strafbestimmungen. Art. 20—22. — S. 97—99. — C. Reclamationsverfahren und Revision der Steuerlisten. Art. 23—25. S. 99—100. — D. Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge. Art. 26—31. S. 100—103. — E. Kosten der Steueranlage. Art. 32—33. S. 103—104. III. Abschnitt: Erhebung der Capitalrentensteuer. Art. 34. S. 104. — Schlußbestimmungen. S. 104. — Art. 35. Befugniß der Gemeindebehörden, von den Steuerlisten Einsicht zu nehmen. S. 104. — Art. 36. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes. — Die Bestimmungen

des Capitalrentensteuer-Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Wirkung gesetzt. S. 104.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

**Contrebande Gesetz**, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. S. 17—20. — Art. 1. Anwendung dieser Bestimmungen bei Uebertretungen eines Verbotss, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen. S. 18—20. — Art. 2. Verkündung des Gesetzes. — **Eritt an die Stelle der Bestimmungen im §. 1 Absatz 3 und 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837.** S. 20.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

## D.

**Diebstahl. Gesetz**, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr. S. „Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl.“

**Dienstbotenwesen.** Antrag auf Revision der Dienstboten-Ordnungen und Königlich allerhöchster Ausspruch hierüber. S. 131.

## E.

**Einkommensteuer. Gesetz**, die Einkommenssteuer betr. S. 49—78. Inhalt. Aufhebung der bisher bestehenden allgemeinen Einkommensteuer und Einführung einer besonderen Einkommensteuer für das mit einer andern directen Steuer noch nicht belagte Einkommen. S. 49—50. I. Abschnitt Gegenstand und Maßstab der Einkommensteuer. Art. 1. Gegenstand derselben. S. 51. — Art. 2. Pflichtigkeit. I. Abtheilung. Aus Lohnarbeit. II. Ab-

theilung. Aus freien Erwerbarten u. III. Abtheilung. Aus Besoldungen u. f. w. S. 51—52. — Art. 3. Einreihung der Einkommensgattungen. S. 53. — Art. 4. Ausschcheidung der Einkommensgattungen aus verschiedenen Titeln. S. 53. — Art. 5. Steueranlagen. S. 53—54. — Art. 6. Maßstab der Anlage in der ersten Abtheilung. S. 55. — Art. 7. Grundlage der Einksteuerung in der zweiten und dritten Abtheilung. S. 55. — Art. 8. Berechnung des steuerbaren Einkommens, und Abzugsposten hiervon. S. 56—57. — Art. 9. Ausnahmen von der Einkommensteuer. S. 57—58. — Art. 10. Besteuerung der dem bayerischen Staatsverbaude nicht angehörigen Individuen, dann der bayerischen Staatsangehörigen, welche Einkommen aus dem Auslande beziehen. S. 58—59. — Art. 11. Steuerpflichtigkeit in Hinsicht auf den Wohnsitz. S. 59. II. Abschnitt. Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer. A. Aufstellung der Steuerlisten. Art. 12—23. S. 60—68. B. Strafbestimmungen. Art. 24—26. S. 69—70. C. Reclamationsverfahren und Revision der Steuerlisten. Art. 27—29. S. 70—71. D. Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge. Art. 30—36. S. 72—74. E. Kosten der Steueranlage. Art. 37—38. S. 74—75. III. Abschnitt. Erhebung der Einkommensteuer. Art. 39. S. 75. Schlussbestimmungen. Art. 40—42. S. 76—78.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

**Einrede des nicht empfangenen Geldes.** Antrag auf Revision der gesetzlichen Bestimmungen S. 127—128.

**Eisenbahnbau u. Dotation. Gesetz**, die Eisenbahnbau-Dotation für die VII. Finanzperiode betr. S. 25—28. Inhalt: Art. 1.

Nachträgliche Genehmigung der Verwendung der aus den Eisenbahnbau-Fonds geleisteten Vorschüsse von 1 Million Gulden (für die allgemeine Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse in München im Jahre 1854) und Erfaß derselben an die Eisenbahnbau-Casse aus den Beständen der IV. und V. Finanzperiode. S. 26 — 27. — Art. 2. Festsetzung des Mehrbedarfes für die Staatseisenbahnen auf 12 Millionen 100,000 Gulden. S. 27. — Art. 3. Ermächtigung zur Aufnahme dieses Anlehens und Art der Heimzahlung. S. 27—28. — Art. 4. Ueberweisung des Restes des Mißdranslehens von 1,550,000 fl. zur Deckung des Passivrestes der VI. Finanzperiode und beziehungsweise zur Vermehrung des Verlags-Capitals. S. 28.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 107.

Eisenbahn. Gesetz, den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von der Amberg-Regensburger Eisenbahn an die Landesgrenze gegen Böhmen, und von Regensburg an die Landesgrenze bei Passau, dann die Uebernahme einer Zinsengewährschaft hiefür betr. S. 29—34. Inhalt: Art. 1. Beschluß über die Erbauung. S. 30 und 31. — Art. 2. Zinsengewährleistung von  $4\frac{1}{2}\%$  auf 35 Jahre. S. 31—32. — Art. 3. Verwendung des Mehrertrages zur Erstattung der Zuschüsse. S. 32. — Art. 4. Tarif: Maximalläge. S. 32. — Art. 5. Mittel zur Zinsengewährleistung. S. 33 und 34.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 107.

— — Gesetz, die Uebernahme einer Zinsen-

gewährschaft für die in der Pfalz von Hornburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn betr. S. 37—40.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 107.

Eisenbahn. Gesetz, die Herstellung einer Eisenbahn von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Coburg, beziehungsweise bis zur Stadt Coburg betr. S. 331—336. Inhalt: Art. 1. Ermächtigung der Staatsregierung, den Bau und Betrieb an eine Gesellschaft zu überlassen. S. 332—333. — Art. 2. Bestimmung über Zinsgarantie und Abnahme von Actien. S. 333. — Art. 3. Die Mittel zum Vollzug der Zinsgarantie sind in dem jeweiligen Budget auszuwerfen und die Mittel zur Actienabnahme durch Aufnahme eines Darlehens von 500,000 fl. für Rechnung der Eisenbahnbau-Lotationscasse zu beschaffen. S. 333—334. — Art. 4. Bestimmungen für den Fall, daß sich keine Gesellschaft herbeiliese, den Bau und Betrieb der bezeichneten Bahn zu übernehmen, und Ermächtigung des f. Staatsministeriums der Finanzen zur Aufnahme eines Staatsanlehens von 1,500,000 fl. zur Ausführung des Baues auf Staatskosten. S. 334. — Art. 5. Bestimmung über die Fortführung der Eisenbahn von der Reichsgrenze bis Coburg auf Staatskosten. S. 334—336.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 103—109.

Königliche Erklärung auf den an die Krone gebrachten Wunsch, wegen Verpachtung der Bahnstrecke von Lichtenfels bis zur Grenze, dann wegen Erbauung einer Zweigbahn von Hochstadt in den Kohlenbistritz von Stodheim. S. 109.

— — Gesetz, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei

Salzburg betr. 375—378. — Art. 1. Festsetzung des Bedarfs für den Ausbau mit Einschluß der Verzinsung des Baucapitals während der Bauzeit auf 9,700,000 fl. — Art. 2. Ermächtigung des f. Staatsministers der Finanzen, zur Aufnahme eines Staatsanlehens von 9,700,000 fl. al pari. S. 377—378.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 110.

Entwürfe des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen, dann des Polizeitrafgesetzbuches betr.

Königlich allerhöchste Verfügung bezüglich des Zusammentrittes der gewählten Ausschüsse für die Berathung der Gesetzbücher. S. 111.

Executorische Urkunden. Gesetz, die executorischen Urkunden betr. S. 387—400. Inhalt: Art. 1. Erfordernisse der executorischen Urkunden und Form der Executivclausel. S. 388—389. — Art. 2. Nachträgliche Abgabe der Erklärung zu Protokoll bei Gericht. S. 389. — Art. 3. Zuständigkeit eines jeden Civilgerichtes erster Instanz. Wahl der Beteiligten mit Ausnahme der Beträge, deren Aufnahme einem bestimmten Gerichte zugewiesen ist. S. 390. — Art. 4. Bestimmungen über die Aufnahme executorischer Urkunden. Ziffer 1—9. — Art. 5. Ueber Ertheilung der Ausfertigungen. S. 392—393. — Art. 6—8. Ausfertigung executorischer Urkunden aus Mutterprotokollen. S. 393—394. — Art. 9. Wirkung der executorischen Klausel. Die vorgängige Ansehung des Vermittlungsamtes ist nicht erforderlich. S. 394—395. — Art. 10—11. Von der Hilfsvollstreckung. Nähere Bestimmungen beziehungsweise Abänderungen des für den Vollzug eines rechtskräftigen Urtheils vorgeschriebenen Verfahrens. S. 395—398.

Art. 12. Siftirung der Hilfsvollstreckung bei Fälligung zc. S. 398—399. — Art. 13. Die auf Grund einer executorischen Urkunde erlangte Auspändung oder Immission in die Güter des Schuldners hat dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses erlangte. S. 399—400. — Art. 14. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in den Gebietsheilen diesseits des Rheines. S. 400.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 110—111.

## F.

Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode 18<sup>55</sup>/<sub>61</sub> S. 411—440. Inhalt: Titel I. Bestand der Vorjahre. §. 1 u. 2. S. 413—415. Titel II. Festsetzung der Staatsausgaben. §. 3—6. S. 415—424. — Titel III. Staatseinnahmen. §. 7—11. S. 424—428. (Hlezu als Beilagen A und B: General-Übersicht des voranschlägigen Betroges der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für ein Jahr der VII. Finanzperiode 18<sup>55</sup>/<sub>61</sub>) S. 431—440.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 115.

Königlich allerhöchster Vorbehalt der im Titel VII. §. 8 und 15 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Ausnahmismittel für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen ein Ausfall hervortreten und die gegebene Deckung zur Befriedigung der anerkannten Staatsbedürfnisse sich als unzureichend bezeigen sollte. S. 115—116.

Königlich allerhöchste Erklärung bezüglich des Rechtsbedarfes der activen Armee und

bedenklicher Vorbehalt der erforderlichen Vorklagen und Nachweise an den nächsten Landtag wegen Deutung des sich ergebenden Mehrbedarfes. S. 116.

**Fuhrwerke.** Einige Modificationen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes.

Königlich allerhöchste Genehmigung des Antrages, daß dem Artikel 5 dieses Gesetzes die weitere Bestimmung beifügt werde: in gleichen dem regelmäßigen Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Befestigung die Bespannung der mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu 6 Pferden zu gestatten. S. 136—137.

### G.

**Gemeinschgerichtlichliche Untersuchungen.** Siehe „Untersuchungen, gemeinschgerichtlichche.“

**Gemeinde, Widict, revidirtes.** Königlich allerhöchste Genehmigung mit Gesetzeskraft, daß der Schlußsatz des §. 105 des revidirten Gemeinde-Widicts dahin abgeändert werde:

Von den einschlägigen Landgerichten ist abjährlich eine summarische Uebersicht der denselben zur Revision vorgekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungrechnungen der Kreisregierung mit Bericht vorzulegen. S. 127.

**Gewährzeit bei Viehmängeln.** Gleichstellung der verschiedenen Naturrechtlichen Bestimmungen über die Gewährzeit bei Viehmängeln; beschwärdiger Antrag und allerhöchste Erklärung. S. 136.

**Berichtsverfassung. Gesetz, einige Bestimmungen der Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheines betr.** S. 339—360.

Inhalt: Art. 1. Errichtung der Bezirksamte, deren Kompetenz und Benennung „Bezirksgericht als Einzelrichteram“ für diejenigen Geschäftszweige welche einzelnrichtlich zu behandeln sind. S. 340—341.

— Art. 2. Die collegiale Verfassung der Landgerichte ist aufgehoben. Wirkungsbereich der Landgerichte. Rechtsstreitigkeiten, welche nicht einzelnrichtlich zu behandeln sind, gehen an die betreffenden Bezirksamte über. Die bisherige Kompetenz der Polizeibehörden in Bezug auf streitige Rechtsfachen bleibt unangewandelt. S. 341. — Art. 3. Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz bei den Bezirksamten und Landgerichten durch Einzelrichter zu erledigen sind. Ziffer 1—16.

Behandlung in Concursverfahren. S. 341—345. — Art. 4. Bezeichnung der Einzelrichter durch den Gerichtsverordner, deren Befugnisse im Gerichtsbezirke, dann Befugnisse der Gerichtsverordner zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten als Einzelrichter und Verpflichtung derselben zur Anordnung der nöthigen Geschäftsausbeihilfe im Falle der Verhinderung oder Geschäftsoberbürdung der ständigen aufgestellten Einzelrichter. S. 345. — Art. 5. Selbstständigkeit und Dienstverantwortlichkeit der Einzelrichter. S. 345—346.

— Art. 6. Zuständigkeit des Einzelrichters durch Uebereinkunft der Parteien und Aushnahmsfall hiebei. S. 346. Art. 7. Aufgabe des Bewerthes des Streitgegenstandes und dessen Schätzung. S. 346—347. — Art. 8.

Anwendung der Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 u. 3. in einer bei einem Bezirksamte als Collegialgericht abhängig ge-

machten Klagsache. Schöpfung von Amts wegen. S. 347. — Art. 9. Zuständigkeit des Einzelrichters bei Klagenhäufung. S. 347—348. — Art. 10. Zuständigkeit des Einzelrichters bei Widerlagen. S. 348. — Art. 11. Vermittlungamt der Landgerichte. S. 348—349. — Art. 12. Rechtsverbindlichkeit der vor Vermittlungsbehörden ertretenen Vergleiche. S. 349. — Art. 13. Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren. Die Bestimmung im §. 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. November 1837, einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betr., ist aufgehoben. S. 349—350. — Art. 14. Bei den im Art. 3 Ziffer 9 und 10 bezeichneten, sowie bei allen zum Executiv, Mandat-, Arrest- und Concursproceß sich eignenden Sachen hat es bei dem für dieselben vorgeschriebenen Verfahren sein Verbleiben. S. 350. — Art. 15. Verfahren bei den Bezirksgerichten. S. 350. — Art. 16. Verfahren im Concursproceß. S. 351. — Art. 17. Bestimmungen über die gerichtlich dealaubigten Abschriften und Auszüge aus Contracten- und Hypothekenprotokollen als Beweismittel beim Concurs und über die Production der Originalen. S. 352. — Art. 18. Selbstständige Besorgung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Bezirksgerichten und Landgerichten durch Gerichtsbeamte als Einzelrichter; — dann deren Haftung und Dienstverantwortlichkeit; — Aufstellung besonderer Nebenbeamten für das Notariat und Hypothekenamt bei den Landgerichten durch das einschlägige Appellationsgericht im Einvernehmen mit der Kreisregierung; Bekanntmachung derselben; Anordnung der Geschäftsaushilfe durch die Gerichtsvorstände und Selbstbedienung einzelner Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege durch

dieselben. S. 352—353. — Art. 19. Der Beamte, welcher einen Act, der nichtstreitigen Rechtspflege ausgenommen oder befristet hat, kann, wenn darüber ein Streit entsteht, keine richterliche Thätigkeit bezüglich jenes Rechtsactes ausüben. S. 353—354. — Art. 20. Von der Voruntersuchung bei den Bezirksgerichten. S. 354—355. — Art. 21. Aufstellung der Untersuchungsrichter und Vertretung der Geschäfte, dann Stellvertretung. S. 355—356. — Art. 22. Aburtheilung in I. Instanz. Aburtheilung in II. Instanz. Zuständigkeit des Oberappellationsgerichts in seiner Eigenschaft als III. Instanz etc. S. 356. Art. 23. Von der commissionellen Behandlung der Civil- und Strafsachen. S. 356—357. — Art. 24. Collegiale Beratung und Beschlussfassung der Bezirksgerichte. S. 357. — Art. 25. Bevollständigung der Gerichtsmitglieder. S. 357. — Art. 26. Vertretung der Stelle des Vorstandes. — S. 358. — Art. 27. Von den Ausfertigungen. S. 358. — Art. 28. Befreiung administrativ-contentlicher Rechtsfachen und polizeilicher Untersuchungsfachen. — S. 358. — Art. 29. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes und transitorische Bestimmungen. S. 359—360. — Art. 30. Vorbehalt des weiteren Vollzuges des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Gerichtsverfassung betr.“ etc. S. 360. — Art. 31. Die Bestimmungen im Art. 22 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Grundlagen der Gesetzgebung u. s. w. betr.“ sind für das ganze Königreich mit dem Tage der Einführung gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 109.  
Gewerbsteuer. Gesetz, die Gewerbsteuer betr. S. 139—322.

Inhalt: I. Abschnitt. Gegenstand und Maßstab der Gewerbesteuer. Art. 1—25. S. 141—157. II. Abschnitt. Verfahren bei Anträge der Gewerbesteuer. A. Aufstellung der Steuerlisten. Art. 26—42. S. 157—171. B. Strafbestimmungen. Art. 43—47. S. 171—173. — C. Reclamationsverfahren. Art. 48—54. S. 173—177. — D. Steuerperioden. Behandlung der Ab- und Zugänge. Art. 55—60. S. 177—180. — E. Kosten der Steueranlage. Art. 61—63. S. 180—181. III. Abschnitt. Erhebung der Gewerbesteuer. Art. 64—65. S. 181—182. Schlußbestimmungen. Art. 66. Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes. Die Verordnung vom 15. April 1814, „Rectificirung der Gewerbesteuer betr.“ ist außer Kraft gesetzt. S. 182. — Art. 67. In dem Regierungsbezirke der Pfalz tritt die Verordnung vom 14. April 1820, „die Gewerbesteuer im Rheinkreise betr.“ außer Anwendung unter Vorbehalt der mit der Gewerbfreiheit und mit den Gewerbspatenten in Verbindung stehenden Bestimmungen. lit. a—d. S. 182—184. — Art. 68. Bestimmung über die Anlage der Gewerbesteuer in den Gebietsheilen von Unterfranken und Aschaffenburg. S. 184. Hierzu Beilage I die Gewerbesteuerscala. S. 185 u. 186. und Beilage II. Gewerbeuertarif. S. 187—322.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107—108.

### 5.

Häusersteuer. Gesetz, den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 betr. S. 21—24. — Abänderungen dieses Para-

graphen und Bedingungen, unter welchen eine örtliche Revision der Häusersteuer von der Regierung angeordnet werden soll. S. 22—24.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

Handelsgerichte zu Nürnberg Gesetz, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Handelsgerichte zu Nürnberg betr. S. 323—326.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 108.

### 3.

Industrie- und Gewerbs-Erzeugnisse.

Allgemeine Ausstellung in München 1854. Nachträgliche Genehmigung der Verwendung der aus den Eisenbahnaufwands geleisteten Vorschüsse von 1 Million und Ertrag derselben an die Eisenbahnbaucaisse aus den Beständen der IV. und V. Finanzperiode. S. 26—27. Siehe „Eisenbahnbau-Dotation.“

Irrenanstalt. Siehe „Kreis-Irrenanstalt.“

Immobilien-Steuerversicherung-Anstalt, bezüglich des Wunsches wegen Anwendung des Art. 62 des Gesetzes über die Feuerversicherung-Anstalt für Gebäude und wegen Hervollständigung der Instruction. S. 126.

### 8.

Kreis-Irrenanstalt. Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens zur Dedung der Kosten für Herstellung einer Kreis-Irrenanstalt in Oberbayern. S. 383—386.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 110.

Kunstkraßen. Siehe „Fuhrwerke.“  
Kaffee, Tarasag für den Kaffee. Siehe „Tarasag.“

## N.

Nachweisungen. Königl. Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich

A. der Verwendung der Staatselonnahmen in den Jahren 18<sup>52</sup>/<sub>53</sub> und 18<sup>52</sup>/<sub>54</sub>.

B. des Standes der Staatsschulden; Tilgungsanfall in den Jahren 18<sup>52</sup>/<sub>53</sub> u. 18<sup>53</sup>/<sub>54</sub>.

Königl. Erklärung auf den zur Nachweisung pro 18<sup>52</sup>/<sub>53</sub> gestellten Antrag, bezüglich der Tilgungsquote, welche die Eisenbahnbau-Dotationseasse an die alte Schuld zu leisten hat. S. 117.

## P.

Prioritätsordnung. Gesetz, den §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 betr. S. 379—382. — Inhalt: Art. 1. Fassung des §. 19 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822. S. 380—382. — Art. 2. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. S. 382.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 110.

## R.

Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes. Siehe „Gewerbesteuer-Gesetz.“

Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger-Statutarrechts. Siehe „Rothenburger-Statutarrecht.“

Rothenburger-Statutarrecht. Gesetz, die Revision einiger Bestimmungen des Rothenburger Statutarrechts betr. S. 327—330.  
Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 108.

## S.

Salpeter. Siehe „Contrebande.“

Salz, Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. Siehe „Contrebande.“

Schießpulver. Siehe „Contrebande.“

Schulpflicht. Verlängerung der Werktags- und Abkürzung der Feiertags-Schulpflicht. Antrag hierauf. S. 128.

Statutarrecht. Siehe „Rothenburger-Statutarrecht.“

Steuern. Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betr. S. 1—4.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 106.

— Gesetz, weitere provisorische Steuererhebung für 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betr. S. 5—8.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 107.

— Gesetz, weitere provisorische Steuererhebung pro 18<sup>55</sup>/<sub>56</sub> betr. S. 41—44.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abschiede. S. 107.

Strafbestimmungen. Gesetz, die Strafbestimmungen über den ausgezeichneten Diebstahl betr. S. 9—14.

Inhalt: Art. 1. Aufhebung des Art. IX

der Verordnung vom 25. März 1816, die Strafgesetze wider den Diebstahl betr. Strafbestimmungen 1—3 S. 10—12. — Art. 2. Verfündung und Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. S. 12—14.

Königlich allerhöchste Sanction des Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

## I.

Tarasag für Koffee. Gesetz, die Ermäßigung des Tarasages für rohen Koffee in Ballen oder Säcken betr. S. 45—48.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 107.

## II.

Untersuchungen, gemischtgerichtliche. Gesetz, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betr. S. 403—410.

Inhalt: Art. 1—3. Von der Voruntersuchung, wenn bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen. S. 404—407. Art. 4—5. Von der Beschlußfassung und Aburtheilung. S. 407. — Art. 6. Folgen der Nichtbeachtung der im Art. 2 Abs. 1 und im Art. 3 enthaltenen Vorschriften. S. 408. — Art. 7. Die Vorschriften des Art. 27 Abs. 2 Theil II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, sowie die hieher bezüglichen Bestimmungen des Artikels 56 des Gesetzes vom 10. November 1818, „die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafs-

gesetzbuches vom Jahre 1813 betr.“ sind aufgehoben. S. 409. — Art. 8. Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes. Dasselbe findet auf solche Strafsachen, bezüglich deren am Tage seiner Verfündung bereits ein Untersuchungsverfahren eröffnet oder eine Ladung des Beschuldigten in die öffentliche Sitzung erlassen ist, keine Anwendung.

Königlich allerhöchste Sanction dieses Gesetzes im Landtags-Abtschiede. S. 111. Urkunden. Siehe „Executorische Urkunden.“

## B.

Verjährungsfrist, Ablösung der, für gewisse Gattungen von Forderungen. Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfes und allerhöchste Erklärung hierauf. S. 135.

Vieh-mängel. Siehe „Gewährzeit bei Vieh-mängeln.“

## B.

W e c h s e l : und Mercantilgerichtliches Ordnung vom 24. November 1785. Königlich Allerhöchste getroffene Abänderungen in der bayerischen Wechsel- und Mercantilsgerichtsordnung vom 24. November 1785 und deren Anwendbarkeit auf alle da, wo die gedachte Gerichtsordnung in Kraft ist, neu anfallenden Wechsel- und Handelsfachen. S. 128—131.

W ü n s c h e und Anträge. Königlich allerhöchste Erklärungen und Entscheidungen auf die von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, insoweit dieselben nicht schon

**Wünsche** 1c.

**Wein.** Zinsengewährleistung 1c.

**Zollverhältnisse** 1c.

bei den Beschlüssen über die Gesetzeswürfe ihre Erledigung erhalten haben, und zwar:

A. Wünsche und Anträge zum Finanzgesetze und Budget. §§. 1—12. S. 118—122.

B. Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen. §§. 13—19. S. 122—126.

C. Besondere Wünsche und Anträge. §§. 20—32. S. 126—136.

**Wein.** Befreiung oder Revision der Uebergangs-Abgabe von Wein. Antrag und allerhöchste Erklärung hierauf. S. 128.

**3.**

Zinsengewährleistung für die in der Pfalz von Homburg nach Zweibrücken zu führende Eisenbahn. Siehe „Eisenbahn.“

Zoll für Kasse. Siehe „Tarif.“

Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr. S. 112.

